HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.08.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Einwohnerfragestunde	
2.	Eröffnung der Sitzung	
3.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4.	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5.	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7.	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 28.06.2018	
8.	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 05.07.2018	
9.	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
10.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
11.	Vorlagen des Bürgermeisters	
11.1.	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar	**VO/2018/2672**
11.2.	1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 11.12.2013	**VO/2018/2674**
11.3.	Integrierte Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Wismar	**VO/2018/2701**

11.4.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar; Bebauungsplan Nr. 67/06/1 "Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	**VO/2018/2759**
11.5.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar; Bebauungsplan Nr. 76/09 "Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	**VO/2018/2760**
11.6.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar; Bebauungsplan Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	**VO/2018/2763**
11.7.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar; Bebauungsplan Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	**VO/2018/2764**
11.8.	Bestellung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt	**VO/2018/2767**
11.9.	Grundsatzentscheidung zum Projektaufruf 2018 für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"	**VO/2018/2790**
11.10.	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	**VO/2018/2792**
12.	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
12.1.	Sperrung der Poeler Straße - Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses CDU-Fraktion	**VO/2018/2784**
12.2.	Kreisverkehre in der Hansestadt Wismar CDU-Fraktion	**VO/2018/2789**
12.3.	Schadstoffbelastung in der Kita Wendorf FÜR-WISMAR-Fraktion	**VO/2018/2794**
12.4.	Ausweisungen von Ferienwohnungen in B-Plänen Fraktion FDP/GRÜNE	**VO/2018/2797**
12.5.	Installation von Trinkwassersäulen im öffentlichen Raum SPD-Fraktion	**VO/2018/2800**
13.	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
13.1.	Anfrage der CDU-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Kleingartenentwicklungskonzept	**BA/2018/2785**
13.2.	Anfrage der CDU-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Markthalle im Alten Hafen	**BA/2018/2786**

13.3.	Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Naphthalin-Belastung in der Integrativen Tagesstätte "Seebad Wendorf"	**BA/2018/2795**
13.4.	Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Goldmünzen UNESCO-Welterbe	**BA/2018/2801**

Nichtöffentlicher Teil:

14.	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
14.1.	Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß Hauptsatzung für der Um- und Ausbau der Straße Lembkenhof	**VO/2018/2734**
14.2.	Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß Hauptsatzung für das Stadtteilzentrum Kagenmarkt 2.BA/2.TA Prof.-Frege-Straße	**VO/2018/2766**

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16.	Schließen der Sitzung

Vorlage **Nr.: VO/2018/2672**

Federführend:
32.7 Friedhof

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT
1 Büro der Bürgerschaft

Status: öffentlich
Datum: 07.05.2018
Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2018	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.06.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:
1. Notwendigkeit einer Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Kalkulationszeitraum 2015-2017 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018-2020 heranzuziehen.

Zudem gibt es nachfolgend aufgeführte Gründe, die Friedhofsgebührensatzung anzupassen:

a) Bis dato wurden die pflegefreien anonymen Grabmodelle als reine Grabnutzungsgebühren dargestellt. Um eine Nachvollziehbarkeit für alle pflegefreien Modelle zu erreichen, wird fortan auch für die anonyme Urnen- und Erdbestattungen die Trennung zwischen Grabnutzungs- und Pflegegebühren in der Kalkulation sowie Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

b) Seit 2014 sind auf dem Wismarer Friedhof Urnenbeisetzungen an Gehölzen möglich. Zum einen werden Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Grabgemeinschaft um einen Baum (UGB) herum und zum anderen Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen am Einzelgehölz/Baum (UWB) angeboten. Aus der dreijährigen Erfahrung heraus ist nun festzustellen, dass die derzeitigen Einnahmen aus Pflegegebühren den Pflegeaufwand nicht decken können.

So gestaltet sich der tatsächliche Pflegeaufwand für Gräber in der Baumgrabgemeinschaft (UGB) genauso intensiv wie der des Grabmodells Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte. Daher sollen die Gebühren dieser beiden Grabmodelle gleichgestellt werden.

Bei den Urnenwahlgräbern am Einzelbaum (UWB) liegen die jährlichen Baumpflegekosten für Schnittmaßnahmen und Schädlingsbekämpfung bereits deutlich über den 2014 kalkulierten Pflegegebühren. Deshalb sollen diese Gebühren ebenfalls angepasst werden.

c) Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz -BestattG M-V) ist für Grabstätten eine Mindestruhezeit von 20 Jahren festgesetzt. Bisher wurde nach einer internen Festlegung des Gesundheitsamtes verfahren, nachdem für Verstorbene bis 6 Jahre eine Ruhezeit von 15 Jahren als ausreichend erachtet wurde. Um den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BestattG M-V Folge zu leisten, wird fortan die Ruhezeit auf 20 Jahre angehoben.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen des Haushaltsjahres 2016. Für den Zeitraum 2018 – 2020 wurden zu erwartende Kostensteigerungen von 3 % eingerechnet und in der Gebührenbedarfskalkulation dargestellt. Bei den Endkostenstellen 120500/Grabnutzungsrecht und 120700/Grabpflege werden insgesamt Ausgaben in Höhe von 472,8 T€ pro Jahr erwartet. Diese müssen durch Einzahlungen / Erträge aus Grabnutzungs- und Pflegegebühren zu 100 % gedeckt werden.

2. Wie finanziert sich ein Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen" zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nichtgebührenrelevanten Teil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof zählen die nicht mit Gräbern belegten Randbereiche, großflächig leergezogene Grabfeldabschnitte, die Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.500 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser Teil des öffentlichen Grüns beträgt etwa ein Viertel der gesamten Friedhofsfläche. Er verleiht unserem Friedhof letztlich den parkähnlichen Charakter und begründet die Unter-Denkmalschutz-Stellung seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Grünteils sowie der zwei Kriegsfriedhöfe im Stadtgebiet erhält das Produkt Friedhof Mittel aus dem städtischen Haushalt. Dieser Kostenbereich wird somit nicht gebührenfinanziert.

Für den dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil (Grabnutzungs- und Pflegekosten) sind nach der Kalkulation des Bereichs Friedhof im Durchschnitt der nächsten 3 Jahre voraussichtlich 472.800,00 € jährlich an Aufwand für Pflegepersonal, Ver- und Entsorgung, Material, Fahrzeuge pp. erforderlich. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfange dienen.

3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Kostenrechnung des Friedhofs. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Kostenprognose und den Berechnungen der Einzelgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit
- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- Vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern / neuen Grabmodellen
- Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung, wie beispielsweise Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung der Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung

- Anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Die Höhe der Pflegeentgelte berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- die weiteren zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen des Friedhofs für das jeweilige Grabmodell bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit in einer Grabgemeinschaftsanlage.

Eine Übersicht der Gebühren der Hansestadt Wismar gegenüber ausgewählter Gemeinden in M-V ist in der Anlage 4, S. 5 aufgezeigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein tatsächlicher Vergleich jedoch nicht möglich ist. So variieren z. B. Ruhezeiten, anrechenbare Kosten, Personal- und Ausstattungskosten, die Anzahl unterschiedlicher Grabmodelle, Gestaltungsansprüche und -möglichkeiten, Pflegeaufwand und Leistungsumfang bei den einzelnen Friedhofsträgern zum Teil erheblich.

Obwohl ein Vergleich zwischen einem Friedhof und einem Bestattungswald noch schwieriger ist, wird auf die Übersicht in Anlage 4, S. 6 verwiesen. Es ist ersichtlich, dass sich die Gebühren für die beiden Baumgrabarten auf dem Wismarer Friedhof im Rahmen befinden. Den wesentlichen Kostenanteil verursachen hier die regelmäßigen Baumpflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Im Gegensatz zu einem traditionellen Friedhof, dessen Funktion auch die Wahrung von Bestattungskultur und Kulturgütern ist, darf im Bestattungswald keinerlei Grabschmuck abgelegt werden. Auch differiert der Service hinsichtlich Erreichbarkeit, Pflegezustand von Wegen und Vegetation sowie Sicherheit stark.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Ertrag in Höhe von	292,50 € *
	55300.4324000/06 (Pflegegebühren)	Ertrag in Höhe von	235,00 € *
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* bei Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung zum 01.07.2018

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Einzahlung in Höhe von	5.850,00 €
	55300.6324000/06 (Pflegegebühren)	Einzahlung in Höhe von	4.700,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

2. Finanzielle Auswirkungen ~~für das Folgejahr /~~ für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Ertrag in Höhe von	585,00 €
	55300.4324000/06 (Pflegegebühren)	Ertrag in Höhe von	470,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Einzahlung in Höhe von	11.700,00 €
	55300.6324000/06 (Pflegegebühren)	Einzahlung in Höhe von	9.400,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen ~~für das Folgejahr/~~ für Folgejahre (bei Bedarf):

siehe oben

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung

x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

Anlage/n:

1 Friedhofsgebührensatzung
2 Synopse
3 Erläuterung zur Gebührenbedarfskalkulation
4 Kostenträgerrechnung-Gebührenbedarfskalkulation
4.1 Gebührenbedarfskalkulation (Matrix)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklen-burg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom . .2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.
Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.
Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre
- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre
- Urnen 20 Jahre
- Stillgeborene Kinder 4 Jahre

In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1	Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	**650,00 €**
1.2	Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	**410,00 €**
1.3	Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	**1.627,00 €**
1.4	Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	**927,50 €**
1.5	Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (für mind. 12 Urnen)	**2.480,00 €**
1.6	Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (für mind. 26 Urnen)	**1.980,00 €**
1.7	Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	**76,50 €**

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	**830,00 €**
2.1.a)	jährlich	**33,20 €**
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	**1.320,00 €**
2.2.a)	jährlich	**52,80 €**
2.3	Erdwahlgrabstätte für 4 Särge und 8 Urnen	**1.980,00 €**
2.3.a)	jährlich	**79,20 €**
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	**200,00 €**
2.4.a)	jährlich	**10,00 €**
2.5	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	**4.180,00 €**
2.5.a)	jährlich	**167,20 €**
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	**475,00 €**
2.6.a)	jährlich	**23,75 €**
2.7	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	**700,00 €**
2.7.a)	jährlich	**35,00 €**
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	**2.685,00 €**
2.8.a)	jährlich	**134,25 €**
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	**2.685,00 €**
2.9.a)	jährlich	**134,25 €**
2.10)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz / Baum inkl. Pflege	**3.190,00 €**
2.10.a)	jährlich	**159,50 €**

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

1.	**Leichenhalle**	**32,00 €**

Die Gebühr beinhaltet:
- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung

2. Große Trauerhalle

2.1	zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	**280,00 €**

Die Gebühr beinhaltet:
- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
- die Benutzung des Warteraumes
- die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.

2.2	je weitere 30 Min.	**93,50 €**
2.3	für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	**105,00 €**

3. Abschiedsraum

3.1	zur Durchführung einer Abschiednahme / Trauerfeier für max. 12 Personen (30 Min.)	**175,50 €**

Die Gebühr beinhaltet:
- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung
- die Benutzung des Warteraumes
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme des Raumes insgesamt: 75 Min.

3.2	je weitere 30 Minuten	**58,50 €**

4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof

4.1	zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	**140,50 €**

Die Gebühr beinhaltet:
- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.

4.2	je weitere 30 Minuten	**47,00 €**

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:
- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1.	Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre	
1.1	maschinell	
1.1.a)	Montag bis Freitag	**440,00 €**
1.1.b)	Samstag	**550,00 €**
1.2	manuell	**860,00 €**
2.	Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre	**245,50 €**
3.	Grabherstellung für eine Urne	**76,50 €**

(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab

1.	Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	**39,00 €**
2.	Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	**156,00 €**
3.	Trägerleistung für eine Urne pro Träger	**41,50 €**
4.	Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)	**56,50 €**
5.	Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	**35,00 €**

(5) Gebühren für Ausbettungen

1. Ausbettung eines Sarges **1.398,50 €**

Die Gebühr beinhaltet:
- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne **475,00 €**

Die Gebühr beinhaltet:
- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1.	Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	**45,50 €**
2.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	**37,30 €**
3.	Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	**15,25 €**
4.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	**5,80 €**
5.	Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1	Erdgrabstätten pro m^2	**15,20 €**
5.2	Urnengrabstätten pro m^2	**74,50 €**

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen, für:

1.	Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument	**16,00 €**
2.	Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	**20,00 €**
3.	Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	**32,50 €**
4.	Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1	für ein stehendes Grabmal je	**29,50 €**
4.2	für ein liegendes Grabmal je	**19,00 €**

5.	Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	**71,00 €**
6.	Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	**39,00 €**

Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder"aG" vorweisen können.

7.	Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
7.1	pro Kalenderjahr:	**77,00 €**
7.2	Einzelfallbezogen:	**30,50 €**
8.	für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	**22,75 €**

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 05.12.2014 außer Kraft.

Wismar, den Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 zur Vorlage VO 2018/2672

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 05.12.2014	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom . .2018	Hinweise zu Änderungen
§ 1 Gebührenpflicht Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.	**§ 1 Gebührenpflicht** Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 2 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	**§ 2 Gebührenschuldner** (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr** (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	
§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.	**§ 4 Gebührentarif** (1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.	

		Die Ruhezeiten betragen für: - Särge von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre - Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre - Urnen 20 Jahre - Stillgeborene Kinder 4 Jahre In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.			- Übersicht der Ruhezeiten wurde hier vorweg eingefügt. Dadurch entfällt die Angabe jeweils unter den einzelnen Grabarten der Punkte (1)1. und (1)2. - Mindestruhezeit gem. § 15 Abs.1 BestattG M-V f. Verstorb. bis 6 Jahre: 20 J. - Hinweis, dass in Gesamtgebühren der pflegefreien Gräber der Pflegeaufwand enthalten ist, wurde klarstellend aufgenommen.
1. Reihengrabstätten		**1. Reihengrabstätten** Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.				
				Diff. €	Diff. %	
a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre)	615,00 €	1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	650,00 €	35,00 €	5,69%	- Die Anzahl von Särgen und Urnen, die max. pro Grabstätte bzw. -stelle eingebracht werden dürfen, wurde zur besseren Übersicht eingefügt.
b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre)	390,00 €	1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	410,00 €	20,00 €	5,13%	
c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre)	1.540,00 €	1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	1.627,00 €	87,00 €	5,65%	
d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre)	885,00 €	1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	927,50 €	42,50 €	4,80%	
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre)	2.350,00 €	1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege	2.480,00 €	130,00 €	5,53%	
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre)	1.900,00 €	1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege	1.980,00 €	80,00 €	4,21%	
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre)	70,00 €	1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	76,50 €	6,50 €	9,29%	
2. Wahlgrabstätten		**2. Wahlgrabstätten** Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.				
a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre)	785,00 €	2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	830,00 €	45,00 €	5,73%	
		2.1.a) jährlich	33,20 €	1,80 €		

b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre)	1.250,00 €	2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	1.320,00 €	70,00 €	5,60%	
		2.2.a) jährlich	52,80 €	2,80 €		
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8 (25 Jahre)	1.780,00 €	2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Särge und 8 Urnen	1.980,00 €	200,00 €	11,24%	
		2.3.a) jährlich	79,20 €	8,00 €		
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre)	190,00 €	2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	10,00 €	5,26%	
		2.4.a) jährlich	10,00 €	-2,70 €		
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre)	3.990,00 €	2.5 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.180,00 €	190,00 €	4,76%	
(830,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 3.160,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)		2.5.a) jährlich	167,20 €	7,60 €		
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre)	442,00 €	2.6 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €	33,00 €	7,47%	
		2.6.a) jährlich	23,75 €	1,65 €		
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre)	650,00 €	2.7 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €	50,00 €	7,69%	
		2.7.a) jährlich	35,00 €	2,50 €		
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre)	2.550,00 €	2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.685,00 €	135,00 €	5,29%	
(690,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 1.860,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)		2.8.a) jährlich	134,25 €	6,75 €		
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre)	1.030,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.685,00 €	1.655,00 €	160,68%	- Der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung dieses Grabmodells entspricht aus der praktischen Erfahrung heraus dem des Modells aus Punkt 2.8 und wird daher an selbiges angepasst. (siehe Anlage 4, Ermittl. Pflegeaufwand, S.4)
(780,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 250,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)		2.9.a) jährlich	134,25 €	82,75 €		
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre)	1.520,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/ Baum inkl. Pflege	3.190,00 €	1.670,00 €	109,87%	- Der tatsächliche Aufwand für die Pflanzung und Unterhaltung der Einzelbäume findet in der aktuellen Kalkulation Beachtung (siehe Anlage 4, Ermittl. Pflegeaufwand, S.4)
(870,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 650,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)		2.10.a) jährlich	159,50 €	83,50 €		

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.					- Zur besseren Übersicht wurde der ehem. Punkt 3 in Punkt 2 integriert und kann somit entfallen.
a) Erdwahlgrabstätte, einstellig, pro Jahr	31,40 €				
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre), pro Jahr	50,00 €				
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8, pro Jahr	71,20 €				
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre), pro Jahr	12,70 €				
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre), pro Jahr	22,10 €				
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre), pro Jahr	32,50 €				
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig, pro Jahr	127,50 €				
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig, pro Jahr	159,60 €				
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig, pro Jahr	51,50 €				
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig, pro Jahr	76,00 €				
(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern		**(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten**			
1. Benutzung der Leichenhalle		1. Leichenhalle			
Die Gebühr beinhaltet: - die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Std.) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung		Die Gebühr beinhaltet: - die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung			
a) Montag bis Freitag	31,50 €		32,00 €	0,50 €	1,59%	
b) Samstag	47,25 €			-15,25 €	-32,28%	- Die Samstagsgebühr entfällt. Aufgrund organisatorischer Veränderungen sowie im Zusammenhang mit der Neukalkulation wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Samstagsgebühr nicht mehr notwendig ist.

2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier		2. Große Trauerhalle			
		2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)			
Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Warteraumes - die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung - Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.			- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.
a) Montag bis Freitag	200,00 €		280,00 €	80,00 €	40,00%	
b) Samstag	300,00 €			-20,00 €	-6,67%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
		2.2 je weitere 30 Minuten	93,50 €			- neu: Gebührenanteil für längere Nutzung der Trauerhalle. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.
		2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	105,00 €			- neu: Gebühr für friedhofskulturelle Veranstaltungen, weil hierzu in der Vergangenheit mehrere Anfragen gestellt wurden. Es fehlte bisher der Gebührentatbestand.
3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen		**3. Abschiedsraum** 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)				
Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung - die Benutzung des Warteraumes - Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme des Abschiedsraumes insgesamt: 75 Min.				- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.
a) Montag bis Freitag	125,00 €		175,50 €	50,50 €	40,40%	
b) Samstag	187,50 €			-12,00 €	-6,40%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
		3.2 je weitere 30 Minuten	58,50 €			- Gebührenanteil für längere Nutzung des Abschiedsraumes. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.
4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen		**4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof** 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)				

Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung - Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.			- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.
a) Montag bis Freitag	110,00 €		140,50 €	30,50 €	27,73%	
b) Samstag	165,00 €			-24,50 €	-14,85%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
		4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €			- Gebührenanteil für längere Nutzung der Kleinen Kapelle. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.
(3) Bestattungsgebühren		**(3) Bestattungsgebühren**				
Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: - die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten - das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes - das Aufstellen des Streubehälters				
1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren - Maschineller Aushub		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre 1.1 maschinell				
a) Montag bis Freitag	430,00 €	1.1.a) Montag bis Freitag	440,00 €	10,00 €	2,33%	
b) Samstag	537,50 €	1.1.b) Samstag	550,00 €	12,50 €	2,33%	
- Manueller Aushub		1.2 manuell				
a) Montag bis Freitag	840,00 €		860,00 €	20,00 €	2,38%	
b) Samstag	1.050,00 €			-190,00 €	-18,10%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren		2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre				
a) Montag bis Freitag	215,00 €		245,50 €	30,50 €	14,19%	
b) Samstag	268,75 €			-23,25 €	-8,65%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
3. Grabherstellung für Urnen		3. Grabherstellung für eine Urne				
a) Montag bis Freitag	67,50 €		76,50 €	9,00 €	13,33%	
b) Samstag	84,50 €			-8,00 €	-9,47%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte		**(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab**				- Änderung der Reihenfolge und der Wortlaute zur besseren Übersicht und Klarstellung
2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger		1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger				
a) Montag bis Freitag	35,00 €		39,00 €	4,00 €	11,43%	

b) Samstag	52,50 €			-13,50 €	-25,71%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern		2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern				
a) Montag bis Freitag	140,00 €		156,00 €	16,00 €	11,43%	
b) Samstag	210,00 €			-54,00 €	-25,71%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger		3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger				
a) Montag bis Freitag	26,00 €		41,50 €	15,50 €	59,62%	
b) Samstag	39,00 €			2,50 €	6,41%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
4. Vorortttermin zur Feier / Urnenbeisetzung / Erdbestattung		4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)				
a) Montag bis Freitag	41,00 €		56,50 €	15,50 €	37,80%	
b) Samstag	61,50 €			-5,00 €	-8,13%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten		5. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten				
a) Montag bis Freitag	29,00 €		35,00 €	6,00 €	20,69%	
b) Samstag	43,50 €			-8,50 €	-19,54%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten		**(5) Gebühren für Ausbettungen**				- Änderung der Reihenfolge
2. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	1.370,00 €	1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis - Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	1.398,50 €	28,50 €	2,08%	zur besseren Übersicht
1. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	438,00 €	2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	475,00 €	37,00 €	8,45%	

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen		**(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen**			
		1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	45,50 €		- Ergänzung von Verwaltungskosten, um bei Bedarf einen Gebührentatbestand vorliegen zu haben.
1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	17,40 €	2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	37,30 €	2,50 €	7,18% - Anpassung auf Stundensatz, da dies praktikabler ist.
2. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	10,20 €	3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	15,25 €	5,05 €	49,51%
3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,00 €	4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,80 €	0,80 €	16,00%
4. gärtnerische Pflege von:		5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:			
b) einstelligen Erdgrabstätten, jährlich:	52,50 €	5.1 Erdgrabstätten pro m²	15,20 €	-5,00 €	-9,52% - Änderung der Rechnungsmodalität in m²-Preis, da dies den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Friedhof besser Rechnung trägt.
c) zweistelligen Erdgrabstätten, jährlich:	78,75 €			16,25 €	20,63%
d) mehrstelligen Erdgrabstätten, jährlich:	96,00 €			46,50 €	48,44%
a) Urnengrabstätten, jährlich:	69,75 €	5.2 Urnengrabstätten pro m²	74,50 €	4,75 €	6,81%
(7) Verwaltungsgebühren		**(7) Verwaltungsgebühren**			
Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.		Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:			
1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	15,00 €	1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €	1,00 €	6,67%
2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je	19,00 €	2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €	1,00 €	5,26% - Änderung der Formulierg. zur Klarstellung und Erweiterung des Tatbestandes, da neben Sterbepapieren auch Nachweise der Krematorien bzw. der Dokumentation anderer Behörden notwendig sein können. Diese sollen hiermit erfasst werden.
3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung	30,50 €	3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	32,50 €	2,00 €	6,56%
4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung		4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung			
a) für ein stehendes Grabmal je	23,50 €	4.1 für ein stehendes Grabmal je	29,50 €	6,00 €	25,53%

b) für ein liegendes Grabmal je	15,00 €	4.2 für ein liegendes Grabmal je	19,00 €	4,00 €	26,67%	
5. für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	67,00 €	5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	71,00 €	4,00 €	5,97%	
6. für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	27,50 €	6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	39,00 €	11,50 €	41,82%	
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G", "aG" oder andere schwere Beeinträchtigungen vorweisen können.		Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.				- Ausnahmebestimmungen nur "G" oder "aG" - eine Einschränkung der Berechtigung für eine Fahrgenehmigung ist sinnvoll, da die Formulierung "andere schwere Beeinträchtigungen" zu unbestimmt ist.
7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten				
a) pro Kalenderjahr:	35,00 €	7.1 pro Kalenderjahr:	77,00 €	42,00 €	120,00%	
b) Einzelfallbezogen:	26,50 €	7.2 Einzelfallbezogen:	30,50 €	4,00 €	15,09%	
8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	21,00 €	8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	22,75 €	1,75 €	8,33%	
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.		9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.				
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.		10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.				
§ 5 In-Kraft-Treten		**§ 5 In-Kraft-Treten**				
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 03.02.2014 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 05.12.2014 außer Kraft.				
Wismar, den Dienstsiegel		Wismar, den Dienstsiegel				
Der Bürgermeister		Der Bürgermeister				

Erläuterungen zur Gebührenbedarfskalkulation im Produkt 55300/Friedhof

Grundlage für die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2018-2020. Sie enthält den gesamten gebührenfähigen Aufwand des angegebenen Zeitraumes, der verursachungsgemäß auf die einzelnen betrieblichen Leistungseinheiten verteilt wurde. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2016, unter Einberechnung der zu erwartenden jährlichen Kostensteigerungen von ca. 3 %.

In der Kosten- und Leistungsrechnung des Friedhofs werden die Kosten entsprechend ermittelt und dargestellt. Diese sind zum Teil gebührenansatzfähig und zum Teil nicht gebührenansatzfähig sind. Gebührenansatzfähige Kosten sind u. a. die Kosten der Bestattung, die Benutzung der Trauerhalle, Leistungen der Verkehrssicherungspflicht und Genehmigungen. Bei nicht ansatzfähigen Kosten handelt es sich z. B. um die Pflege von öffentlichen Grün- und Überhangflächen, die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt von Kriegs- und Ehrengräbern oder Maßnahmen des Denkmalschutzes.

Das Verhältnis zwischen den gebührenansatzfähigen und den nicht ansatzfähigen Kosten stellte sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

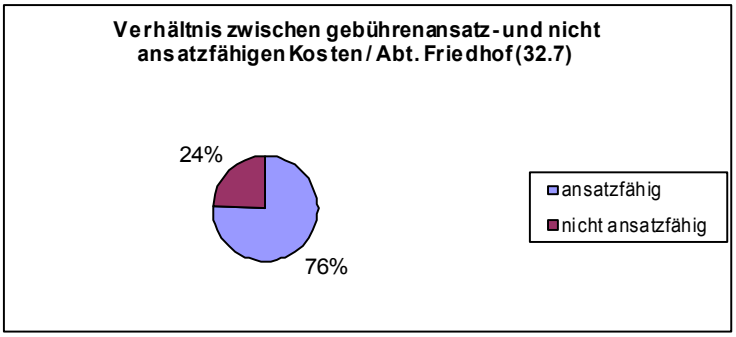

Zu den 24 % der nicht ansatzfähigen Kosten zählen die Flächen des Wismarer Friedhofes, die dem Öffentlichen Grün zugeschrieben werden. Die Unterhaltung dieser Flächen wird aus städtischen Mitteln abgesichert.

Die Kostendeckung der Gesamtausgaben zu den Gesamteinzahlungen des Friedhofes lag im Jahr 2016 bei 85 %. Es wurden bis 2020 jährliche gebührenrelevante Gesamtkosten für Grabnutzungen und Grabpflegeleistungen von 472.834,13 € prognostiziert, die mit den neu berechneten Gebühren zu 100 % gedeckt werden sollen.

Für die Gebührenkalkulation werden die prognostizierten gebührenansatzfähigen Kosten der einzelnen Endkostenstellen zugrunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vom Produkt Friedhof. Kostenprognosen können für die einzelnen Leistungsbereiche mit Hilfe von Statistiken und daraus abgeleiteten Fallzahlen ermittelt werden.

Die Gebühren werden durch die Anwendung von drei verschiedenen Verfahren bestimmt:

a) Äquivalenzziffernrechnung für Grabnutzungen und Nutzung der Räumlichkeiten
b) Divisionskalkulation für Bestattungs- und Trägerleistungen
c) Ermittlung des Stundensatzes gem. KGSt für Trauerfeiern am Grab, zusätzliche Leistungen und Verwaltungsarbeiten

Zusammenfassendes Ergebnis der Gebührenbedarfskalkulation:
Die Erhöhungen bei den verschiedenen Grabmodellen liegen – bis auf zwei Ausnahmen - im Mittel bei ca. 5 %. Bei den Urnengräbern in Baumgemeinschaft sowie auf Einzelbaum erhöhen sich die Gebühren aufgrund der zu korrigierenden Pflegeanteile um 110 % bzw. 160 %. Diese Anpassungen wurden nötig, da der Pflegeaufwand bei diesen Modellen deutlich intensiver ausfällt als er geplant war. Eine Kostendeckung wäre mit den derzeitigen Gebühren nicht gegeben.
Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten wurde mithilfe der Äquivalenzziffernmethode ermittelt. Erhöhungen von 30 % - 40 % befinden sich im Rahmen der ehemaligen Samstagsgebühren, die fortan entfallen.
Die berechneten Gebühren verstehen sich als Gebührenobergrenze, die zur Deckung der anfallenden Kosten erforderlich sind.

Kostenträgerrechnung / Gebührenbedarfskalkulation

zu § 4 Abs. 1 Grabnutzungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Grabstätten aller Art werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt über festzulegende Äquivalenzziffern und die voraussichtliche Anzahl der vergebenen Grabstätten (Fallzahlen).

Maßstab für die Festlegung der Äquivalenzziffern ist:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- der zusätzliche Aufwand hinsichtlich Koordinierung, Pflege und Unterhaltung

Die jeweilige Gebühr beinhaltet:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der allgem. Verwaltung wie z.B. Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Ermittlung der Äquivalenzziffern für die Grabnutzungsgebühren

	Größe der Grabstätte		**Ruhezeit in Jahren**		**zusätzliche Aufwendungen**		**Gesamt Äquivalenz**
Erdreihengrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m²		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,35	=	1,37
Urnenreihengrab einstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m²		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	0,86	=	0,86
Erdgrab anonym	1,20 x 2,50 = 3,00 m²		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,00	x	1,25	x	0,39	=	1,44
Urnengrab anonym	0,50 x 0,50 = 0,25 m²		20		Erschließung, zusätzl. Flächen für Ablage/Grabanlage		
Äquivalenz	0,25	x	1,0	x	2,5	=	0,63

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Urnengrab in Gemein. mit Namensnennung	0,50 x 3,00 = 1,5 m²		20		zusätzl. Flächenanspruch		
Äquivalenz	1,50	x	1,0	x	0,4	=	0,59
Grabstelle in Gemein. für stillgebor. Kinder	1,00 x 0,50 = 0,50 m²		4		erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	0,50	x	0,20	x	1,5	=	0,15
Erdwahlgrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m²		25		zusätzlich 2 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,45	=	1,74
Erdwahlgrab zweistellig	2,50 x 2,50 = 6,25 m²		25		zusätzlich 4 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	6,25	x	1,25	x	0,36	=	2,77
Erdwahlgrab mehrstellig	2,50 x 3,75 = 9,38 m²		25		zusätzlich Urnen		
Äquivalenz	9,38	x	1,25	x	0,36	=	4,16
Erdwahlgrab für Verstorbene bis 6 J.	1,20 x 1,80 = 2,16 m²		20				
Äquivalenz	2,16	x	1,00	x	0,19	=	0,41
Erdwahlgrab in Gem. mit Rasen/Rabatte	1,25 x 2,50 = 3,13 m²		25		zusätzlich 1 Urne Grabanlage		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,48	=	1,86
Urnenwahlgrab zweistellig	**1,00 x 1,00 = 1,00 m²**		**20**				
Äquivalenz	**1,0**	**x**	**1,0**			**=**	**1,00**
Urnenwahlgrab vierstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m²		20		zusätzl. Belegung		
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	1,48	=	1,48
Urnenwahlgrab in Gem. Rasen/Rabatte	1,00 x 2,5 = 2,50 m²		20		erhöhter Aufwand Grabanlage		
Äquivalenz	2,5	x	1,0	x	0,66	=	1,65
Urnenwahlgrab in Gemein. am Baum	1,00 x 2,50 = 2,50 m²		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,50	x	1,0	x	0,66	=	1,65
Urnenwahlgrab am Gehölz/Baum	1,50 x 1,50 = 2,25 m²		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,25	x	1,0	x	0,83	=	1,87

Grabnutzungsgebührenermittlung mit Äquivalenzziffern (ÄZ)

(a) Gesamtkosten gemäß Gebührenbedarfskalkulation (siehe Anlage, Spalte 120500 - Grabnutzungsrechte) **273.657,67 €**

(b) Kosten pro Recheneinheit = (a) Gesamtkosten : (f) Summe gewichtete Fallzahl → **475,83 €**

Nr.		(c) Ruhe-zeit in Jahren	(d) Fallzahl	(e) Gesamt-Äquivalenz	(f) gewichtete Fallzahl (d x e)	Gebühr (b x e)** in EUR	Grabnut-zungsgebühr (gerundet) in EUR	Pflege-gebühr in EUR	**Gesamt-Gebühr in EUR**	geplante Einnahmen aus Grabnut-zungen in EUR
1.1	Erdreihengrabstätte, einstellig	25	1	1,37	1,37	650,54	650,00	-	**650,00**	650,00
1.2	Urnenreihengrabstätte, einstellig	20	4	0,86	3,44	409,21	410,00	-	**410,00**	1.640,00
1.3	Erdgrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	25	11	1,44	15,88	686,97	687,00	940,00	**1.627,00**	7.557,00
1.4	Urnengrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	20	300	0,63	187,50	297,39	297,50	630,00	**927,50**	89.250,00
1.5 1.6	Urnengrabstelle in Grabgemeinschaft (für mind. 12 Urnen) mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen)	20	5	0,59	2,96	281,93	280,00	2.200,00 1.700,00	**2.480,00** **1.980,00**	1.400,00
1.7	Grabstelle in Grabgemeinschaft für stillgebor. Kinder	4	1	0,15	0,15	61,50	61,50	15,00	**76,50**	61,50
2.1	Erdwahlgrabstätte, 1-stellig	25	15	1,74	26,07	827,12	830,00	-	**830,00**	12.450,00
2.2	Erdwahlgrabstätte, 2-stellig	25	20	2,77	55,47	1.319,67	1.320,00	-	**1.320,00**	26.400,00
2.3	Erdwahlgrabstätte, 3-4-stellig	25	5	4,16	20,80	1.979,51	1.980,00	-	**1.980,00**	9.900,00
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, 1-stell.	20	1	0,41	0,41	195,28	200,00	-	**200,00**	200,00
2.5	Erdwahlgrabstätte in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	25	1	1,86	1,86	882,88	880,00	3.300,00	**4.180,00**	880,00
2.6	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig	20	60	1,00	59,97	475,59	475,00	-	**475,00**	28.500,00
2.7	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	20	5	1,48	7,38	701,84	700,00	-	**700,00**	3.500,00
2.8	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	20	31	1,65	51,15	785,11	785,00	1.900,00	**2.685,00**	24.335,00
2.9	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig, in Grabgemeinschaft am Baum	20	40	1,65	66,00	785,11	785,00	1.900,00	**2.685,00**	31.400,00
2.10	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig, am Gehölz / Baum	20	40	1,87	74,70	888,60	890,00	2.300,00	**3.190,00**	35.600,00
	Summe		**540**		**575,11**					**273.723,50**

Ergebnis: Dem zu erwartenden Gebührenbedarf von **273.657,67 €** stehen voraussichtliche Gebühreneinnahmen aus Grabnutzungen von **273.723,50 €** gegenüber.
Der Bedarf wäre somit zu 100 % gedeckt.

Ermittlung des Pflegeaufwandes für „pflegefreie Grabmodelle"

Pflegeleistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017). Herleitung siehe S. 12

Aufwand pro Grab pro Jahr :	Erde in anonymer Grabgemein.	Urnen in anonymer Grabgemein.	Urnen in Grabgem. (für 12 und 26 Urnen) mit Namensnenng.	Erde in Grabgem. Rasen / Rabatte	Urne in Grabgem. Rasen / Rabatte **sowie** am Baum	Urne am Einzelgehölz / Baum
baul. Erstellung / Pflanzung				7,30 €	21,50 €	32,50 €
Rasengrabpflege (wöchentlich / 8 Monate)	5,30 €	3,40 €		5,30 €		5,00 €
Pflege der Ablage (2 x wöch. / 8 Mon.)	26,40 €	26,40 €		26,40 €		
Unterhaltung der Gesamtanlage Gärtneraufwand / akt. Gräber	5,90 €	1,70 €		60,00 €		
Grabstein inkl. Beschriftung				33,00 €		
Pflege durch Dritte gem. Vergabe			110 € / 85 €		73,50 €	
Jahrespflege (Schnitt/Schädl.bek)						77,50 €
Pflegegebühr pro Jahr	**37,60 €**	**31,50 €**	**110,00 €** (12) **85,00 €** (26)	**132,00 €**	**95,00 €**	**115,00 €**
Pflegegebühr f. gesamte Ruhezeit	**940,00 €**	**630,00 €**	**2.200,00 €** (12) **1.700,00 €** (26)	**3.300,00 €**	**1.900,00 €**	**2.300,00 €**

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird je Jahr ermittelt aus der Gesamtgebühr der Grabnutzungsrechte und des Pflegeaufwandes geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit.

Nr.	Art der Wahlgrabstätte	Gesamtgebühr je Ruhezeit	: Ruhezeit	Grabnutzungsgebühr pro Jahr	Pflegegebühr pro Jahr	**= Grabgebühr pro Jahr**
2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	830,00 €	25	33,20 €	-	**33,20 €**
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Särge + 4 Urnen	1.320,00 €	25	52,80 €	-	**52,80 €**
2.3	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	1.980,00 €	25	79,20 €	-	**79,20 €**
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	20	10,00 €	-	**10,00 €**
2.5	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	4.180,00 €	25	35,20 €	132,00 €	**167,20 €**
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €	20	23,75 €	-	**23,75 €**
2.7	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €	20	35,00 €	-	**35,00 €**
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	2.685,00 €	20	39,25 €	95,00 €	**134,25 €**
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum	2.685,00 €	20	39,25 €	95,00 €	**134,25 €**
2.10	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum	3.190,00 €	20	44,50 €	115,00 €	**159,50 €**

Darstellung der Grabgebühren vom Friedhof Wismar im Vergleich zu anderen Friedhöfen in M-V

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Gebühren u.a. wegen unterschiedlicher Ruhezeiten, Pflege-/ Service- und Qualitätsangebote sowie Personal- und Technikkosten z. T. sehr divergent ausfallen. Ein Vergleich der Gebühren untereinander ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

	Wismar *Stand 2018*	**Durchschnitt**	**Parchim** *Stand 2012*	**Greves-mühlen (kirchl.)** *Stand 2007*	**Güstrow (kirchl.)** *Stand 2014*	**Rostock** *Stand 2015*	**Stralsund** *Stand 2017*	**Schwerin** *Stand 2017*	**Neubran-denburg** *Stand 2013*	**Bad Kleinen** *Stand 2013*	*Unterhaltgeb.*
Erdreihengrab	650,00	**866,33**	436,00	504,00	-	1.175,00	618,00	1.383,00	1375	-	-
Urnenreihengrab	410,00	**499,18**	-	-	1.060,00	260,00	421,00	414,00	550,00	-	-
anonymes Erdgrab *	1.627,00	**2.162,17**	1.448,00	1.259,50	1.600,00	2.075,00	-	3.953,00	2637,5	-	-
anonymes Urnengrab *	927,50	**969,76**	970,00	-	-	695,00	1.086,00	765,00	975,00	1.003,55	-
Urnengrab in Grabge-mein. mit Namensnenng*	1.980,00	**1.491,67**	-	-	1.300,00	0,00	1.600,00	1.625,00	1.550,00	-	-
stillgeborene Kinder in Grabgemeinschaft *	76,50	**226,00**	-	-	-	0,00	-	64,00	388,00	-	-
Erdgrab einstellig	830,00	**1.022,91**	545,00	-	825,00	1.175,00	1.200,00	1.383,00	1431,25	1.197,74	431,25
Erdgrab zweistellig	1.320,00	**1.919,80**	980,00	1.060,00	1.650,00	2.243,75	1.600,00	2.551,00	2862,5	2.395,48	862,50
Erdgrab mehrstellig	1.980,00	**2.165,80**	1.470,00	-	-	3.312,50	2.200,00	3.719,00	-	-	-
Erdgrab bis 6 Jahre	200,00	**319,75**	105,00	-	-	0,00	200,00	624,00	350,00	-	-
Erdgrab in Grabgemein. Rasen/Rabatte*	4.180,00	**3.774,00**	-	-	-	0,00	-	4.533,00	3.015,00	-	-
Urnengrab zweistellig	475,00	**561,40**	524,00	424,00	750,00	455,00	700,00	461,00	595,00	311,10	345,00
Urnengrab vierstellig	700,00	**753,75**	549,00	528,00	-	635,00	-	600,50	930,00	622,20	690,00
Urnengrab in Grabge-mein. Rasen/Rabatte*	2.685,00	**2.157,50**	-	1.560,00	1.950,00	-	3.600,00	1.114,50	1.620,00	-	-
Urnengrab in Grabge-mein am Baum*	2.685,00	**1.201,75**	1.046,00	-	-	-	2.276,00	1.751,00	1.090,00	-	-
Urnengrab am Gehölz*	3.190,00	**3.868,25**	-	-	4.800,00	-	1.700,00	2.936,50	-	-	-

* Bei den pflegefreien Grabmodellen ist ein Vergleich noch schwieriger, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Anlagengestaltung, der Pflanzen- und Materialverwendung, des Pflegeanspruchs sowie der Servicemöglichkeiten.

Fazit: Die geplanten Friedhofsgebühren für die Hansestadt Wismar befinden sich im Mittel der Vergleichswerte anderer Friedhöfe.

Gegenüberstellung Bestattungswälder M-V mit Baumgrabarten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der zu großen allgemeinen Unterschiede zwischen Bestattungswäldern und Friedhöfen ein Vergleich der Entgelte und Gebühren tatsächlich nicht möglich ist.

	Ruheforst Schwerin 2010	Friedwald Grevesmühlen 2014	Waldfrieden Wiligrad (Lübstorf) 2006	Ruheforst Rostocker Heide 2006	Baumgräber Friedhof Wismar 2018
Beisetzungsgebühren pro Urne	214,20 €	350,00 €	165,00 € (+50 € samstags)	180,00 € (+Samstagszulage)	119,75 €
Ruhezeiten in Jahren	99	99	99	99	20
Grabarten für Urnenbeisetzungen					
Ruhebiotop für Einzelpersonen					
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	2.975,00 €	2.700,00 €	500,00 €	2.750,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	4.165,00 €	bis	625,00 €	3.800,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	5.355,00 €		800,00 €	4.900,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	7.735,00 €	6.350,00 €	1.150,00 €	8.000,00 €	
	9.520,00 €				
Ruhebiotop für Familien für:	12 Urnen	10 Urnen	10 Urnen	10 Urnen	4 Urnen
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	2.975,00 €	3.350,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	4.165,00 €	bis	3.800,00 €	3.800,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	5.355,00 €		4.800,00 €	4.900,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	7.735,00 €	6.350,00 €	6.050,00 €	8.000,00 €	3.190,00 €
	9.520,00 €				
Gemeinschaftsbiotop:	pro Urne	pro Urne		pro Urne	2 Urnen
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	595,00 €	490,00 €	2.750,00 €	475,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	821,10 €	770,00 €	3.800,00 €	750,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	1.023,40 €	bis	4.800,00 €	930,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	1.428,00 €	1.200,00 €	6.050,00 €	1.475,00 €	2.685,00 €
	1.755,25 €				

Fazit: Die Gebühren für die Baumgrabmodelle auf dem Wismarer Friedhof liegen im Rahmen der Kategorien 1 - 4 der Bestattungswälder.

zu § 4 Abs. 2 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen sowie für jegliche Trauerfeiern werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Gemäß dem Handbuch „Die Kalkulation der Friedhofsgebühren" von Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel (1. Auflage 2017) werden die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten mit der Äquivalenzziffernmethode ermittelt.

Die Gebühren beinhalten:

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude (Trauerhallenkomplex und Kleine Kapelle Westfriedhof) und deren Einrichtungsgegenstände
- Ausgestaltung, Möblierung und Grunddekoration der Räumlichkeiten inkl. Musikanlage und Beamer
- Betreuung der Angehörigen, Trauergäste, Redner, Träger, Bestatter, Floristen usw.
- Ausstattung der städtischen Angestellten
- anteilige allgemeine Verwaltungskosten, wie z.B. Entgegennahme von Aufträgen und jegliche Abstimmungen für die Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen
- Annahme und Aufstellung des Sarges / der Urne einschl. Blumen und Kränze
- Transport der Blumen und Kränze zum Grab
- ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Särgen und Urnen

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Große Trauerhalle im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Abschiedsraum im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof

Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Hallengebühren (gem. Handbuch E. Gawel „Kalkulation der FH-Gebühren" 2017, S. 309)

	Vororttermin		8.140,00										
	Summe Kostenträger		79.350,00 €	entnommen aus BAB-GBK 2017-2019				RE Recheneinheit = Anzahl x ÄZ					
	Kosten / RE		2,34										
					0,5 Anteil	0,5 Anteil							
			Fallzahl	Fallminuten	ÄZ 1 Qualität	ÄZ 2 Kapazität	Gesamt-Ä. (ÄZ1+ÄZ2 zu je 0,5)	Rechen-Einheiten	Gebühren pro 15 Min.	Kontrolle	Standard-Tarif 30 Min.	Gebühren Gerundet
			A	B	C	D	E	F	G Kosten/RE x E x 15	H G x B/15	I 2 x G	
	Summe		805	16.600	16	10	13	37.365		87.490,00		
		Nutzungsdauer in Min.										
I	Große	30	200	6.000								
	Trauer-	45	10	450								
	halle	60		0								
	Summe		210	6.450	5,00	3,00	4,00	25.800,00	140,49	60.410,60	280,98	**280,00**
II	Kleine	30	30	900								
	Kapelle	45	3	135								
	WFH	60		0								
	Summe		33	1.035	3,00	1,00	2,00	2.070,00	70,24	4.846,90	140,49	**140,50**
III	Abschieds-	30	15	450								
	raum	45	2	90								
	Summe		17	540	4,00	1,00	2,50	1.350,00	87,81	3.161,02	175,61	**175,50**
IV	Trauer-	30		0								
	feier am Grab	45	80	3.600								
	Summe		80	3.600	0,60	1,00	0,80	2.880,00	28,10	6.743,51	56,20	**56,50**
V	Große	30		0							Tarif pro Fall	
	Trauer-	45		0								
	halle ohne	60		0								
	Feier	75	5	375								
	Summe		5	375	3,00	3,00	3,00	1.125,00	105,37	2.634,18	105,37	**105,00**
		Benutzung max. Tage:										
VI	Leichen-	10	460	4.600							Tarif pro Fall	
	halle											
	Summe		460	4.600	0,80	1,00	0,90	4.140,00	31,61	9.693,79	31,61	**32,00**

Jede Trauerfeier dauert für die Hinterbliebenen max. 30 Minuten. Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einschließlich der Vor- und Nachbereitungen variiert indes zwischen 75 und 90 Minuten. Im Fall einer Überschreitung der 30 minütigen Trauerfeier werden 1/3 der grundsätzlichen Gebühren erhoben.

Nr. gem. Satzung Abs. 2	Räumlichkeit	Dauer der Inanspruchnahme	Gebühr für eine Inanspruchnahme	Gebühr je weitere 30 Min.
1.	Leichenhalle zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen	10 Std / 10 Tage	32,00 €	-
2. 2. a) 2. b)	Große Trauerhalle: zur Durchführung einer Trauerfeier für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen	 90 Min. 75 Min.	 280,00 € 105,00 €	 93,50 € -
3.	Abschiedsraum zur Durchführung einer Trauerfeier	75 Min.	175,50 €	58,50 €
4.	Kleine Kapelle zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	140,50 €	47,00 €

Entfall der Zuschläge für Samstage

Bis dato wurden für Dienstleistungen an Samstagen auf die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie auf die Bestattungsgebühren Zuschläge erhoben. Damit wurde der hohe zusätzliche Aufwand für die Organisation und Abrechnung der Rufbereitschaft abgedeckt.
Fortan gelten die Samstage als Werktage, die per Dienstplan koordiniert werden. Im Rahmen der GLAZ-Regelungen werden Mehrstunden gebildet, die kurzfristig wieder abgebaut werden. Aufgrund dieser organisatorischen Veränderung sowie im Zusammenhang mit der Neukalkulation wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Samstagsgebühr nicht mehr notwendig ist.
Eine Ausnahme bildet jedoch weiterhin die maschinelle Grabherstellung für Särge. Hier bleibt der Samstagszuschlag bestehen (siehe Begründung unter nachfolgendem Punkt auf S. 9).

zu § 4 Abs. 3 Bestattungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bestattungsgebühren werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Grabherstellung für Särge erfolgt durch eine vertraglich gebundene Firma. Der Preis hierfür ergibt sich aus dem wirtschaftlichsten Angebot eines Vergabeverfahrens.
Bei der Herstellung eines Urnengrabes durch die Mitarbeiter der Hansestadt Wismar erfolgt die Kostenverteilung durch die Divisionskalkulation.

Die Gebühren für die Grabherstellung beinhalten:

- das Vorbereiten und das Ausführen des Erdaushubes (Erd- und Urnengrab) einschl. Ein- und Ausbau der Verbaumaterialien
- Ausstattung der Angestellten
- Aufstellen des Streubehälters
- Schließung des Grabes, einschl. Beerdigungshügel
- Unterhaltung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- Beschaffung und Unterhaltung des Grabverbaus, der Grabmatten und der sonstigen Ausstattungen

Der Auftragnehmer für die Grabherstellung von Särgen stellt weiterhin zusätzliche Kosten für die Erbringung der Bestattungsleistung an Samstagen in Rechnung. Der Aufschlag an Samstagen beträgt 25 % für die Arbeiten, die erst samstags abgeschlossen werden können. Hierbei sind auch die zusätzlichen Kosten für das Ausleihen von Arbeitsmaschine über ein Wochenende zu beachten.

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre
Kosten gem. Angebot externer Vergabe zzgl. Leistungserbringung durch Friedhof

1.1 Gebühr Grabherstellung für 1 Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, maschinell	**440,00**	**€**
a) Gebühr Grabherstellung Sarg an Samstagen (gerundet) 25 % Zuschlag	**550,00**	**€**
1.2 Gebühr Grabherstellung für 1 Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, manuell	**860,00**	**€**

2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre

Gebühr Grabherstellung Sarg manuell (1.2)	860,00	€
Abschlag wegen geringerer Größe und Tiefe	/ 3,5	€
Gebühr Grabherstellung Sarg bis 6 Jahre, manuell (gerundet)	**245,50**	**€**

3. Herstellung / Herrichtung eines Urnengrabes – Endkostenstelle 12600/220602
Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018-2020

Gesamtausgaben – Gruftherstellung Urne	37.855,79	€
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	795,07	€
Kosten gesamt – Endkostenstelle 12600/220602	37.060,72	€
dividiert durch: Fallzahl für Grabherstellungen	486	
Gebühr Grabherstellung / Herrichtung Urne (gerundet)	**76,50**	**€**

zu § 4 Abs. 4 Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Gebühren beinhalten:

- die Annahme bzw. den Transport von Särgen in die Leichenhalle oder in die Trauerhalle
- Durchsicht und Kontrolle der erforderlichen Papiere und Unterlagen
- das Tragen von Urnen bis zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab

1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger
Endkostenstelle 120800/220801 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018-2020

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Sarg	2.226,43	€
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	109,39	€
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120800/220801	2.117,04	€
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	54	
Gebühr Trägerleistung Sarg (gerundet)	**39,00**	€

2. Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen Sarg mit vier Trägern

Trägerleistungen Sarg - ein Träger	39,00	€
multipliziert für vier Träger	4	
Gebühr Trägerleistung Sarg vier Träger	**156,00**	€

3. Trägerleistungen für eine Urne pro Träger
Endkostenstelle 120800/220802 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018-2020

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Urne	20.523,82	€
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	395,17	€
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120800/220802	20.128,65	€
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	486	
Gebühr Trägerleistung Urne (gerundet)	**41,50**	**€**

4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten je 30 Min.

Kosten gem. Stundensätze der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017):

Sachbearbeiter	10 min	x	0,700 €/min	=	7,00	€
Gärtner	90 min	x	0,550 €/min	=	49,50	€
Gebühr Durchführung einer Trauerfeier am Grab					**56,50**	**€**

5. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten

Für den Transport von Kränzen und Gestecken zu einer Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

Sachbearbeiter	03 min	x	0,700 €/min	=	2,10	€
Gärtner	60 min	x	0,550 €/min	=	33,00	€
Gebühr (gerundet)					**35,00**	**€**

zu § 4 Abs. 5 Gebühren für Ausbettungen

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Ausbettungsarbeiten werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

1. Ausbettung eines Sarges

Kosten gem. Angebot für Grabherstellung und Verwaltungsaufwand

Gebühr Grabaushub Sarg manuell	860,00	€
zuzüglich: Aufwand für zusätzl. Schutzmaßnahmen, Behältnis, Transport (50 %)	430,00	€
zuzüglich: Aufwand allg. Verwaltung	108,62	€
Kosten gesamt	1.398,62	€

Gebühr Ausbettung eines Sarg (gerundet)	**1.398,50**	**€**

*** Verwaltungskosten gem. KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)**

Abt.leiter	30 min		0,954 €/min		28,62	€
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00	€
Gärtner	120 min	x	0,550 €/min	=	66,00	€
						€
Gebühr (gerundet)					108,62	€

Die Gebühr für die Ausbettung eines Sarges beinhaltet:

- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

2. Ausbettung einer Urne

Endkostenstelle 120900/220902 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018-2020

Gesamtausgaben – Ausbettungen Urne	3.965,23	€
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	165,77	€
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120900/220902	3.799,46	€
dividiert durch: Fallzahl für die Ausbettungen	8	

Gebühr Ausbettung einer Urne (gerundet)	**475,00**	**€**

Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beinhaltet:

- das manuelle Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Sichern und Heben der Urne
- die Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

zu § 4 Abs. 6 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017).

1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter

Entgeltgruppe		E 10	E 6	E 5	**Durchschnitt**
Jahreswert		68.920,61 €	48.450,47 €	42.088,64 €	
10 % Sachkosten	+	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
20 % Verwaltungsgemeinkosten	+	13.784,12 €	9.690,09 €	8.417,73 €	
	=	92.404,73 €/a	67.840,56 €/a	60.206,37 €/a	
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a	1.615 h/a	1.615 h/a	
€ / Arbeitsstunde	=	57,22 €/h	42,01 €/h	37,28 €/h	**45,50 €/h**

Der zusätzliche Aufwand eines Verwaltungsmitarbeiters kostet pro angefangene Stunde 45,50 €.

2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde

Entgeltgruppe		E 5
Jahreswert		39.552,57 €
10 % Sachkosten	+	3.955,26 €
Techn. Ausstattung	+	3.450 €
15 % Verwaltungsgemeinkosten	+	5.932,89 €
	=	52.890,71 €/a
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a
	=	**32,75 €/h**
zzgl. 6 Min. Sachbearbeiter	+	4,55 €
Summe	=	**37,30 €**

Der Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers kostet je angefangene Stunde 37,30 €.

3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz eines Fahrzeuges einschließlich eines Containers setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	11.548,00		Absatzmulden 10 x	324,24
Kosten Unterhaltung (Statistik)	22600		Unterhaltungskosten	1.189,70
Kosten / Jahr	34148		Kosten / Jahr	1.513,94
dividiert durch			*dividiert durch*	
70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50		70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50
€/Stunde	30,21		€/Stunde	1,35
	/ 2			/ 10
€/Stunde für ein Fahrzeug (gerundet)	**15,10 €**	+	**€/Stunde für einen Container (gerundet)**	**0,15 €**

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz eines Fahrzeuges mit Container 15,25 €.

4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten wie z. B. Motorsägen, Heckenscheren, Rasenmähern, Laufsaugern, Freischneidern setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	3.877,00 €
Kosten Unterhaltung (Statistik)	14.800,00 €
Kosten / Jahr	18.677,00 €
dividiert durch	
40 % der Arbeitsstunden im Jahr	646,00 €
€/Stunde	28,91 €
(5 versch. Gerätetypen)	/5
€/Stunde für techn. Geräte (gerundet)	**5,80 €**
€/Min. für techn. Geräte (gerundet)	0,10 €

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten 5,80 €.

5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit pro Jahr

Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte wird die Mindestpflege an dieser bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet. Dabei werden folgende Leistungen je nach Pflegeaufwand pro m² und pro Jahr unterschieden:

1. Erdgrabstätten pro m² - Anlegen und Pflege einer Rasenfläche
   pro Arbeitsgang: 3 Min. x 0,622 € Gärtner + 3 Min. x 0,10 € Technik **2,17**
   1 x im Monat von April – Oktober (7 Durchgänge) = jährlich: 15,19

   Mindestpflege einer Erdgrabstätte je m² pro Jahr gerundet: 15,20 €

2. Urnengrabstätten pro m² – Abräumen und unkrautfrei halten
   pro Arbeitsgang: 15 Min. x 0,622 € Gärtner **9,33 €**
   1 x im Monat von April - November (8 Durchgänge) = jährlich: 74,64 €

   Mindestpflege einer Urnengrabstätte je m² pro Jahr gerundet: 74,50 €

zu § 4 Abs. 7 Verwaltungsgebühren

Die Ermittlung der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017).

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument

Abt.leiter	6 min	x	0,954 €/min	=	5,72 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,700 €/min	=	10,50 €
Summe					16,22 €
Gebühr (gerundet)					**16,00 €**

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden je

Abt.leiter	10 min	x	0,954 €/min	=	9,54 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,700 €/min	=	10,50 €
Summe					20,04 €
Gebühr (gerundet)					**20,00 €**

3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen, Versenden von Unterlagen je

Abt.leiter	4 min	x	0,954 €/min	=	3,81 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,700 €/min	=	17,50 €
Sachbearbeiter	18 min	x	0,621 €/min	=	11,18 €
Summe					32,49 €
Gebühr (gerundet)					**32,50 €**

4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung je

a) stehendes Grabmal

Abt.leiter	10 min	x	0,954 €/min	=	9,54 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Summe					29,54 €
Gebühr (gerundet)					**29,50 €**

b) liegendes Grabmal

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Summe					18,77 €
Gebühr (gerundet)					**19,00 €**

5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je

Abt.leiter	60 min	x	0,954 €/min	=	57,22 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Summe					71,22 €
Gebühr (gerundet)					**71,00 €**

6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je

Abt.leiter	3 min	x	0,954 €/min	=	2,86 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,700 €/min	=	17,50 €
Unterhaltung Schranke					18,31 €
Summe					38,67 €
Gebühr (gerundet)					**39,00 €**

7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

a) pro Kalenderjahr:

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Unterhaltung Schranke			Jahresanteil		18,31 €
Umlage Wegeinstandhaltung			Jahresanteil		32,88 €
Summe					76,96 €
Gebühr (gerundet)					**77,00 €**

b) Einzelfallbezogen:

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Unterhaltung Schranke			einmalig		1,83
Umlage Wegeinstandhaltung			einmalig		2,74
Summe					30,34 €
Gebühr (gerundet)					**30,50 €**

8. Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene ½ Stunde

Abt.leiter	8,5 min	x	0,954 €/min	=	8,11 €
Sachbearbeiter	60 min	x	0,621 €/min	=	37,28 €
Summe					45,39 €
			0,5 Std.	/	2
Gebühr (gerundet)					**22,75 €**

Je angefangene ½ Stunde werden 22,75 € berechnet.

9. Ablehnungen von Anträgen

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sind, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird, 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

10. Zurückweisung von Widersprüchen

Nach § 5 Abs. 3 KAG M-V beträgt die Gebühr für die Zurückweisung von Widersprüchen höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

Gebührenbedarfskalkulation (GBK) für den Zeitraum 2018-2020

Anlage 4.1 zur Vorlage VO 2018/2672

Vorkostenstellen | Endkostenstellen

Konto	Kontobezeichnung/Kostenart	Ansatz	Soll-übertragung	Ansatz + Sollübertragung		Anordnungs-Soll des Produktionstos	Abgrenzungsrechnung	Wirtschaftsrechnung	Anteil an Gesamtkosten/-erlösen in %	Allg. Friedhofsgebäude 110100 Verwaltung 210101	Allg. Friedhofsgebäude 110100 Geräte 210102	Verwaltung 110200	Fahrzeuge und Geräte 110300 Fahrzeuge 210301	Fahrzeuge und Geräte 110300 Geräte 210302	Wegenetz 110400	kleine Kapelle 120100	Abschiedsraum 120200	Trauerhalle 120300	Leichenhalle 120400	Grabnutzungsrecht 120500	Grufterstellung 12500 Sarg 220601	Grufterstellung 12500 Urne 220602	Grabpflege 120700 Standard 220701	Grabpflege 120700 Beauftragt 220702	Trägerleistungen 120800 Sarg 220801	Trägerleistungen 120800 Urne 220802	Trägerleistungen 120800 Vorort-Termin 220803	Trägerleistungen 120800 Kranz-Transport 220804	Ausbettung 120900 Sarg 220901	Ausbettung 120900 Urne 220902	Öffentliches Grün 121000	Kriegsgräberpflege 121100	Genehmigungen 121200 Grabmalgenehmigungen 221201	Genehmigungen 121200 sonstige Genehmigungen 221202
	%-Anteil Personalkosten																																	
	Personalaufwendungen						0,00	490.333,33	41,14	0,00	0,00	74.419,23	4.930,71	4.765,32	1.730,30	490,29	490,29	490,29	962,62	118.644,80	2.766,58	24.114,29	132.221,15	1.541,33	1.198,79	5.809,16	1.795,47	6.487,98	0,00	2.104,03	99.219,06	2.648,72	2.166,97	1.446,08
6221000	Abfall						0,00	24.341,34	2,04	0,00		99,49								18.181,39					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		6.060,47			
6223000	Fernwärme/Heizmaterial						0,00	6.681,81	0,56	0,00		6.681,81													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6226000	Strom						0,00	17.418,08	1,46	0,00		17.280,20				137,87									0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6227000	Wasser						0,00	3.580,26	0,30	0,00		936,82								2.613,43					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6229100	Reinigungsmittel						0,00	393,82	0,03	0,00		393,82													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6229200	Reinigungskosten						0,00	8.182,07	0,69	0,00		8.182,07													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6229500	Straßenreinigung						0,00	3.626,93	0,30	0,00		3.626,93													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6229600	Bewachungskosten						0,00	4.710,68	0,40	0,00		3.885,19													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			825,39		
6229700	Versicherungen							2.493,67	0,21	2.493,67															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6231200	Unterhaltung der Außenanlagen						0,00	55.934,32	4,69						26.033,06					221,64					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		29.679,64			
6231300	Unterhaltung Gebäude						0,00	26.823,11	2,25	26.389,43	87,11							346,57							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6232200	Bewirtschaftung der Außenanlagen						0,00	13.428,63	1,13																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		13.428,63			
6234110	Pflege der Kriegsgräber						0,00	9.752,22	0,82																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			9.752,22		
6234120	Pflege der Ehrengräber						0,00	0,00	0,00																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
~~6234130~~	~~Pflege von Gräbern 19 %~~						0,00	0,00	0,00																0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6236100	Fahrzeugunterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten						0,00	25.374,12	2,13				16.734,26	8.639,87											0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6236000	Unterhaltung der Maschinen und technische Anlagen						0,00	1.003,14	0,08	491,38	323,06														0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		188,70			
6237000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung						0,00	1.637,28	0,14					818,64											0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		818,64			
6238000	geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände						0,00	1.220,04	0,10					815,16						364,30					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		40,57			
6244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitärverbrauchsmaterial, Baumaterial						0,00	10.941,85	0,92	121,90		184,99		496,99						5.806,60					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		4.332,47			
6249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr						0,00	3.607,36	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					3.607,36					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6292000	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen						0,00	2.136,02	0,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					2.136,02					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6292100	Bestattungsleistungen Dritter						0,00	19.894,52	1,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						19.894,52				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6394000	außerplanmäß. Abschreibung auf Umlaufvermögen						0,00	2.473,18	0,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					2.473,18					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6612000	Aufwendungen für Fortbildung						0,00	966,82	0,08	0,00	0,00	966,82	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6613100	Dienstreisen						0,00	441,48	0,04	0,00	0,00	441,48	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6615000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzbekleidung						0,00	3.069,23	0,26	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00										230,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.828,71	0,00	0,00	0,00
6622100	Leasing/Miete technische Geräte						0,00	1.153,66	0,10	0,00	0,00	828,73	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	324,93	0,00	0,00	0,00
6625300	Honorare-, Gutachter-, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten usw.						0,00	29.968,54	2,51	0,00	0,00	23.904,63	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.064,00	0,00	0,00	0,00
6629100	Mitgliedsbeiträge						0,00	55,25	0,00	0,00	0,00	55,25	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6631000	Büromaterial						0,00	498,13	0,04	0,00	0,00	498,13	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6632100	Bücher, Zeitschriften						0,00	97,85	0,01	0,00	0,00	97,85	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6634100	Fernmeldegebühren						0,00	2.006,71	0,17	0,00	0,00	2.006,71	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6636000	Öffentlichkeitsarbeit						0,00	985,60	0,08	0,00	0,00	985,60	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6810000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						0,00	32.160,52	2,70	0,00	0,00	32.160,52	0,00	0,00	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
								0,00																										
	ZWISCHENSUMME:							807.380,44	67,78	29.496,39	410,17	177.635,16	21.664,97	15.834,98	27.763,36	628,16	490,29	836,85	962,62	153.948,61	22.651,09	24.114,29	132.221,15	1.541,33	1.429,31	5.809,16	1.795,47	6.487,98	0,00	2.104,03	162.985,83	13.226,32	2.166,97	1.446,08
	kalkulat. Kosten:							0,00																										
	kalk. Abschreibung							72.568,83	6,09	6.926,60		2.806,48	12.108,23	3.744,51	43.232,86	0,00	0,00	89,38		469,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.192,86	0,00	0,00	0,00
	kalk. Verzinsung							311.819,81	26,17	107.679,22		1.903,27	5.362,28	1.069,15	26.272,93	0,00	0,00	47,37		26.973,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	143.532,47	0,00	0,00	0,00
								0,00																										
	SUMME PRIMÄRE KOSTEN:							1.191.739,08	100,00	144.101,21	410,17	182.344,91	39.126,48	20.338,68	96.268,75	628,16	490,29	973,61	962,62	181.390,89	22.651,09	24.114,29	132.221,15	1.541,33	1.429,31	5.809,16	1.795,47	6.487,98	0,00	2.104,03	309.711,14	13.226,32	2.166,97	1.446,08
	Interne Leistungsverrechnung:																																	
	1. Allg. Friedhofsgebäude/Verwaltung									-144.101,21	0,00	13.062,61			0,00	2.547,17	8.701,73	56.561,30	8.701,73	4.146,97					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		50.389,68			
										0,00	410,17																							
	2. Allg. Friedhofsgebäude/Geräte										-410,17		307,62	102,55	0,00										0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
											0,00	196.397,52																						
	3. Verwaltung											-196.397,52	2.316,46	2.238,75	812,85	230,33	230,33	230,33	462,24	53.682,78	871,71	7.298,01	49.865,89	723,45	423,34	7.814,86	3.584,62	7.219,20		988,47	63.472,07	1.244,38	1.018,06	679,39
												0,00		64.429,54																				
	4. Fahrzeuge und Geräte													-64.429,54	278,57					18.397,49	298,74	2.501,09	17.089,41	247,94	145,09	2.678,21	1.228,47	2.474,07		338,76	18.325,28	426,44		
														0,00	97.360,17																			
	5. Wegenetz														-97.360,17	124,43	124,43	124,43	244,30	28.999,41	470,90	3.942,39			228,69	4.221,58	1.936,40	3.899,80		533,97	51.592,50		549,95	366,98
								GESAMTKOSTEN:	1.191.739,08					0,00	3.830,09	9.546,78	57.889,68	10.360,89	286.617,85	24.292,43	37.855,79	199.176,45	2.512,72	2.226,43	20.523,82	8.844,96	20.081,04	0,00	3.966,23	483.490,67	14.897,14	3.734,96	2.492,44
	ERLÖSE:																																	
4144200	Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land							8.000	45,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00
4322900	Benutzungsgebühren							17.775,42 €	100,00	0,00	0,00	17.775,42	0,00	0,00	0,00																			
~~4324000~~	~~Entgelte für die Pflege von Gräbern~~								0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00									0,00									
4324000	laufende Entgelte für die Pflege von Gräbern								0,00															0,00									
~~4324100~~	~~Entgelte für die Pflege von Gräbern 19%~~								0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00									0,00									
4325000	laufende Grabnutzungsentgelte								0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						0,00													
4390000	Erträge aus Auflösung RAP Grabnutzung								0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						0,00													
4390010	Erträge aus Auflösung von passiven RAP für Pflegeleistungen								0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00									0,00									
4419100	spezielle Friedhofsentgelte								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4629000	Sonstige laufende Erträge								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
~~4629930~~	~~Verkaufserlöse 19 %~~								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
4629930	Grabbepflanzung aus alten Verträgen								0,00															0,00									
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehung								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
4918100	Versicherungserstattung für Ersatzbeschaffungen								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	ZWISCHENSUMME:	0		0,00	0	0,00		25.775,42	145,01	0,00	0,00	17.775,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00
	Verrechnung der Verwaltung:											-17.775,42	0,00	0,00	0,00	328,94	263,06	857,82	528,09	12.959,88	174,57	795,06	0,00	0,00	109,39	395,17	365,59	225,51	0,00	165,77	0,00	0,00	394,71	211,86
								GESAMTERLÖSE:	17.775,42			0,00		0,00	328,94	263,06	857,82	528,09	12.959,88	174,57	795,06	0,00	0,00	109,39	395,17	365,59	225,51	0,00	165,77	0,00	8.000,00	394,71	211,86
				Gegenüberstellung (Erlöse – Kosten):		Gegenüberstellung (Erlöse – Kosten):		-1.165.963,66								-3.201,15	-9.283,72	-57.031,85	-9.832,80	-273.657,97	-24.117,87	-37.060,72	-199.176,45	-2.512,72	-2.117,04	-20.128,65	-8.179,37	-19.855,54	0,00	-3.799,46	-483.490,67	-6.897,14	-3.340,25	-2.280,58

Vorlage **Nr.: VO/2018/2674**

Federführend:
32.7 Friedhof

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDNUNGSAMT
1 Büro der Bürgerschaft

Status: öffentlich
Datum: 08.05.2018
Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 11.12.2013

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2018	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 11.12.2013 der Hansestadt Wismar.

Begründung:
Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) ist für sonstige Grabstätten eine Mindestruhezeit von 20 Jahren festgesetzt. Bisher wurde nach einer internen Festlegung des Gesundheitsamtes verfahren, nachdem für Verstorbene bis 6 Jahre eine Ruhezeit von 15 Jahren als ausreichend erachtet wurde. Um den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BestattG M-V Folge zu leisten, wird fortan die Ruhezeit auf 20 Jahre angehoben.

Diese Anpassung wurde im Zuge der Bearbeitung der Friedhofsgebührensatzung vorgenommen. Um rechtlich einheitliche Grundlagen zu erhalten, ist die Friedhofssatzung ebenfalls anzupassen.

1. Mit der Änderung von § 11 b) Friedhofssatzung wird zukünftig der gesetzlich geforderten Mindestruhezeit von 20 Jahren entsprochen.

2. Die Bürgerfreundlichkeit des Wismarer Friedhofes spiegelt sich auch in seiner breiten Vielfalt pflegefreier Grabmodelle wider. Erst im Laufe der Zeit wird jedoch erst ersichtlich, welche Modelle tatsächlich den Kriterien der Wirtschaftlichkeit bzw. der Nachfrage entsprechen.

So wurde z. B. im Jahr 2008 das Urnengrab in Grabgemeinschaft mit Namensnennung eingeführt für Menschen, die ohne Partner und Familie einen pflegefreien Grabplatz mit Grabstein und anspruchsvoller Grabgestaltung beanspruchen möchten. Diese Grabanlage umfasst 12 Urnen. Die Pflegeleistung wurde für 21 Jahre per Vergabeverfahren an eine Fachfirma übergeben. Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit dieses Grabmodells ist damit eine komplette Belegung der Grabanlage innerhalb eines Jahres. Es wird nun ersichtlich, dass die Nachfrage nach diesem Grabmodell sehr gering ausfällt. Je langfristiger die Belegung der Grabanlage jedoch von statten geht, desto länger muss die Pflege durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Grabstätte abgesichert werden. Daher sollte es für die

Friedhofsverwaltung möglich sein, das Grabmodell entweder zu modifizieren bzw. keine neuen Anlagen mehr zur Auswahl zu stellen.

Ein weiteres Beispiel sind die Urnenwahlgräber an Bäumen. Diese wurden derart stark nachgefragt, dass ein zur Verfügung gestelltes Grabfeld zügig belegt war. Für eine Fortsetzung müssen geeignete Grabfelder mit Bäumen oder neuen Baumstandorten gefunden werden.
Da der Wismarer Friedhof ein Gartendenkmal ist, können Baumpflanzungen nicht willkürlich überall vorgenommen werden. Es bedarf mitunter Zeit, geeignete Grabfelder für Erweiterungen der jeweiligen Modelle zu finden und herzurichten. Daher sollte es für die Friedhofsverwaltung möglich sein, Kapazitätsgrenzen anzeigen und auf das breite Spektrum der verbleibenden pflegefreien Grabmodelle verweisen zu können.

Es soll daher darauf hingewiesen werden, dass kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit aller pflegefreien Grabmodelle bestehen kann. Dieser Hinweis soll in § 13 Abs. 7 a der Änderungssatzung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: BestattG M-V

Anlage/n:

1 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
2 Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 11.12.2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 11.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Buchstabe b) wird die Zahl „15" durch die Zahl „20" ersetzt.

2. In § 13 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7 a eingefügt:
   „Es besteht kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit der unterschiedlichen Modelle von Grabanlagen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, Dienstsiegel

Der Bürgermeister

alt	neu	Hinweise zu Änderungen
§ 11 **Ruhezeiten**	**§ 11** **Ruhezeiten**	
Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei a) Erdbestattungen 25 Jahre b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis 6 Jahre 15 Jahre c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre d) Stillgeborenen Kindern 4 Jahre	Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei a) Erdbestattungen 25 Jahre b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis 6 Jahre <u>20 Jahre</u> c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre d) Stillgeborenen Kindern 4 Jahre	- Gem. § 15 Abs. 1 BestattG M-V beträgt die Mindestruhezeit an Grabstätten 20 Jahre. Dieser Regelung soll mit der Anpassung der Ruhezeit von Verstorb. bis 6 Jahre entsprochen werden.
§ 13 **Allgemeines**	**§ 13** **Allgemeines**	
(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar. (2) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung. (4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennungen werden keine Nutzungsrechte verliehen. (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.	(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar. (2) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung. (4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für Stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennungen werden keine Nutzungsrechte verliehen. (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.	

(6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.	(6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.	
(7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	(7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	
	<u>(7 a) Es besteht kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit der unterschiedlichen Modelle von Grabanlagen.</u>	- Erst im Laufe der Zeit wird ersichtlich, welche Grabmodelle den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Nachfrage entsprechen. Daher soll darauf hingewiesen werden, dass kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit der unterschiedlichen Grabmodelle besteht. Dieser Hinweis soll hier ergänzend aufgenommen werden.
(8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.	(8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 10.6 Abt. Gebäudemanagement 60 BAUAMT 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2018/2701 öffentlich**
	Datum:	24.05.2018
	Verfasser:	Scheidt, Edelgard

Integrierte Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.08.2018	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft nimmt die Integrierte Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Wismar einschließlich Sportstättenkataster zur Kenntnis. Die in der Anlage beigefügte Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Sportentwicklung in der Hansestadt Wismar wird als Grundlage für zukünftige Entscheidungen im Rahmen der Sportentwicklung beschlossen.

Begründung:
Im Dezember 2016 wurde der Auftrag zur Erarbeitung einer integrierten Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Wismar an das Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung e. V. erteilt. In diesem Rahmen erfolgte eine quantitative Datenerhebung und Datenanalyse sowie die Interpretation vorhandener Erhebungsdaten zur Sportsituation in der Hansestadt Wismar. Hierzu wurden eine repräsentative Bürgerbefragung und Befragungen von Sportvereinen, Schulen und Kindertagesstätten durchgeführt. Eine angemessene Gremienbetreuung im Rahmen der kooperativen Planung und die Präsentation der Ergebnisse waren Bestandteil des Vorhabens. Anfang 2017 wurde eine Steuergruppe gebildet, die den Planungsprozess begleitet hat. Die Akteure waren ausgewählte Mitarbeiter aus der Verwaltung, Mitglieder des Kreissportbundes NWM, je ein Vertreter für den Bereich Schulen und Kindertagesstätten, ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes und des Seniorenbeirates, je ein Fraktionsmitglied und der Behindertenbeauftragte der Bürgerschaft. Die Steuergruppe kam zu drei Sitzungen zusammen. Darüber hinaus fanden im November 2017 jeweils Workshops mit Vertretern von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen statt.
Der Abschlussbericht zur integrierten Sportentwicklungsplanung liegt jetzt vor. Eine pdf-Datei wurde den Fraktionen der Bürgerschaft übergeben. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wurde dem Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales in seiner Sitzung am 9. April 2018 durch den Auftragnehmer erläutert. Diese soll für künftige Entscheidungen zur Sportentwicklung in der Hansestadt Wismar den Rahmen bilden.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:
Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Integrierte Sportentwicklungsplanung Hansestadt Wismar

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Ableitung von Handlungsempfehlungen

Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung (INSPO) e. V.
an der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
der Europäischen Sportakademie Land Brandenburg

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Sportentwicklung in der Hansestadt Wismar

Vorwort

Mit der Initiative für eine kommunale Sportentwicklungsplanung gehört die Hansestadt Wismar zu der inzwischen wachsenden Gruppe von Kommunen in Deutschland, die sich angesichts gesellschaftlicher Wandlungsprozesse sowie Veränderungen in der Sportlandschaft herausgefordert sehen, Entscheidungen für morgen zu treffen und eine bedarfsorientierte Zukunftsplanung für die Kommune und ihre Bürgerinnen und Bürger zu entwerfen. Auf Grundlage der umfassenden empirischen Erhebungen (repräsentative Bürgerbefragung, Befragungen von Sportvereinen, Schulen und Kindertagesstätten, vgl. Kap. D.2.1 – D.2.4, Begehung, baufachliche Bewertung und Erfassung des Sportstättenbestandes und einer Bilanzierung der Sportstättenbestände und -bedarfe inklusive einer Einschätzung zukünftiger Investitionsbedarfe, vgl. Kap. D.2.5) werden im abschließenden Kapitel zentrale Ergebnisse der Studie in einer Kurzzusammenfassung als "Situationsanalyse" dargestellt und mit konkreten Handlungsempfehlungen für eine zukunftsfähige Sport(stätten)entwicklung in der Hansestadt Wismar untersetzt. Seit vielen Jahren verfolgen führende Sport- und Planungswissenschaftler das Ziel, Sport- und Stadtentwicklung enger miteinander zu vernetzen, um somit dem Sport im Kontext städtischer und regionaler Förderpolitiken und Entscheidungen stärkeres Gewicht zu verleihen. Dieser Prämisse folgend wurden die im Rahmen dieser Studie formulierten Handlungsempfehlungen der Sportentwicklung den Handlungsfeldern vorliegender städtischer Entwicklung- und Infrastrukturplanungen (vgl. Positionspapier des Deutschen Städtetages, 2015; ISEK der Hansestadt Wismar, 2. Fortschreibung 2013, Monitoring ISEK 2017) zugeordnet. Die im Folgenden dargestellten Handlungsempfehlungen definieren damit wichtige datenbasierte Orientierungspunkte für eine zukunftsweisende Sport- und Stadtentwicklung und bieten dementsprechend vielversprechende inhaltliche Anknüpfungspunkte für künftige ressortübergreifende Impulssetzungen. Die formulierten Handlungsempfehlungen wurden durch Abstimmungsprozesse im Rahmen einer „kooperativen“ Planung mehrperspektivisch entwickelt und an den konkreten Problemlagen vor Ort ausgerichtet. Ziel war die Verbindung lokalen, auf subjektiven Erfahrungen basierenden Wissens mit den erarbeiteten objektiven Daten der empirischen Erhebungen. Im Rahmen von Steuerungsgruppensitzungen sowie öffentlicher Workshops wurden die zentralen Ergebnisse der Studie im November 2017 vorgestellt und für die praxisrelevante Umsetzung weiterentwickelt. Die Umsetzung der Sportentwicklungsplanung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Auftraggeber. Um eine bessere Umsetzungsbarkeit zu gewährleisten, wurden den Handlungsempfehlungen jeweils Zuständigkeiten zugewiesen für die Organisation oder Verwaltungsabteilung, die den jeweiligen Prozess der Umsetzung federführend lenken sollte. Für eine erfolgreiche Einleitung und Überprüfung der Umsetzungsprozesse empfiehlt das INSPO auf Grund seiner Erfahrungen mit vergleichbaren Planungen die Handlungsempfehlungen unter dem Blickwinkel zu erwartender Mehrfachsynergien zu priorisieren. Die vorliegende Fassung der Handlungsempfehlungen kann dabei als Orientierung dienen. Zudem ist die Einrichtung von

Arbeitsgruppen zu empfehlen, die entsprechend der ausgewiesenen thematischen Zuständigkeiten (Sportvereine, Schulen, Kindertagesstätten und Infrastruktur) die Arbeit der prozessbegleitenden Steuergruppe initiativ fortsetzen sollten. Die Evaluierung der Umsetzungsprozesse in den Arbeitsgruppen sollte ein bis zwei Mal jährlich in der „AG Sportentwicklungsplanung“ der Hansestadt Wismar erfolgen, um unterstützende, lösungsorientierte und sportpolitische Impulse bzw. Initiativen zu befördern. Kommunale Sportentwicklungsplanung wird somit zu einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess mit allen relevanten Interessengruppen.

Inhalt

Handlungsfeld Sport, Freizeit und Gesundheit

A) Entwicklungsfeld Selbstorganisiertes Sportreiben
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

B) Entwicklungsfeld Sporttreiben im Sportverein
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

Handlungsfeld Bildung

C) Entwicklungsfeld Kindertagesstätten
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

D) Entwicklungsfeld Schulen
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

Handlungsfeld Infrastruktur/Wohnfolgeinfrastruktur

E) Entwicklungsfeld Sporthallen
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

F) Entwicklungsfeld Spielfelder
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

G) Sportstättenkataster

Handlungsfeld Gemeinwesen/Sozialer Zusammenhalt

H) Entwicklungsfeld Sportgelegenheiten (Erweiterung bestehender Sportanlagen und Aufwertung öffentlicher Grünflächen und Erholungsräume)
   - Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)
   - Handlungsempfehlungen

Handlungsfeld Sport, Freizeit und Gesundheit

A Entwicklungsfeld Selbstorganisiertes Sporttreiben
Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[1]
Die Hansestadt Wismar verfügt über eine ausgesprochen sport- und bewegungsaktive Bevölkerung. 77% der Bürgerinnen und Bürger treiben Sport oder sind in irgendeiner Form bewegungsaktiv und davon organisieren ca. zwei Drittel geschlechtsübergreifend ihre Sport- und Bewegungsaktivitäten selbst ohne institutionelle Anbindung. Die hohe **Aktivitätsquote** begründet sich vor allem durch das Anwachsen von erholungsorientierten Bewegungsformen, insbesondere von Frauen und Seniorinnen und Senioren im Rahmen des selbstorganisierten Sports. Gründe dafür, dass bundesweit eine wachsende Anzahl an Menschen in irgendeiner Form sport- oder bewegungsaktiv ist, sind ein verändertes Sportverständnis, ein erhöhtes Gesundheitsbewusstsein sowie eine stärkere Ausdifferenzierung der Individualinteressen (siehe Handlungsempfehlung A 1). Allerdings erreicht derzeit nur ein Teil der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Wismar bei ihren körperlich-sportlichen Aktivitäten auch **gesundheitsrelevante Zeit- und Belastungsumfänge** (150 Minuten pro Woche mittlere Intensität). Derzeit sind dies bezogen auf die Gesamtbevölkerung 39%, was dem Bundesdurchschnitt entspricht (siehe A 2). Deutlich Differenzen zeigen sich zwischen Nichtvereinsmitgliedern, von denen 37% gesundheitsrelevante Zeit- und Belastungsumfänge erreichen und Sportvereinsmitgliedern, von denen 67% gesundheitsrelevante Zeit- und Belastungsumfänge erreichen; ein starkes Argument für die staatliche Alimentierung gemeinwohlorientierter Sportvereine. Zu animieren ist jedoch insbesondere die große Gruppe der Nichtvereinsmitglieder. Ein besonderer Fokus sollte zudem auf die verstärkte Beratung und Ansprache von Menschen mit Behinderungen sowie der Altersgruppe der über 60-Jährigen gerichtet werden (siehe A 2). Die beliebtesten **Sportformen** der Bürgerinnen und Bürger in der Hansestadt Wismar sind Sport- und Bewegungsaktivitäten ohne Körperkontakt, mit individuellen Leistungskomponenten und mit Naturbezug. Es dominieren insbesondere ausdauerorientierte Sport- und Bewegungsformen wie Radfahren, Spazierengehen, Joggen, Fitnesstraining und Schwimmen. Spazierengehen ist in der Rangfolge die am zweithäufigsten ausgeübte Bewegungsform. Besonders ausgeprägt ist dies ab der Altersgruppe der 18-Jährigen sowie bei Nichtvereinssportlern beider Geschlechter und Menschen mit Behinderung. Für beide Geschlechter und alle Altersgruppen sind zudem Fitnesstraining und Kraftsport

[1] Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung (vgl. Kapitel D.2.1 Studie)

übereinstimmend sehr bedeutsam. Geschlechtsspezifisch sind für Frauen Gymnastik, Aerobic, Yoga, Rehasport, Rollsport und Tanzen wichtig, wohingegen Männer verstärkt Fußball, Laufen sowie Kraftsport präferieren.
Fehlende Angebote konzentrieren sich aus Bürgersicht auf Schwimmangebote sowie geschlechtsspezifisch bei den Frauen Fitness-, Tanz- und Yogakurse und bei den Männern auf Ballsportarten sowie in der Kombination Fitness-, Kampfsport- und Tanzangebote. Die **Motivgrundlagen** für körperlich-sportliche Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger sind über alle Altersgruppen hinweg übereinstimmend Wohlbefinden, Gesundheit, Spaß und Fitness (die sogenannten positiven Motivationen, siehe A 2).

Als Spiegelbild der Sport- und Bewegungspräferenzen der Bevölkerung sind Straßen und Radwege sowie Waldwege und Parkanlagen die **wichtigsten Orte für Sport- und Bewegungsaktivitäten.** Rund drei Viertel aller Sport- und Bewegungsaktivitäten finden in Wismar auf den sogenannten Sportgelegenheiten, d. h. nicht speziell und ausschließlich für den Sport gebauten Anlagen[2], statt (siehe A 3/A 4).

Handlungsempfehlung A1	**Zuständigkeit(en)**
Abstimmung zwischen den örtlichen Sportvereinen mit Fokus auf - Schnupperkurse/ Kurzmitgliedschaften für Nichtvereinsmitglieder verstärken - Familiensportangebote und Angebote für im Vereinssport unterrepräsentierte Zielgruppen wie Mädchen und Frauen (zielgruppenspezifische Projektförderung über den LSB Mecklenburg-Vorpommern „Richtlinie zur Förderung des Breitensports“: http://www.lsb-mv.de/export/sites/lsbmv/downloads/sportfoerderung/rili-projekte/1_Richtlinie.pdf) - Gesundheitsfördernde Sport- und Bewegungsangebote für die gesamte Bevölkerung, insbesondere für die Zielgruppe der Senior(inn)en verstärkt implementieren. Einen Einstieg bietet das DOSB-Programm „AKTIV 50PLUS". Im Rahmen eines Wochenendseminars werden die Teilnehmer(innen) zu "Bewegungscoaches" geschult. Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit einer gültigen C-Lizenz werden in diesem Seminar qualifiziert, ein entsprechendes Kursangebot im Sportverein anzubieten.	▪ Kreissportbund Nordwestmecklenburg

[2] Sportgelegenheiten sind z. B. Radwege, Straßen, Park- und Waldwege…

- Veranstaltungen im Seniorensport, die über den regulären Übungsbetrieb hinausgehen und den Sport für Ältere aktivieren (z.B. Vorträge, Schnuppertage und -wochen, modellhafte Praxisangebote, Gesundheitssportangebote, Workshops, Tag der offenen Tür etc.) können über den LSB Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden. Eine Förderung ist maximal mit bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Dabei sollte der Umfang der Gesamtausgaben für das Vorhaben in der Regel 1.000 € übersteigen. (http://www.lsb-mv.de/export/sites/lsbmv/downloads/sportfoerderung/rili-projekte/1_Richtlinie.pdf)	

Handlungsempfehlung A2	**Zuständigkeit(en)**
Abstimmung Netzwerke für Gesundheitssport mit Fokus auf - Regelmäßige Informationen über gesundheitsrelevante Zeit- und Belastungsumfänge für Sport- und Bewegungsaktivitäten über Informations- und Medienkampagnen - Unterstützung von Sportvereinen bei der Etablierung von Angeboten im Bereich „SPORT PRO GESUNDHEIT“ und „SPORT PRO FITNESS“ (weitere Informationen: http://www.sportprogesundheit.de/) - Rezept für Bewegung in enger Abstimmung mit den Krankenkassen (weitere Informationen: http://www.sportprogesundheit.de/de/sport-und-gesundheit/rezept-fuer-bewegung/) - Etablierung von Sport- und Präventionsprojekten im öffentlichen Raum (z. B. „FITNESS–LOCATIONS“ - Kommunales Präventionsprojekt der BARMER in Kooperation mit dem Deutschen Turner-Bund e. V.) (weitere Informationen: http://www.dtb-online.de/portal/gymwelt/fitness-und-gesundheitssport/fitness-locations.html) - Aufbau und Implementierung neuer Kooperations- und Organisationsformen (z.B. Vereinsaktivitäten im Park) / Anzustreben ist die Ausbildung von Übungsleiter(inne)n, die sich spezifisch für einzelne Flächen und Angebote verantwortlich zeichnen und räumliche Patenschaften eingehen - Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger (Anwohnerschaft) in die Angebotsentwicklung durch entsprechende Beteiligungsverfahren	▪ Kreissportbund Nordwestmecklenburg

Handlungsempfehlung A3	**Zuständigkeit(en)**
Fokus auf Sicherung/Entwicklung infrastruktureller Sportgelegenheiten in Wohnortnähe, insbesondere - Die Überprüfung des Radwegenetzes mit dem Ziel, die vorhandenen Radwege zu verbessern und bei Bedarf den Neubau weiterer Radwege anzuvisieren (die repräsentative Bürgerbefragung zeigt, dass Radfahren die mit Abstand beliebteste Sport- und Bewegungsaktivität der Bürgerinnen und Bürger ist) - Überprüfung und Ausweisung von Lauf- und Skaterstrecken in Wohnortnähe (infrastrukturelle Aufwertung z. B. durch Beleuchtung); die repräsentative Bürgerbefragung verdeutlicht, dass Laufen/Joggen als drittbeliebteste Sport- und Bewegungsaktivität eine zentrale Rolle für die Bürgerinnen und Bürger spielt - Verstärkte Öffnung zentral gelegener Schulhöfe für die Bevölkerung prüfen (Voraussetzung ist eine bewegungsfreundliche Schulhofgestaltung). Hierbei sollten Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Nutzung mitbedacht und abgesichert werden (Verhinderung von Vandalismus)	▪ Hansestadt Wismar

Handlungsempfehlung A4	**Zuständigkeit(en)**
Berücksichtigung einer stärkeren Multifunktionalität im Sportanlagenbau - Infrastrukturelle Aufwertung öffentlicher Grün- und Bewegungsräume u.a. durch veränderbare Angebotsflächen für Trendsportarten (Slackline, Parcours, Klettern, Skaten, Dirtbike-Strecken) im Rahmen zukünftig geplanter Maßnahmen berücksichtigen - Stärkere Verknüpfung von Bedürfnissen des Vereinssports und des privat organisierten Sports, z. B. durch eine Erweiterung bestehender Sportanlagen um Freisportbereiche wie Fitnessareale, Rundlaufwege oder Trendsportbereiche (z. B. für Slackline und Parcours, siehe H 3) - Im Rahmen der durchgeführten Analysen und des kooperativen Planungsprozesses hat sich der Sportplatz Friedenhof I als ein mögliches Areal für eine multifunktionelle Aufwertung einer bestehenden Sportanlage herauskristallisiert. Auch die umliegenden Sportstätten, wie das Kurt-	▪ Hansestadt Wismar

Bürger-Stadion, die Sport- und Mehrzweckhalle oder das Schwimmbad sowie die Parkanlagen entlang der Kapitäns- und Käthe-Kollwitz-Promenade können dazu beitragen, hier künftig ein urbanes und zeitgleich naturnahes Sport- und Bewegungszentrum mit einem breiten Angebotsspektrum von Leichtathletikdisziplinen über den Fußballsport bis hinzu Trendsportarten zu entwickeln. Möglich ist unter anderem die Aufwertung eines Kampfbahnsegmentes mit einem Lauf- und Hindernisparcours sowie eine direkte Anbindung der 400 m Rundlaufbahn an das bestehende Wegenetz in den Parkanlagen. In den Parkanlagen selbst können Calisthenics-Anlagen für Jugendliche oder Boule-Anlagen für Senioren platziert werden, um ein generationsübergreifendes Sport- und Bewegungsangebot bereitzustellen und die Anlagen zugleich aufzuwerten (siehe H 3).	

B Entwicklungsfeld Sporttreiben im Sportverein

Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[3]

In der Hansestadt Wismar existierten zum Erhebungszeitpunkt 2017 45 Vereine, die im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern organisiert sind. Damit hat sich die Zahl der Vereine über die letzten zwei Jahrzehnte deutlich erhöht: 1998 waren es noch 36 und im Jahr 2008 42 Vereine. Gleichzeitig stieg auch die Zahl der Mitglieder von 5.622 auf 6.472. Ein leichter Anstieg ist darüber hinaus beim Organisationsgrad zu verzeichnen: Dieser liegt bei 15% und somit im Bereich des Organisationsgrades im gesamten LSB Mecklenburg-Vorpommern (16%); jedoch immer noch deutlich unter dem Organisationsgrad des DOSB (29%). Weiterhin lässt sich feststellen, dass in den Wismarer Sportvereinen fast doppelt so viele männliche wie weibliche Mitglieder vertreten sind und damit anteilig deutlich mehr Jungen/Männer als im LSB Mecklenburg-Vorpommern und im DOSB. Auffällig ist zudem das starke Absinken des Organisationsgrades ab der Altersgruppe der jungen Erwachsenen bzw. Familien mit Kleinkindern, der sich bis ins Seniorenalter fortsetzt.

Die Hansestadt Wismar zeichnet sich aktuell und seit Jahren durch einen enorm hohen Anteil an Kleinstvereinen aus. Der größte Verein ist mit aktuell 814 Mitgliedern der Polizeisportverein Wismar e.V., gefolgt von der Turn- und Sportgemeinschaft Wismar e.V. mit derzeit 674 Mitgliedern. Mittel- und Großvereine haben häufig mit ihren vielfältigen, zielgruppenspezifischen Angeboten, die oft auch für Nichtmitglieder als Kursangebote zur Verfügung gestellt werden, besonders gute Voraussetzungen, um einen „Sport für Alle“ anzubieten. So ist beispielsweise auch das Eröffnen neuer Abteilungen, um auf Nachfrageentwicklungen zu reagieren, für Einspartenvereine (die zumeist besonders klein sind), ein eher ungewöhnlicher Schritt. Um nachgefragte Inhalte bereitzustellen und so auch zukünftig Mitglieder zu binden und zu gewinnen, sind deshalb Kooperationen und sogar Fusionen zielführend und durch Anreizsysteme zu unterstützen.

Inhaltlich sind die Sportvereine in der Hansestadt Wismar deutlich stärker freizeit- und breitensportorientiert als auf Leistungssport fokussiert. Insbesondere Angebote für Kinder und Jugendliche weisen eine hohe Bedeutung auf. Die Gesundheitssportangebote sind entgegen dem bundesweiten Trend bisher noch relativ wenig verbreitet. Auch die Vorschulkinder stellen bisher eine wenig beachtete Zielgruppe dar. Die Vereine in Wismar wollen zukünftig einen breiten Fokus auf Sportangebote legen, die im Allgemeinen für die Zukunft von Sportvereinen als bedeutsam angesehen werden, nämlich Angebote, die den Nachwuchs sichern ebenso wie Angebote, die für Familien mit Kindern ausgerichtet sind sowie Angebote für ältere und gesundheitsorientierte Zielgruppen gedacht sind, die zukünftig zahlenmäßig zunehmen werden. Dies ist aufgrund der veränderten Nachfrage, die bundesweit zu konstatieren ist, sowie aufgrund des demographischen Wandels, den die Vereine nach eigener Aussage bereits spüren, sinnvoll. Auffällig im Vergleich zu bisherigen Angeboten ist insbesondere der zukünftig stärker erkennbare Fokus auf

[3] Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Vereinsanalysen (vgl. Kapitel D.2.2 Studie)

den Gesundheitssport und die Vorschulkinder. Gerade in der Konzipierungs- und Einführungsphase neuer Angebote können Fördermaßnahmen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern zielgerichtet genutzt werden (siehe B 1).

Die Vereine in der Hansestadt Wismar unterhalten teilweise bereits Kooperationen mit anderen Organisationen. An erster Stelle stehen dabei innerhalb der Befragung Kooperationen mit Schulen, was anteilig im Vergleich mit anderen Kommunen vergleichsweise stark ausgeprägt ist. Gleiches gilt für die Kooperationen mit anderen Sportvereinen. Da sich unter den befragten Vereinen in Wismar vergleichsweise viele Kleinst- und Kleinvereine befinden, scheinen Kooperationen mit anderen Vereinen auch in vielen Fällen ratsam. Auffällig ist insbesondere, dass bisher noch keine Kooperationen mit Senioreneinrichtungen stattfinden. Auch die Kooperationen mit Kitas und Jugendeinrichtungen scheinen ausbaufähig. Die vergleichsweise wenig ausgeprägten Kooperationsbeziehungen mit Krankenkassen lasse sich mit der bisher noch nicht so deutlich hervortretenden Gesundheitssportorientierung erklären. Inhaltlich können Kooperationen einerseits die Angebote selbst betreffen, aber auch begleitende Maßnahmen wie eine Kooperation bei der Nutzung von Räumlichkeiten. Kooperationen sollten jedoch mit dem Selbstbild des betreffenden Vereins vereinbar sein (siehe B 2).

Die Verfügbarkeit von Sportstätten ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Stabilisierung der Mitgliederzahlen bzw. für ein Wachstum. Während die diesbezüglich ebenfalls unabdingbaren ehrenamtlichen Mitarbeiter einen Faktor darstellen, den die Vereine zumindest in Teilen selbst beeinflussen können, sind sie hinsichtlich der Sportstätten in besonderem Maße auf die Hansestadt Wismar und den Landkreis Nordwestmecklenburg angewiesen. Analysiert man den kommunalen Investitionsbedarf, den die Vereine im Bereich der Sportstätten sehen, so sticht die Modernisierung der kommunalen Sportplätze und Sporthallen deutlich heraus (siehe B 3).

Handlungsempfehlung B1	**Zuständigkeit(en)**
Zukünftige Angebotsstrukturentwicklung - Sportvereine in der Hansestadt Wismar sollten prüfen, inwieweit sie – in Übereinstimmung mit der bisherigen Vereinsstruktur - ihr Angebot noch stärker den Bedürfnissen der (potenziellen) Mitglieder ausrichten können, um den bisher noch relativ geringen Organisationsgrad weiter zu stärken. - Insbesondere Mädchen und Frauen scheinen in Wismar deutlich unterrepräsentiert, so dass diese Zielgruppe besonders fokussiert werden sollte.	▪ Kreissportbund Nordwestmecklenburg

- Auch eine Erweiterung um spezifische Angebote für Familien mit Kleinkindern sowie Senioren und Angebote im Bereich Gesundheitssport sollte angesichts des demographischen Wandels und der zunehmenden Bedeutung von allgemeiner Bewegung und Gesundheit geprüft werden. Nicht jeder Verein kann alle diese Zielgruppen und Themen ansprechen, aber jeder Verein sollte die Potenziale in diesen Bereichen für sich selbst prüfen. - Das Themenfeld „Sport und Gesundheit“ stellt ein Schwerpunktthema des LSB Mecklenburg-Vorpommern dar, weshalb auch hier spezifische Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. In dieses Feld fallen sowohl Gesundheitssport, Präventionssport mit Qualitätssiegel "SPORT PRO GESUNDHEIT" und Rehabilitationssport auf ärztliche Verordnung („Rezept auf Bewegung“) (weitere Informationen: http://www.sportprogesundheit.de/de/sport-und-gesundheit/rezept-fuer-bewegung/) - Der LSB Mecklenburg-Vorpommern verweist außerdem darauf, dass auch folgende Landesfachverbände Beratung zum gesundheitsorientierten Breitensport geben (LSB Mecklenburg-Vorpommern): • Landesturnverband M-V • Verband für Behinderten- und Rehasport M-V • Schwimmverband M-V • Tischtennisverband M-V • Leichtathletikverband M-V - Die Kinder- und Jugendarbeit wird insbesondere durch die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern fokussiert, welche neben ihren allgemeinen Aufgaben spezifische Fördermaßnahmen zu den Themen „Kita & Verein“, „Schule & Verein“ sowie „Jugendarbeit & Verein“ anbietet.	

Handlungsempfehlung B2	**Zuständigkeit(en)**
Verstetigung und Ausbau von Kooperationsbeziehungen - Stärkung der bereits relativ umfassend vorhandenen Kooperationen der Vereine untereinander sowie mit Schulen. Auch hier kann auf die Unterstützung der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern und des LSB zurückgegriffen werden. So verweist die Sportjugend auch auf Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, die durch die Sportvereine bei der Sportjugend M-V beantragt werden können (www.sportjugend-mv.de/foerderung/schule-verein/) - Identifizierung möglicher Potenziale im Hinblick auf verbesserte Rahmenbedingungen bei Kooperationen zwischen Schulen im Ganztagsbetrieb und Sportvereinen. - Initiierung von bisher kaum vorhandenen Kooperationen der Vereine mit Senioreneinrichtungen, Kindertagesstätten und Krankenkassen. - Schaffung von Anreizen zum Zusammenschluss von Klein- und Kleinstvereinen und zur Bildung größerer Vereine durch einen an der Mitgliederzahl ausgerichteten Personalkostenzuschuss	▪ Kreissportbund Nordwestmecklenburg

Handlungsempfehlung B3	**Zuständigkeit(en)**
Verbesserung der Sportstättensituation - Schrittweise Verbesserung der quantitativen Sportstättensituation der Schulen und Sportvereine basierend auf der Sportstättenbilanzierung der Sportentwicklungsplanung (siehe D 4, E 1 und F 1) - Schrittweise Verbesserung der qualitativen Sportstättensituation auf Grundlage des erarbeiteten Sportstättenkatasters (siehe D 3, D 5, E 1 und F 1) - Prüfung von Potenzialen bei der Unterstützung vereinseigener oder vereinsbetriebener Sportstätten. Hieraus können sich für Vereine wie für die Kommune Vorteile ergeben.	▪ Hansestadt Wismar ▪ Landkreis Nordwestmecklenburg

Handlungsfeld Bildung

C Entwicklungsfeld Kindertagesstätten
Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[4]
Regelmäßige körperliche Bewegung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Mädchen und Jungen gesund aufwachsen. Kinder haben ein grundlegendes Bedürfnis nach Bewegung, jedoch finden sie immer weniger Spiel- und Bewegungsräume in ihrer Umgebung. Um die Alltagsmotorik zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen, übernehmen Kitas eine herausragende Rolle. Zum einen, indem Bewegungsförderung fest im pädagogischen Alltag integriert ist und zum anderen, indem Räume geschaffen werden, die regelmäßige (angeleitete und nicht angeleitete) Bewegung zulassen. Die Nutzung von Freiflächen in der unmittelbaren Umgebung der Kita gehört genauso dazu wie qualifizierende Aus- und Fortbildungen der Erzieherinnen und Erzieher. Von besonderem Nutzen sind der Austausch und die Kooperation mit anderen Sport- und Bewegungsanbietern und den Eltern. Zudem sind sich alle an den Workshops Beteiligten einig gewesen, mehr ausgebildete Sporterzieher in den Kitas zu beschäftigen. **Bewegung ist ein fester Bestandteil in den Kitas in der Hansestadt Wismar**. Es ist ein vielfältiges Angebots- und Leistungsspektrum im Bewegungsbereich vorhanden, jedoch entsprechend der eigenen Schwerpunksetzungen mit jeweils unterschiedlichen Akzentuierungen in der Bewegungsförderung. In der Hansestadt Wismar existieren bereits sechs Kitas, die sich als **Bewegungskita** verstehen (Selbsteinschätzung, bewegungsorientiertes Profil ohne Zertifizierung) (siehe C 1). **Psychomotorische Bewegungsangebote** werden zur ganzheitlichen Entwicklungsförderung noch wenig einbezogen. Lediglich 28% der Erzieherinnen bilden sich regelmäßig im Bereich Bewegung-Psychomotorik weiter. Hier ist auf Engpässe hinsichtlich erforderlicher Fortbildungsangebote für Erzieher(-innen) hinzuweisen (siehe C 2). Einige Kitas kooperieren bereits verlässlich mit unterschiedlichen Partnern aus dem Bewegungsbereich. Darüber hinaus äußerten überdurchschnittlich viele Einrichtungen ihr **Interesse an einer Kooperation mit Partnern aus dem Bewegungsbereich** (siehe C 3). Zwei Drittel der Kitas kann für die Bewegungsförderung ganzjährig einen zusätzlichen Raum nutzen (siehe C 4).

4 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Kitabefragung (vgl. Kapitel D.2.4 Studie)

Handlungsempfehlung C1	**Zuständigkeit(en)**
Kitas fördern Bewegung und Sport – Qualitätsentwicklungsprozess „Bewegungsfreundliche Kita“ weiter vorantreiben Bewegung(sfreude) fördern und Bewegungsmangel reduzieren, zählen zu den wesentlichen Gesundheitszielen in Kindertagesstätten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um dies zu fördern, gibt es im Land bereits eine Vielzahl von Initiativen und Zertifizierungen im Kontext frühkindlicher Gesundheitsförderung (http://www.aktionsbuendnis-gesundheit-mv.de/gesund-aufwachsen-in -mv/arbeitsgruppen-aufwachsen/beispiele-guter-praxis/; Aufbau gesundheitsförderlicher Strukturen in Kindertageseinrichtungen und Schulen: www.lvg-mv.de) Besonders hervorzuheben ist das „Audit Gesunde Kita“[5] (eine Initiative der Landesvereinigung für Gesundheit MV und der Techniker Krankenkasse) und das Projekt „Anerkannte Gesundheitsfördernde Kindertagesstätte“ (Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern)[6] Beide Initiativen greifen im Rahmen eines ganzheitlichen, gesundheitsfördernden Ansatzes auch den Aspekt der Bewegungsförderung auf. Gegenwärtig verstehen sich sechs Kindertagesstätten gem. Selbsteinschätzung als Bewegungskita: • Plappersnut (Träger: Kinderwelt Wismar e. V.) • Haus Wellenreiter Kita auf dem Campus (Träger: Kinderwelt Wismar e. V.) • Die Kinder-Villa (Träger: Anke Kniephoff) • Kita Kraksel (Träger: Verein Menschenkinder!) • Integrativer Seeblickhort (Träger: Perspektive Wismar gGbmH)	▪ Kitaträger (auf Initiative der Hansestadt Wismar und in gemeinsamer Abstimmung)

5 Seit Januar 2017 führt die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern auf Grund fehlender finanzieller Mittel keine Zertifizierung mehr durch. Interessenten werden seitens der Landesvereinigung explizit aufgefordert, sich dennoch an sie zu wenden, um in einen Verteiler aufgenommen zu werden, der darüber informiert, sobald wieder die Möglichkeit einer Teilnahme gegeben ist.

6 Zugriff am 17.11.2017 unter: https://www.diakonisches-bildungszentrum.de/fileadmin/user_ upload/PDFs/Flyer__2015__Anerkannte_gesundheitsf%C3%B6rdernde_Kita__v2.pdf.)

• Kita Neustadt (Träger: Elterninitiative Wismar e. V.) Ziel sollte es sein, die interessierten Kitas in der Hansestadt Wismar über die o. g. Initiativen zu einer Weiterentwicklung – möglichst mit Zertifizierung – zu „belohnen“ und damit einen Synergieeffekt für weitere Einrichtungen zu erzielen. In anderen Bundesländern, z. B. Brandenburg ist bspw. ein vergleichbarer Prozess mit dem Zertifizierungsverfahren „Bewegungskita“ angestoßen worden (http://sportjugend-bb.de/guetesiegel-bewegungskita/). Ein entsprechendes Zertifizierungsverfahren bietet eine gute Orientierungshilfe für eine bewegungsfreundliche Profilentwicklung von Kitas.	

Handlungsempfehlung C2	**Zuständigkeit(en)**
Förderung psychomotorischer Qualifikationen Durch regelmäßige fachspezifische Fortbildungen insbesondere im Bereich "Bewegung-Sport-Psychomotorik" kann ein hoher Qualitätsstandard der Bewegungsförderung in den Kitas und der damit einhergehende Anspruch auf eine ganzheitliche Bildung und Erziehung von Kindern erreicht werden. Insbesondere fachspezifische Fortbildungen Bewegung-Sport-Psychomotorik sollten regional angeboten und gefördert werden (mehr relevante und bezahlbare Angebote für pädagogische Fachkräfte). Die Einrichtungen benötigen eine Unterstützung als Ausgleich für den „Alltagsbetrieb“, um die Abwesenheit bei Fortbildungen abzufedern (Grund: Personalmangel). Sowohl der Bedarf an fachspezifischen Fortbildungen im Bereich "Bewegung-Sport-Psychomotorik", als auch der Bedarf an ausgebildeten Sporterziehern wurde auch im Rahmen der kooperativen Planungssitzung von den Kindertagesstätten bestätigt.	▪ Kitaträger (auf Initiative der Hansestadt Wismar und in gemeinsamer Abstimmung)

Handlungsempfehlung C3	**Zuständigkeit(en)**
In der Hansestadt Wismar wird eine Vernetzung Kita - Gemeinde - Sport gefördert - Zusammenarbeit der Kitas im Bewegungsbereich weiterhin fördern (gemeinsame Bewegungs- und Sportfeste in der Stadt) - Ausbau von (bezahlbaren) Bewegungsangeboten für Vorschulkinder (z. B. Kooperationen von Kitas mit Sportvereinen oder mit anderen Anbietern: vornehmlich bezahlbare Schwimmmöglichkeiten); mit dem Projektvorhaben „KinderBewegungsLand“ der Sportjugend in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits ein Meilenstein gesetzt: http://www.lsb-mv.de/sportfoerderung/projekt-kinderbewegungsland/ - Folgende Kitas zeigen ein Interesse an Kooperationsbeziehungen mit Sportanbietern; eine Kontaktaufnahme wird empfohlen: • DRK Kita Am Holzhafen (DRK NWM e. V.) • Kita Brummkreisel (Felicitas gGmbH) • Kita Hanseatenhaus (Felicitas gGmbH) • Kita Wiki (AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar) • Kita Emil Grünbär (AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar) • Hort Schwalbennest (AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar) - Gründung eines Kitanetzwerkes zur Beratung über aktuelle Herausforderungen und Probleme (u.a. im Bewegungsbereich mit dem Fokus der psychomotorischen Förderung von Kindern, aber auch darüber hinaus) - Förderung von spezifischen Eltern-Kind-Angeboten unter Einbeziehung von Sportvereinen bzw. engagierten Eltern - (Chancen für Sportvereine neue Mitglieder zu gewinnen)	- Kitaträger (auf Initiative der Hansestadt Wismar und in gemeinsamer Abstimmung)

Handlungsempfehlung C4	**Zuständigkeit(en)**
Sicherung/Entwicklung von Bewegungsräumen in den Kitas und in der Umgebung - Ausreichend große Bewegungsräume in Kitas auch zukünftig absichern - Alternative Bewegungsräume der Umgebung (weiterhin) einbeziehen (z. B. Nutzungsmöglichkeiten der (Schul)sporthallen auch in den Ferien ermöglichen und deren verlässliche/ regelmäßige Nutzung sichern) - Wohnortnahe Bewegungsräume auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Vorschulkindern bzw. Familien mit Vorschulkindern konzipieren	- Kitaträger (auf Initiative der Hansestadt Wismar und in gemeinsamer Abstimmung)

D Entwicklungsfeld Schulen (allgemein bildende Schulen)
Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[7]
Im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 der Landesregierung von SPD und CDU spielt das Thema Gesundheitsförderung eine zentrale Rolle **„**Damit Menschen möglichst lange gesund bleiben, ist eine gute Präventionsarbeit und eigenverantwortliche Gesundheitsvorsorge unverzichtbar. Die Koalitionspartner werden eine Landesvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie mit den Partnern abschließen und den Landesaktionsplan „Gesundheitsförderung und Prävention“ entsprechend fortschreiben. Zur Gesunderhaltung der Kinder und Jugendlichen werden die Koalitionspartner die Umsetzung der Kinder- und Jugendgesundheitsziele in Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Gesundheitsversorgung und den Eltern weiterhin mit viel Nachdruck verfolgen. Der Runde Tisch „Guter Start ins Leben“ wird fortgeführt.“ (Koalitionsvertrag 2016 – 2021 von SPD und CDU, 2016, S. 60 u. ff.) Der **Sportunterricht** wird in den Schulen der Hansestadt Wismar den rechtlichen Vorgaben für die verschiedenen Schultypen entsprechend angeboten. Geringe Abweichungen werden mit fehlenden räumlichen Ausstattungen und fehlendes Sportmaterial begründet. Im außerunterrichtlichen Bereich geben alle Schulen an, sportbezogene Angebote vorzuhalten. Diese sind breit gefächert und werden vor allem durch Projekte im Rahmen von Lehrdeputaten und Kooperationen mit Sportvereinen abgesichert. Die durchgehende Einführung einer dritten Sportstunde wird schulübergreifend in den Workshops gewünscht. Initiiert von der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Unfallkasse Nord existierte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ein Auditverfahren „Gute gesunde Schule“[8]. Die von uns durchgeführte Befragung der Wismarer Schulen verweist darauf, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sechs Schulen wesentliche von uns definierte **sport- und bewegungsbezogene Strukturmerkmale einer „Guten Gesunden Schule"** erfüllen (siehe D 1). Aus der Befragung geht außerdem hervor, dass alle Schulen über **verlässliche Vereinskooperationen** verfügen. Die Hälfte der Schulen geben an, mit dem **Ganztagsangebot** ihrer Schule zufrieden zu sein. Vier Schulen haben Interesse an einer Weiterentwicklung im Ganztag (siehe D 2).

[7] Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Schulbefragung (vgl. Kapitel D.2.3 Studie)

[8] Seit Januar 2017 führt die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern auf Grund fehlender finanzieller Mittel keine Zertifizierung mehr durch. Interessenten werden seitens der Landesvereinigung explizit aufgefordert, sich dennoch an sie zu wenden, um in einen Verteiler aufgenommen zu werden, der darüber informiert, sobald wieder die Möglichkeit einer Teilnahme gegeben ist.

Bei der **Analyse der Schulsporthallen** wird deutlich, dass in der Hansestadt Wismar gegenwärtig 14 Sporthallen durch Schulen genutzt werden. Acht von 14 (57%) Schulsporthallen wurden mit Bauzustandsstufe 1 bzw. 1 Tendenz 2 bewertet. Mit Bauzustandsstufe 2 Tendenz 3 wurde eine Schulsporthalle (7%) und mit Zustandsstufe 3 weitere drei Sporthallen (21%) bewertet. Bei diesen Anlagen sind deutliche bis schwerwiegende Mängel festgestellt worden. Hinzu kommen zwei (14%) weitere Schulsporthallen mit Bauzustandsstufe 3 Tendenz 4. Diese Anlagen weisen schwerwiegende Mängel auf (Sporthalle IGS Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule/ Bei der Klosterkirche 8 sowie Sporthalle Musikschule/Turnplatz 5) (siehe D 3).
Die quantitative Analyse der Schulsportstättensituation verweist auf ein standortspezifisches Defizit in einer Gesamtgrößenordnung von zwei Anlageneinheiten für die Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Wismar und drei Anlageneinheiten für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg (siehe D 4). Folgende Grundschulen sowie weiterführende Schulen in kommunaler Trägerschaft sind dabei besonders benachteiligt und zukünftig prioritär bei der Prüfung von Erweiterungs-, Um- oder Neubau zu berücksichtigen RegS/ Ostsee-Schule, RegS/ Bertolt-Brecht-Schule, GS/ Seeblick-Schule. Für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg trifft diese Einschätzung auf das Geschwister-Scholl-Gymnasium, Gerhart-Hauptmann-Gymnasium sowie die Integrierte Gesamtschule Johann-Wolfgang-von-Goethe zu (siehe D 4).

Bei der **Analyse der durch Schulen genutzten Freisportanlagen** zeigt sich, dass insgesamt 43 Anlagentypen (Freisportflächen/ Spielfelder und LA-Anlagen) durch Schulen genutzt werden. Acht von 43 Anlagentypen werden mit Bauzustandsstufe 1 bzw. 1 Tendenz 2 bewertet. Weitere 17 werden mit Bauzustandsstufe 2 bzw. 2 Tendenz 3 bewertet. Diese Anlagen weisen geringe bis deutliche Mängel auf. Mit Bauzustandsstufe 3 werden 16 Anlagen bewertet. Hinzu kommen zwei weitere Anlagentypen die mit Bauzustandsstufe 3 Tendenz 4 als unbrauchbar eingestuft wird, da schwerwiegende bis schwerste Mängel vorliegen (siehe D 5). Detaillierte sportanlagenspezifische Daten können dem im Rahmen der Studie erstellten "Sportstättenkataster der Hansestadt Wismar" entnommen werden (siehe Anlage).

Handlungsempfehlung D1	**Zuständigkeit(en)**
Ausbildung und Förderung sport- und bewegungsorientierter Schulentwicklungen - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sollten über den Sportunterricht hinaus fester Bestandteil des Schulprogramms werden. Die durchgeführte Schulbefragung zeigt, dass folgende Schulen nach unserer Einschätzung für eine mögliche weitere Qualitäts- und Profilentwicklung im	▪ Schulleitungen auf Initiative und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar

Bewegungsbereich besonders geeignet sind und entsprechende Merkmale einer "Guten gesunden Schule" erfüllen. Zudem dokumentieren sie auch Interesse an einer Zertifizierung[9]. Eine Kontaktaufnahme und entsprechende unterstützende Maßnahmen werden empfohlen: - Grundschule Rudolf Tarnow - Grundschule Seeblick - Grundschule am Friedenshof - Evangelische Schule Robert Lansemann - Regionale Schule Bertolt Brecht - Gymnasium Große Stadtschule - Bezahlbare Nutzungszeiten (insbesondere im Wonnemar) wurden in den Workshops angemahnt und gewünscht - Im Kontext der Initiative "Gesund Aufwachsen in Mecklenburg-Vorpommern" sollte ein Diskussionsprozess zu grundsätzlichen (z. B. auch modellhaften) Ausstattung der Schulen mit ergonomischen Schulmöbeln angestoßen oder initiiert werden (www.lvg-mv.de)	

Handlungsempfehlung D2	**Zuständigkeit(en)**
Förderung von Kooperation "Schule und Verein" im Ganztag Die durchgeführte Schulbefragung verweist darauf, dass alle Schulen über verlässliche Vereinskooperationen verfügen. Die Hälfte der Schulen geben an, mit dem Ganztagsangebot ihrer Schule zufrieden zu sein. Vier Schulen haben Interesse an einer Weiterentwicklung im Ganztag: - Regionale Ostsee-Schule - Evangelische Schule Robert Lansemann	▪ Schulleitungen, Kreissportbund und Sportvereine auf Initiative und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar

9 Seit Januar 2017 führt die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern auf Grund fehlender finanzieller Mittel keine Zertifizierung mehr durch. Interessenten werden seitens der Landesvereinigung explizit aufgefordert, sich dennoch an sie zu wenden, um in einen Verteiler aufgenommen zu werden, der darüber informiert, sobald wieder die Möglichkeit einer Teilnahme gegeben ist.

- Gymnasium Gerhart-Hauptmann - Gymnasium Große Stadtschule Im Rahmen des Programms „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen/ -verbänden und Schulen gefördert. Die Zuwendungen können für die Finanzierung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Ausrichtung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 500,- € je Maßnahme und Jahr verwendet werden. Die Richtlinie, entsprechende Formulare und weiterführende Hinweise sind unter dem nachstehenden Link abrufbar: http://www.sportjugend-mv.de/foerderung/schule-verein/	

Handlungsempfehlung D3	**Zuständigkeit(en)**
Qualitative Schulsportstättensituation Sporthallen Aufgrund des aktuell guten Zustandes der Hallen im Untersuchungsraum Wismar (62,5 % mit einer Bewertungsstufe 1; 1 Tendenz 2 und 2) fallen nur die Modernisierungen von insgesamt sechs Sporthallen in den Betrachtungszeitraum. Dabei handelt es sich um die Sporthalle der Integrierten Gesamtschule Johann-Wolfgang-von-Goethe, deren Sanierung bereits beschlossen ist, um die Dreifeldhalle am Friedenshof I sowie um die Sporthallen der Ostsee-Schule, der Musikschule, der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 und die Sporthalle am Köppernitztal. Die Sporthallen der Ostsee-Schule, der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 und am Köppernitztal sind allesamt baugleich und besitzen ein Tonnengewölbe. Für die Sanierung der Hallen fallen Gesamtinvestitionen von etwa 12,7 MIO € an. Im Rahmen der kooperativen Planungssitzungen mit Schulen und Vereinen wurde deutlich, dass Hallen- und Platzwarte vielerorts fehlen. Ohne regelmäßige Aufsicht der Sportstätten entstehen größere Schäden. Die Sportstätten verschleißen ohne regelmäßige Pflege zu schnell (höhere Sanierungskosten als Folge).	▪ Hansestadt Wismar ▪ Landkreis Nordwestmecklenburg ▪ Schulleitungen ▪ KSB

Handlungsempfehlung D4	**Zuständigkeit(en)**
Absicherung des Schulsports unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vereinssports - Die pflichtige Aufgabe besteht in der qualitativen und quantitativen Absicherung des Schulsports. In der 1. Priorität sind folglich die schulstandortspezifischen Defizite zu beheben. Folgende Grundschulen sowie weiterführenden Schulen sind dabei besonders benachteiligt und zukünftig prioritär bei der Prüfung von Erweiterungs-, Um- oder Neubau zu berücksichtigen: RegS/ Ostsee-Schule, RegS/ Bertolt-Brecht-Schule, GS/ Seeblick-Schule. Dadurch könnte neben dem Flächendefizit im Bereich des Schulsports zeitgleich auch die Unterdeckung im Bereich des Vereinssports kompensiert werden. Für zukünftige Modernisierung-, Erweiterungs- oder Neubauten bei Sporthallen an Schulstandorten ergeben sich folgende Überlegungen: - Neubau einer Zweifeldhalle mit 968 qm Sportnutzfläche im Stadtteil Wismar-West, um die Bedarfe des Schulsports (Seeblick-Schule, Ostsee-Schule) abzudecken - Neubau einer Zweifeldhalle mit 968 qm Sportnutzfläche im Stadtteil Friedenshof, um die Bedarfe des Schulsports (Regionale Schule Bertolt-Brecht, Grundschule am Friedenshof II) abzudecken - Neubau einer Drei- und Zweifeldhalle (1.215 qm, 968 qm) in Innenstadtnähe, um die Bedarfe der schulischen Einrichtungen des Landkreises (Geschwister-Scholl-Gymnasium, Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Integrierte Gesamtschule Johann-Wolfgang-von-Goethe) zu erfüllen - Um zukünftige die Vergabe von Hallenzeiten nach festen und transparenten Kriterien umzusetzen, wird empfohlen eine Richtlinie zu erarbeiten auf der Grundlage bestehender Kriterien. Hierfür bietet sich ein Workshop mit den betroffenen Akteuren (u.a. Schulen und Vereine) an, der unter wissenschaftlicher Begleitung und Moderation durchgeführt werden kann.	▪ Hansestadt Wismar ▪ Landkreis Nordwestmecklenburg

Quantitative Schulsportstättensituation Sporthallen

*entspricht der Hauptnutzsportfläche, die für die Bilanzierung herangezogen wird

** hierbei handelt es sich um Ausweichflächen, die von den Schulen genutzt werden, um fehlenden Kapazitäten auszugleichen (nur in sehr geringem Maße nutzbar)

Spalte	1	2	3	4	5	6
Schultyp[10]/ Name der Schule	**Schulsporthalle**	**Zügig-keit**	**verfügbare Sportnutzungs-fläche(n) in qm**	**Empfehlung Hallensportfläche nach DIN 18032 (MBJS Raumprogramm/ LH Kiel**	**Standort-spezifisches Defizit in qm (Spalte 3 minus Spalte 4**	**Standortspezifisches Defizit in Anlageneinheiten (AE)**
Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wismar						
GS/ Seeblick-Schule	SPH Seeblick-Schule (Anton-Saefkow-Str. 9)	2,5	200*	405 / 405	-205	1 AE (Zweite Priorität)
GS/ Fritz-Reuter-Schule[11]	Neubau 2019 geplant	2,25	405*	405 / 405	-	
GS/ Grundschule am Friedenshof	SPH Grundschule am Friedenshof II (H.-Rothbarth-Str. 1 a)	3	405*	968 / 405	- 563 / -	
GS/ Rudolf-Tarnow-Schule	SPH am Kagenmarkt (Talinner Straße 1)	3	966*	968 / 405	- / -	
RegS/ Ostsee-Schule	SPH Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)	3	405*	968 / 968	-563	1 AE (Erste Priorität)
RegS/ Bertolt-Brecht-Schule	SPH Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25) SPH Friedenshof I (Käthe-Kollwitz-Promenade 13)	3	405* 966/36**	968 / 968	-563	1 AE (Erste Priorität)
Standortspezifisches Defizit (gesamt): Schulsportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Wismar (nur erste Priorität)					**-1.894 / -1.331**	**2 AE**

[10] Schultypen: Grundschulen (GS); Regionale Schulen (RegS); Gymnasien (Gy); Integrierte Gesamtschulen (IGS); Förderschulen (FS)

[11] Für die Fritz-Reuter-Grundschule ist ein Neubau einer Einfeldhalle für 2019 geplant. Aktuell (Stand: August 2017) laufen die Ausschreibungen.

Schulen in Trägerschaft des Landkreises[12]						
Schultyp[13]/ Name der Schule	**Schulsporthalle**	**Zügig-keit**	**verfügbare Sportnutzungs-fläche(n) in qm**	**Empfehlung Hallensportfläche nach DIN 18032 (MBJS Raumprogramm/ LH Kiel**	**Standort-spezifisches Defizit in qm (Spalte 3 minus Spalte 4**	**Standortspezifisches Defizit in Anlageneinheiten (AE)**
Gy/ Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“	SPH Große Stadtschule	3	300*	968 / 968	-668	1 AE (Erste Priorität)
Gy/ Gerhart-Hauptmann-Gymnasium	SPH Gerhart-Hauptmann-Gymnasium (Dahlmannstraße 40) SPH Bgm.-Haupt-Str. 31	3	405*[14] 968**	968 / 968	-563	1 AE (Erste Priorität)
IGS/ Johann-Wolfgang-von-Goethe	SPH IGS Johann-Wolfgang-von-Goethe (Bei der Klosterkirche 8) SPH Bgm.-Haupt-Str. 31 SPH Musikschule (Turnplatz 5)	3	205*[15] 968** 180**	968 / 968	-763	1 AE (Erste Priorität)
FS/ Claus-Jesup-Schule	SPH Claus-Jesup-Schule L.-Herrmann-Straße 5	2	214*	405	-191	1 AE (Zweite Priorität)
Standortspezifisches Defizit (gesamt): Schulsportstätten in Trägerschaft des Landkreises (nur erste Priorität)					-2.185	**3 AE**

12 Die genaue prozentuale Verteilung bei Nutzung mehrerer Schulsporthallen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises ist aktuell (Stand August 2017) nicht bekannt. Die Hauptnutzungsfläche wird durch die Belegungspläne ersichtlich.

13 Schultypen: Grundschule (GS); Regionale Schulen (RegS); Gymnasium (Gy); Integrierte Gesamtschulen (IGS); Förderschule (FS)

14 Entspricht der Hauptnutzungsfläche; die SPH Bgm.-Haupt-Str. 31 wird nur an 2 Tagen in der Woche für jeweils 1,5 Stunden mitgenutzt

15 Entspricht der Hauptnutzungsfläche; die weiteren Sporthallen (SPH Bgm.-Haupt-Str. 31; SPH Musikschule) werden nur an 2 Tagen in der Woche jeweils 1,5 bis 3 Stunden mitgenutzt

Schulen in freier Trägerschaft						
GS mit Orientierungsstufe/ AWO Freie Schule Wismar	SPH Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)	1	405	-	-	-
GS mit Orientierungsstufe / Evangelische Schule Robert Lansemann	SPH Musikschule (Turnplatz 5)	1-2	180	-	-	-
FS/ Astrid-Lindgren-Schule	SPH BGM 25 (Bürgermeister-Haupt-Str. 25)	2	405	-	-	-

Handlungsempfehlung D5	**Zuständigkeit(en)**
Qualitative Schulsportstättensituation Freisportflächen Im Ergebnis der qualitativen Untersuchung der Freisportflächen sollten insbesondere die schwerwiegenden bzw. schwersten Mängel prioritär behoben werden. Diese betrifft folgenden Anlagen: - Bürgermeister-Haupt-Straße 46/48: Kleinspielfeld Fußball - Bürgermeister-Haupt-Straße 46/48: Kleinspielfeld Mehrzweck - Sportplatz Friedenshof I: Kampfbahntyp C Die Sanierung des oben erwähnten momentan nicht nutzbaren Sportplatzes am Friedenshof I sollte einerseits in Angriff genommen werden, um diese Anlage wieder dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. Andererseits ergibt sich an diesem Standort angesichts seiner Lage im Stadtraum sowie des vorhandenen Flächenpotentials die Möglichkeit, das dortige Angebotsspektrum im Bereich des Sports zu erweitern und somit künftig in Kombination mit den Sportanlagen im Kurt-Bürger-Stadion ein Sport- und Bewegungszentrum mit überregionaler Strahlkraft zu entwickeln. Die geplante zwischenzeitliche Stationierung von Schulcontainern der IGS auf dem Sportplatz-Areal wird aus Schul- und Vereinsperspektive kritisch betrachtet. Allerdings sind inzwischen die Verhandlungen zwischen der Hansestadt Wismar und dem	▪ Hansestadt Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg abgeschlossen. Eine entsprechende Vereinbarung zur Bereitstellung dieser Fläche für die Schulcontainer wurde von beiden getroffen.	

Handlungsfeld Infrastruktur/Wohnfolgeinfrastruktur

E Entwicklungsfeld Sporthallen
Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[16]
Im Rahmen der Bestands-Bedarfs-Bilanzierung wurden insgesamt 16 Sporthallen und fünf weitere Sporträume (vgl. Anlage Sportstättenkataster Hansestadt Wismar) einbezogen und bei einer angenommenen Auslastungsquote von 90% zwei Bilanzierungsszenarien entwickelt: **Szenario A**: Bilanzierung Winter unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Bedarfs des vereinsorgansierten Fußballsports (2.375 qm) und des Flächenbedarfs des privat organisierten nicht vereinsgebundenen Sports (1.040 qm; Basketball, Fußball, Volleyball). Alle weiteren Sportformen des privat organisierten nicht vereinsgebundenen Sports können unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit in kleineren Sport- und Bewegungsräumen stattfinden. **Szenario B**: Bilanzierung Sommer ohne Berücksichtigung des vereinsorganisierten Fußballsports (2.375 qm) sowie unter der Berücksichtigung der Bedarfe des privat organisierten nicht vereinsgebundenen Sports (1.040 qm). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Vereinssport von baulichen Maßnahmen im Bereich des Schulsports als Mitnutzer der Anlagen profitiert. Bei Erfüllung der Flächenbedarfe der unter D 4 genannten Schulstandorte würde auch das sportpolitische Ziel, die Bedarfe des Vereinssports zu bedienen, eine vollständige Berücksichtigung finden (siehe E 1).

16 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalysen Sportstätten (vgl. Kapitel D.2.5 Studie)

Szenario A: Bilanzierung Winter					
Spalte	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Gesamtbestand	**davon Bestand wettkampfgeeignete Sporthallenflächen**	**Gesamtbedarf Vereinssport**	**davon Bedarf an wettkampfgeeigneten Sporthallenflächen für Vereinssport**	**Bedarf privat organisierter nicht vereinsgebundener Sport**
Sporthallen-flächen	8.940 qm	4.840 qm	9.076 qm (davon 2.375 qm Fußball)	5.363 qm (davon 2.375 qm Fußball)	1.040 qm
				Gesamtbedarf an Sporthallenflächen (Spalte 3 + 5):	10.116 qm
				Bedarf an wettkampfgeeigneten Sporthallenflächen (Spalte 4):	5.363 qm
Gesamtbilanzierung für den vereins- und privat organisierten nicht vereinsgebundenen Sport in der Hansestadt Wismar					
Gesamtbilanzierung (Spalte 1): 8.940 minus Gesamtbedarf (Spalte 3 + 5): 10.116 qm:					**- 1.176 qm**
Bilanzierung an wettkampfgeeigneten Flächen: Bestand (Spalte 2) 4.840 qm minus (Spalte 4) 5.363 qm:					**-523 qm**

Szenario B: Bilanzierung Sommer					
Spalte	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Gesamtbestand	**davon Bestand an wettkampfgeeigneten Sporthallenflächen**	**Gesamtbedarf Vereinssport**	**davon Bedarf an wettkampfgeeigneten Sporthallenflächen für Vereinssport**	**Bedarf privat organisierter nicht vereinsgebundener Sport**
Sporthallen-flächen	8.940 qm	4.840 qm	6.701 qm	2.988 qm	1.040 qm
				Gesamtbedarf an Sporthallenflächen (Spalte 3 + 5):	7.741 qm
				Bedarf an wettkampfgeeigneten Sporthallenflächen (Spalte 4):	2.988 qm
Gesamtbilanzierung für den vereins- und privat organisierten nicht vereinsgebundenen Sport in der Hansestadt Wismar					
Gesamtbilanzierung: Bestand (Spalte 1) 8.940 qm minus Gesamtbedarf (Spalte 3 + 5) 7.741 qm:					**+1.199 qm**
Bilanzierung an wettkampfgeeigneten Flächen: Bestand (Spalte 2) 4.840 qm minus Bedarf (Spalte 4) 2.988 qm:					**+1.852 qm**

Handlungsempfehlung E1	**Zuständigkeit(en)**
- Absicherung der Bedarfe des Schulsports als kommunale Pflichtaufgabe. Bei der Berücksichtigung der Hallenbedarfe des Schulsports für einen lehrplangerechten Sportunterricht (zwei Anlageneinheiten kommunale Trägerschaft/ drei Anlageneinheiten Trägerschaften Landkreis Nordwestmecklenburg) werden zugleich die ermittelten Vereinsbedarfe mit bedient. Ziel: gleichzeitige Bedarfsdeckung von Schulsport, Vereinssport und selbst organisiertem Sport der Bürgerinnen und Bürger - Kompensation der Hallenbedarfe des Fußballsports im Winter durch Aufwertung eines ausgewählten Standortes mit Teilüberdachung (entlastet den Druck auf die Hallenkapazitäten durch den Fußballsport im Winter!), z. B. Bürgermeister-Haupt-Straße 46/48 (siehe auch D 5) - Sanierung und Modernisierung einzelner Sporthallenstandorte entsprechend der durchgeführten Zustandsbewertungen nach Abstimmung mit der Baufachabteilung der Stadtverwaltung (vgl. Anlage Sportstättenkataster der Hansestadt Wismar) - Seit der Landkreisneuordnung 2011 bestehen unterschiedliche Sportstättennutzungsgebühren für Hallen in Eigentum des Landkreises und Hallen in kommunalem Besitz und Betrieb. Aus Sicht der nutzenden Vereine sowie der Schulen wäre hier zukünftig eine Anpassung auf den kommunalen Satz wünschenswert, der unter den erhobenen Gebühren des Landkreises liegt.	▪ Hansestadt Wismar ▪ Landkreis Nordwestmecklenburg

F Entwicklungsfeld Spielfelder

Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[17]

In der Hansestadt Wismar existieren sieben Großspielfelder (GSF) für den Fußballsport. Beim GSF Fußball „An der Bebberwiese“ wurden deutliche bis schwerwiegende Mängel sowie Sicherheitsmängel festgestellt, so dass dieses Spielfeld (Tenne) mit Bauzustandsstufe 3 Tendenz 4 eingestuft wurde. Das Großspielfeld Käthe-Kollwitz-Promenade 13 (Friedenshof I; Tenne) hat schwerwiegendste Mängel und wurde mit Bauzustandsstufe 4 bewertet, es ist derzeit nicht nutzbar.[18] Gegenwärtig erfüllen somit fünf der sieben Großspielfelder die notwendigen Voraussetzungen, um Wettkämpfe im Fußball durchführen zu können. Derzeit existieren in der Hansestadt Wismar sieben Vereine mit Fußballangeboten. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der Vereine über die Stadt ergibt sich ein Maximalbedarf von sieben GSF. Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz ist eine Aufwertung ausgewählter zentraler Sportstättenstandorte in Kunstrasen zu empfehlen (siehe F 1).

Bestand Großspielfelder (GSF)	Nutzbarer Bestand Großspielfelder (GSF)	Rechnerischer Bedarf an Großspielfeldern vereinsgebundener Fußballsport	Maximalbedarf an Großspielfeldern vereinsgebundener Fußballsport
7	5[19]	6	7

17 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalysen Sportstätten (vgl. Kapitel D.2.5 Studie)

18 Erläuterung der Bauzustandsstufen: Bauzustandsstufe 1: Anlage im gebrauchsfähigen Zustand (keine oder nur unbedeutende Mängel, die im Rahmen der Instandhaltung beseitigt werden können). Bauzustandsstufe 2: Anlage mit kleineren Mängeln (Gesamtkonstruktion ist im Wesentlichen brauchbar, es sind jedoch Renovierungsarbeiten notwendig). Bauzustandsstufe 3: Anlage mit schwerwiegenden Mängeln (es bestehen Mängel in einem Umfang, die den Bestand oder die weitere Nutzung gefährden; die Konstruktion ist in wesentlichen Teilen nicht mehr brauchbar; es fehlen notwendige Einrichtungen, wie Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, Wasser- und Heizungsanlagen; eine umfassende Sanierung ist für den Bestanderhalt unerlässlich). Bauzustandsstufe 4: Anlage ist unbrauchbar (Nutzung ist wegen schwerster Mängel nicht mehr möglich; die Sanierung ist dem Aufwand einer Neuanlage gleichzusetzen)

19 Das GSF "An der Bebberwiese" und das GSF Friedenshof I (Käthe-Kollwitz-Promenade 13) sind derzeit nur sehr eingeschränkt bzw. nicht nutzbar. Das GSF Friedenshof I wird für die nächsten 1,5 Jahre als Stellplatz für eine Containerschule genutzt.

Für den privat organisierten vereinsungebundenen Fußballsport wurde ein Bedarf in einer Größenordnung von zwei GSF ermittelt. Dieser kann durch die vorhandenen Kleinspielfelder abgedeckt werden (siehe F 2).

Handlungsempfehlung F1	**Zuständigkeit(en)**
Für zukünftige Modernisierung-, Erweiterungs- oder Neubauten bei Sportanlagen ergeben sich unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der Sportanlagen und der realen Nutzungssituation folgende Handlungsempfehlungen: - Durch die bestehenden fünf nutzbaren Großspielfelder entstehen -angesichts des derzeitigen Bedarfs Kosten für die qualitative Aufwertung von Großspielfeldern, jedoch nicht für die Neuerrichtung von weiteren Großspielfeldern. - Aufrüstung der Großspielfelder Friedenshof I und Dargetzow mit einem Kunstrasenbelag, um hier künftig den Spiel- und Trainingsbetrieb abzusichern und die Sportanlagen qualitativ und nutzungsorientiert aufzuwerten. Aufgrund des momentanen Bauzustands der Großspielfelder würden hier in den kommenden Jahren ohnehin Sanierungskosten für die Instandsetzung anfallen. - Sanierung der Kampfbahn Typ B inkl. des Infields mit Kunstrasenbelag des PSV Sportplatzes, um dessen künftige Nutzungsoptimierung abzusichern.	▪ Hansestadt Wismar ▪ PSV Wismar in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar

Handlungsempfehlung F2	**Zuständigkeit(en)**
Sicherung wohnortnaher Kleinspielfelder, Spielflächen sowie Bolzplätze und deren Nutzungsmöglichkeiten für den privat organisierten nicht vereinsgebundenen Fußballsport	▪ Hansestadt Wismar

G Sportstättenkataster	
Die vorzunehmende Bestands-Bedarfs-Bilanzierung (Sporthallen und Großspielfelder) muss auf exakten Grundlagen basieren, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Sämtliche Sportstätten wurden daher gutachterlich auf Ihren Bauzustand eingeschätzt, exakt vermessen, hinsichtlich des Modernisierungszeitpunktes monetär bewertet und in einem Sportstättenkataster dokumentiert (vgl. Anlage "Sportstättenkataster der Hansestadt Wismar"). Der Bau neuer Anlagen wird kostenseitig ebenfalls erfasst, sodass die Stadtverwaltung einen Investitionsplan für den Zeitraum der empfohlenen Geltungsdauer des Entwicklungsplanes (ca. 10 bis 12 Jahre) aufstellen kann. Eine exakte Datengrundlage (u.a. Netto- und Bruttoflächen der jeweils vorgehaltenen kommunalen Sportanlagen) bildet für jede Kommune die Basis für eine präzise Bestands-Bedarfs-Bilanzierung und Investitionskostenschätzung.	
Handlungsempfehlung G1	**Zuständigkeit(en)**
In und auf den gedeckten und ungedeckten Sportanlagen sollten mit den beteiligten Fachbereichen bzw. Abteilungen der Verwaltung mindestens einmal jährlich Vorortbegehungen auf der Grundlage des Sportstättenkatasters, und zwar im Zuge der Haushaltsvorbereitung für das Folgejahr stattfinden. Gründe dafür sind u. a.: - Die vorgesehenen Haushaltsansätze und die mittelfristige Finanzplanung könnten im Bedarfsfall den Entwicklungen angepasst werden. - Da es sich bei der Umsetzung von Einzel-, aber auch der Maßnahmen insgesamt um einen Prozess handelt, können notwendig werdende Veränderungen zeitnah berücksichtigt, die Prioritäten ggf. verändert und die Entscheidungen selbst begründet und allen Beteiligten erklärt werden.	▪ Hansestadt Wismar ▪ Landkreis Nordwestmecklenburg

- Mit den jährlichen Begehungen wird die Zeit bis zur vollständigen Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung insbesondere auch im Hinblick auf mittelfristige Handlungsbedarfe sinnvoll überbrückt.	

Handlungsfeld Gemeinwesen/Sozialer Zusammenhalt

H Entwicklungsfeld Sportgelegenheiten (Erweiterung bestehender Sportanlagen und Aufwertung öffentlicher Grünflächen und Erholungsräume)
Situationsanalyse (Kurzzusammenfassung)[20]
Deutschlandweite und regionale Untersuchungen zeigen, dass sich die Sportbedürfnisse der Bevölkerung im Kontext gesamtgesellschaftlicher Individualisierungsprozesse stark verändert haben. Sportaktivitäten wie Radfahren, Laufen/Joggen, Fitnesstraining und Inline-Skating, die von den Bürgerinnen und Bürgern privat organisiert werden, aber von öffentlichen Bewegungsräumen und damit raumplanerischen Entscheidungen abhängig sind und auf sogenannten „Sportgelegenheiten“ ausgeübt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Rund 3/4 aller Sport- und Bewegungsaktivitäten in der Hansestadt Wismar finden auf Sportgelegenheiten, d. h. nicht speziell und ausschließlich für den Sport gebauten Anlagen, statt. Dementsprechend fokussieren sich auch die Bürgerwünsche zu Investitionsschwerpunkten klar auf die Modernisierung der Sporthallen und –plätze im Kontext einer funktionellen Aufwertung wohnortnaher Sport- und Bewegungsanlagen. Hier inbegriffen sind auch die geäußerten Wünsche nach verbesserten Sport-, Spiel- und Grünparkflächen, also die Schaffung wohnortnaher Sport- und Bewegungsanlagen im Sinne der quartiersorientierten Freiraumentwicklung. Auch der Ausbau bzw. die Instandhaltung des Radwegenetzes wird von den Bürgerinnen und Bürgern übereinstimmend gewünscht. Sportangebote im öffentlichen Raum funktionieren immer dann gut, wenn sie z. B. nicht auf eine Nutzergruppe ausgerichtet sind. Bewegungsspielgeräte für ältere Bürgerinnen und Bürger in Kombination mit zum Beispiel Kinderspielbereichen und Parkanlagen sprechen alle Bevölkerungsgruppen an und werden besser angenommen. An Attraktivität können **bestehende Sportanlagen** gewinnen, wenn sie durch Anlagen für den Freizeitsport- und Individualsport ergänzt werden und auch für den klassischen Fußballer oder Leichtathleten Ergänzungen im Training bieten. Das können im Freisportbereich Fitnessbereiche, Rundlaufwege oder auch Trendsportbereiche wie Slackline oder Parcours

[20] Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung mit Fokus Sportstätteninfrastruktur und Ableitung zukünftiger Erkenntnisse für die Stadt- und Sportentwicklung unter Einbezug von Fachexpertise Stadt- und Freiraumplanung (vgl. Kapitel D.2.1 und D.2.5 Studie)

sein. Letztere sprechen jüngere Generationen an. Bei den Sporthallen könnten speziell für Kinder geeignete Turn- und Kletterbereiche vorgesehen oder Gymnastik- und Fitnessräume für die Erwachsenen ergänzt werden. All diese Maßnahmen bewirken auch eine höhere Attraktivität und bessere Auslastung der Sportstätten. Sportanlagen, die nicht zur Deckung des Bedarfs für den Schul- und Vereinssport benötigt werden, müssen nicht zwingend zurückgebaut, sondern können zu Sportstätten umgebaut werden, die vornehmlich für selbstorganisierte Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden können. Hierbei sollte der Standort bevorzugt in der Nähe von Wohnquartieren liegen. Augenmerk beim Umbau ist auf multifunktionale, generationenübergreifende Nutzungsmöglichkeiten zu legen. Diese Sportanlagen tragen zur Verbesserung des sozialen Umfeldes in einem Wohnquartier bei (siehe H 1).

Eine weitere gute Möglichkeit bietet die Planung von **Sport- und Bewegungsparks**. Hier werden Aktivspielgeräte - die z.B. in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat der jeweiligen Kommune ausgewählt werden - kombiniert mit Kinderspielgeräten. Skateranlage, Kleinspielfelder und Laufstrecken können ebenfalls in bestehende Sportplatz- bzw. Parkanlagen integriert werden. Wichtig ist die zentrale Lage. Die ausgesuchte Fläche sollte sich nah an Wohnbereichen befinden (siehe H 2). Bewegung in natürlicher, siedlungsnaher Umgebung kann hier als Ausdruck eines neuen gesundheitsorientierten Selbstverständnisses gefördert und in den Alltag der Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden

Voraussetzung für ein Gelingen und eine Annahme durch die Bevölkerung und ortsansässige Sportvereine etc. bildet eine umfangreiche interinstitutionelle Netzwerkarbeit unter Beteiligung aller Ebenen, wie z.B. Verwaltung, Vereinsvertretern sowie der Nutzerinnen und Nutzer selbst durch entsprechende Bürgerbeteiligungsverfahren. Vereinssport in öffentlichen Parkanlagen strahlt aus und setzt organisierte, strukturierende Signale, die Vertrauen schaffen und Kontinuität gewährleisten. Bewegungsangebote von Vereinen als gelebte Selbstverständlichkeit von Freizeitgestaltung bauen im öffentlichen Raum Brücken zu Individual- und Trendsportarten und holen die Bürgerinnen und Bürger ins Freie (siehe H 3).

Handlungsempfehlung H1	**Zuständigkeit(en)**
Erweiterung bestehender Sportanlagen - Erweiterung bestehender Sportanlagen durch bspw. Trendsportarten (Calisthenics, Bouldern, Crosslauf) um Nutzungsmöglichkeiten für den selbst organisierten Sport auszubauen. In der Hansestadt Wismar könnte die Entwicklung des Sport- und Bewegungszentrums Friedenshof I/Kurt-Bürger-Stadion vorangetrieben werden) (siehe H 3)	▪ Hansestadt Wismar

- Umbau und Umgestaltung von Sportanlagen zu Multifunktionsanlagen (anstatt Rückbau und Aufgabe) - Neu zu gestaltende Anlagen sollten für vielfältige Sport- und Bewegungsbedürfnisse nutzbar sein und Angebote für alle Altersgruppen umfassen. Gerade für Kinder und Jugendliche sollte beachtet werden, dass sie sich Räume selbst aneignen wollen. Dabei sind „Handlungssequenzen wie Erkunden, Probieren, Verwerfen und Neubeginn“ planerisch zu integrieren. Sie sollten als ein sozial und ökologisch wertvoller Bereich in ein stadtplanerisches Gesamtkonzept einbezogen werden. Zentrale Aspekte sind Offenheit und Gestaltbarkeit der Räume.	

Handlungsempfehlung H2	**Zuständigkeit(en)**
Planung und Aufwertung von Sportgelegenheiten im öffentlichen Raum - Planung von Aktivparks und Aufwertung ausgesuchter Grün- und Freiflächen zu wohnortnahen Bewegungsräumen, die nicht eindeutig auf eine Nutzergruppe spezialisiert sind und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen gleichermaßen ansprechen/ bei der Planung derartiger Anlagen ist die zentrale Lage zu berücksichtigen. Sport- und Bewegungsräume sind so zu gestalten, dass ein generationenübergreifendes Erleben und Bewegen ermöglicht wird. - Grundsätzlich spielen Erreichbarkeit und Zugänglichkeit eine entscheidende Rolle bei der Planung. Jogging- und Skatermöglichkeiten sollten entsprechend wohnortnah vorgehalten und z. B. durch Beleuchtung aufgewertet werden. - Entwicklungspotential bietet der Bürgerpark mit Reithalle.	▪ Hansestadt Wismar

Handlungsempfehlung H3	**Zuständigkeit(en)**
Pilotprojekt Quartiersentwicklung/ Freiräume bewegungsorientiert aufwerten Das Pilotprojekt greift beispielhaft Handlungsfelder und Maßnahmen des ISEK der Hansestadt Wismar auf (… "Schaffung attraktiver Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum (…) durch Ausbau von Sport- und Freizeitangeboten"; ISEK Monitoring 2017) und soll u.a. richtungsweisende Lösungsansätze für organisatorische, rechtliche und finanzielle Problemlagen, Fragestellungen und Bedarfe aufzeigen: - Balance von Sport- und Bewegungsaktivitäten mit anderen Nutzerinteressen - Ausgewogenes Verhältnis informeller und formeller Sport, kommerzieller und nicht-kommerzieller Angebote - Zusätzliche Ausstattungselemente und Pflegeaufwendungen - Beitrag zur Bewegungsinnovation - Beitrag zur Auseinandersetzung mit der demografischen Entwicklung Nachfolgend wird die Konzeptidee der Entwicklung eines Sport- und Bewegungszentrums in der Hansestadt Wismar bildhaft dargestellt. Der Fokus liegt hierbei auf den Stadtteilen Friedenshof und Wismar West und der Weiterentwicklung der dort befindlichen Sportstätten bzw. der Aufwertung der Grünflächen mit Sportgelegenheiten.	▪ Hansestadt Wismar

Konzeptidee eines Sport- und Bewegungszentrums in der Hansestadt Wismar

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Beispiel Sport- und Bewegungszentrum im Zentrum-

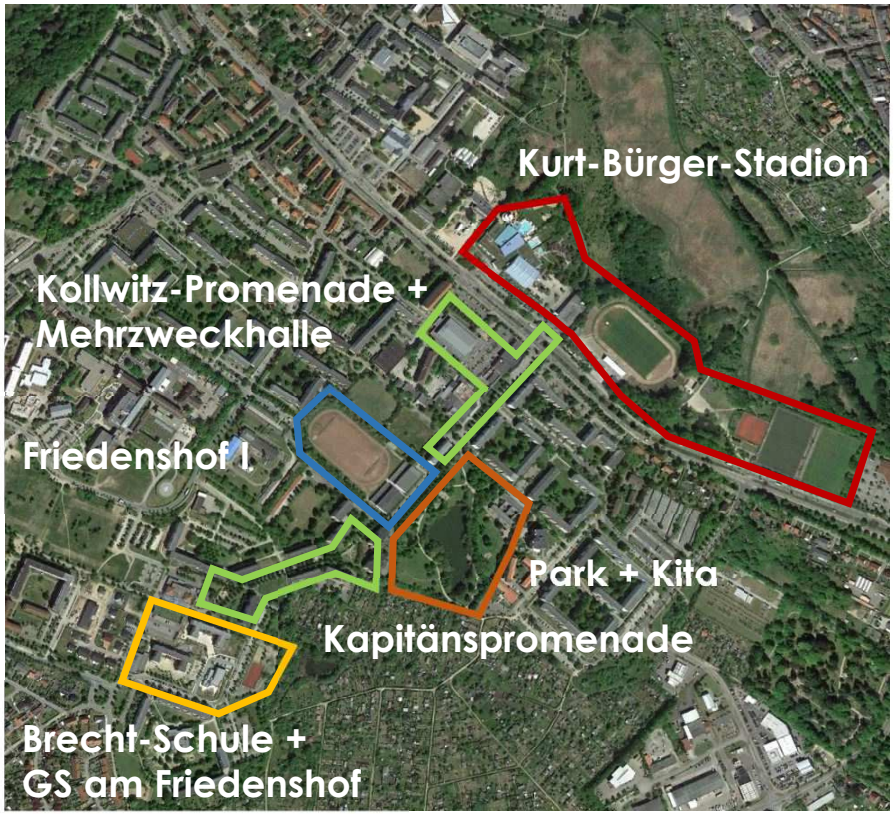

Luftbild Hansestadt Wismar | Quelle: Google Earth 2018

Chance:

- Lagegunst, da nahe der Altstadt
- Hohe Nutzerdichte
- Flächenpotential
- Schwimmbad, Mehrzweckhalle bereits vorhanden
- Entwicklungsszenario gegliedert in 5 Sportareale
- Neubau Zweifeldhalle im Umfeld der GS am Friedenshof/Brecht-Schule
- Kapitäns- + K.-Kollwitz-Promenade und angrenzende Parkanlagen zum sportlichen Grünzug aufwerten*
- Kurt-Bürger-Stadion (Sanierung in Planung) und Friedenshof I (Sanierung empfohlen) können künftig das sportliche Zentrum Wismars bilden*

* ISEK Monitoring 2017…Schaffung neuer Wegebeziehungen/Promenadengestaltungen

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -SWOT-Analyse Sport- und Bewegungszentrum-

Stärke	Schwäche
• Lage im Stadtraum zieht hohes Nutzerpotential nach sich (Kitas, Schulen, Vereine, Individualsportler) • bestehende Sportstätten eingebettet in einem städtebaulichen Kontext • Sanierung des Kurt-Bürger-Stadion als ersten Baustein der Entwicklung bereits beschlossen	• aktueller Bauzustand der Sportstätten – insbesondere Friedenshof I und Kleinspielfelder am Kurt-Bürger-Stadion • Sportanlagen werden aufgrund fehlender Verknüpfung nicht als Gesamtkomplex wahrgenommen
• Entwicklung eines gesamtstädtischen Sport- und Bewegungszentrums mit überregionaler Bedeutung • Stärkung des Stadtquartiers Friedenshof + Aufwertung des Wohnumfeldes • Ausbau der Wegebeziehungen zwischen den Sportanlagen	• Zurückgehende Sport- und Bewegungsaktivitäten der Anwohner aufgrund des Zustandes der Sportanlagen • Vandalismus an den bestehenden Anlagen durch ausbleibende Nutzung
Chance	Gefahr

SWOT-Analyse Sport- und Bewegungszentrum | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal I - Schulen-

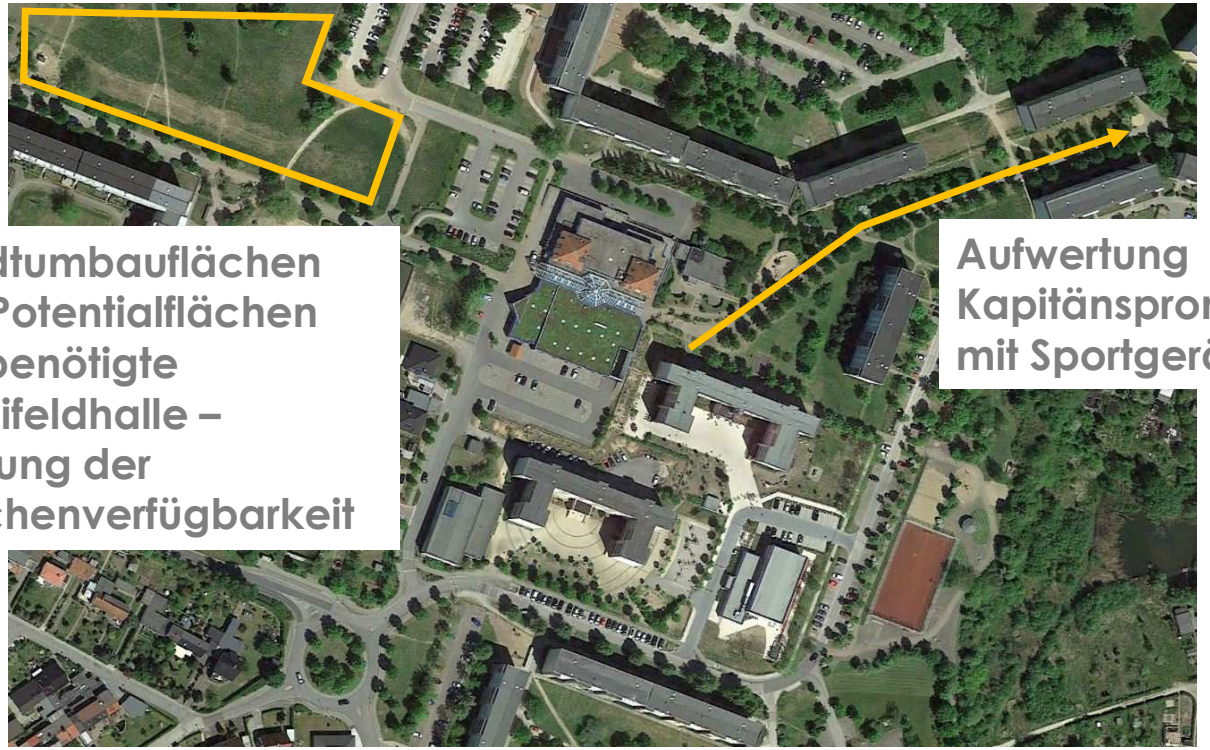

Friedenshof I GR + Brecht-Schule | Quelle: Google Earth 2018

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal I - Schulen-

- Bewegungsfreundliche Schulhofgestaltung:

- Leichtathletikanlagen - an der Brecht-Schule vorhanden (Kugelstoßen und Weitsprung)
- Klettergeräte – an der GS am Friedenshof vorhanden
- Mehrzweckspielfeld – in der H.-Rothbarth-Straße vorhanden
- Neubau einer Zweifeldhalle nach dem Vorbild des Berufsschulzentrums Nord in Wismar

Anlage	Kostengruppe	Kosten
Zweifachhalle	KG 300 KG 400	2,8 MIO € 1,4 MIO €
Sanierung KSF	KG 500	100.000 €

Beispielbilder Neubau Zweifeldhalle Berufsschulzentrum Nord - Wismar | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal II - Aufwertung Friedenshof I-

Luftbild Hansestadt Wismar | Quelle: Google Earth 2018

Status Quo:

- Sowohl Rundlaufbahn als auch Infield sind in einem sehr schlechten Zustand
- Läufer können nur noch die innere Bahn nutzen

Laufbahn | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal II - Aufwertung Friedenshof I-

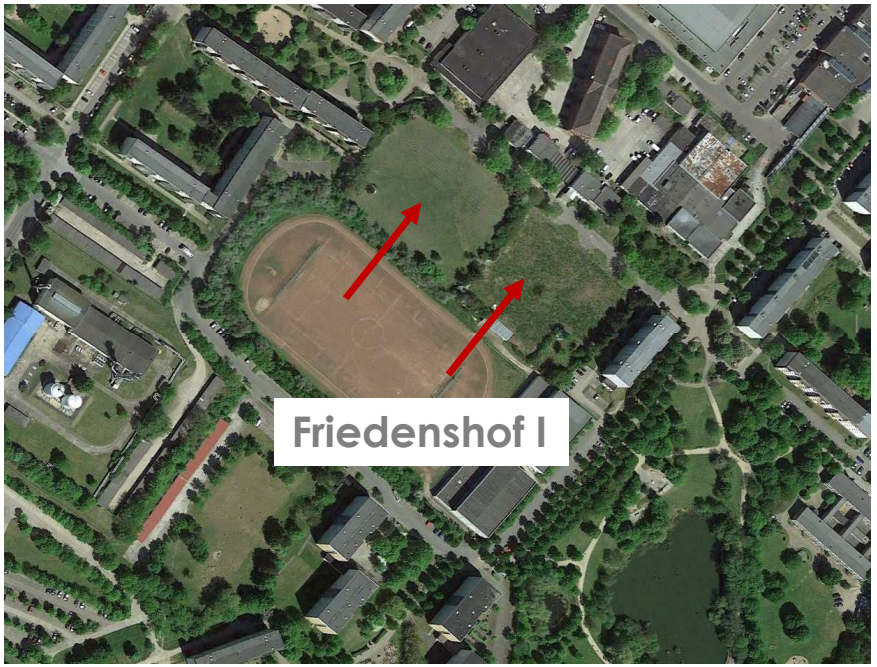

Luftbild Hansestadt Wismar | Quelle: Google Earth 2018

Zwischennutzung für Schulcontainer:

- Prüfung, ob die Schulcontainer auch auf den Rückbauflächen der ehemaligen Schulgebäude nördlich des Sportplatzes untergebracht werden können, um die Nutzbarkeit des Sportplatzes sicherzustellen

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal II - Aufwertung Friedenshof I-

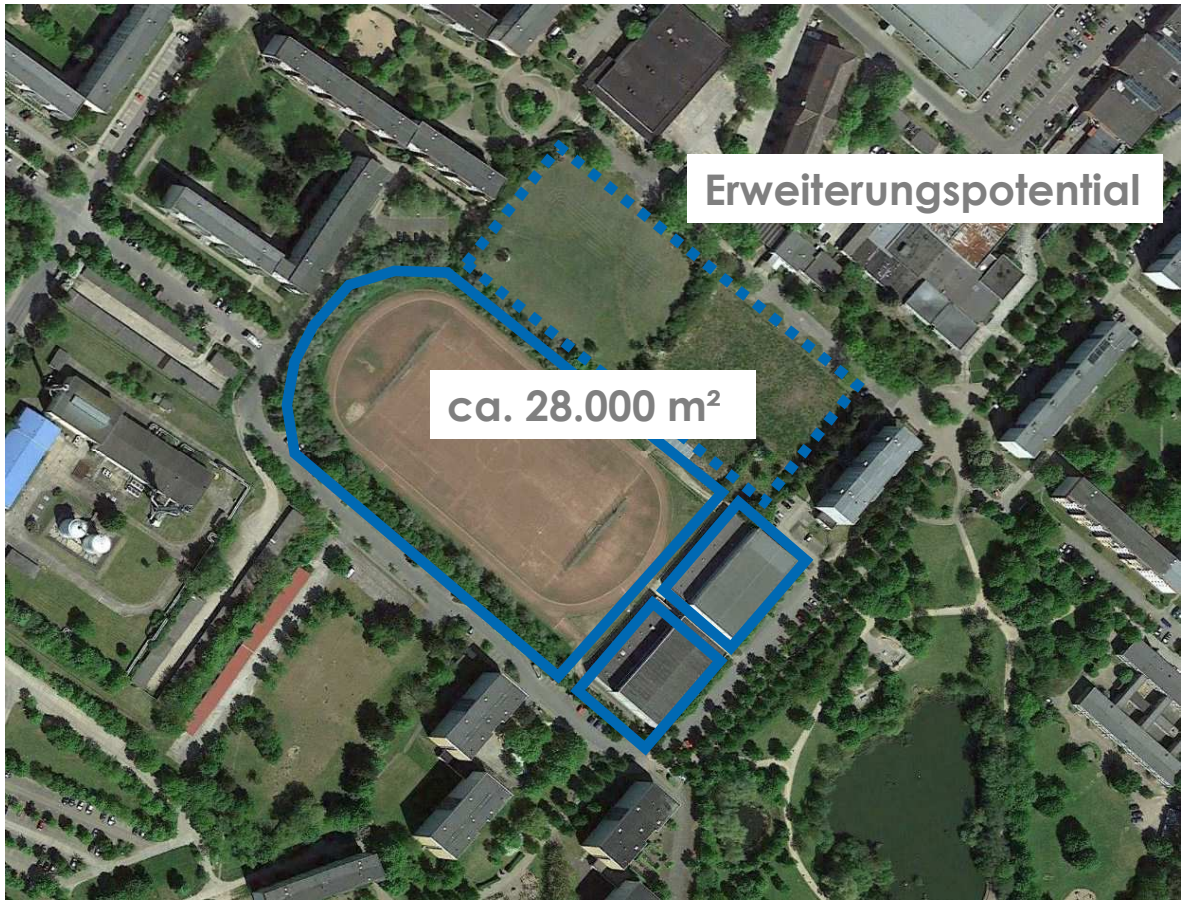

Luftbild Hansestadt Wismar | Quelle: Google Earth 2018

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal II - Aufwertung Friedenshof I-

Lageplan Sportplatz Friedenshof I (Maßstab 1:500)

Luftbild räumliche Einbindung des Sportplatzes | Quelle: Google Earth 2018

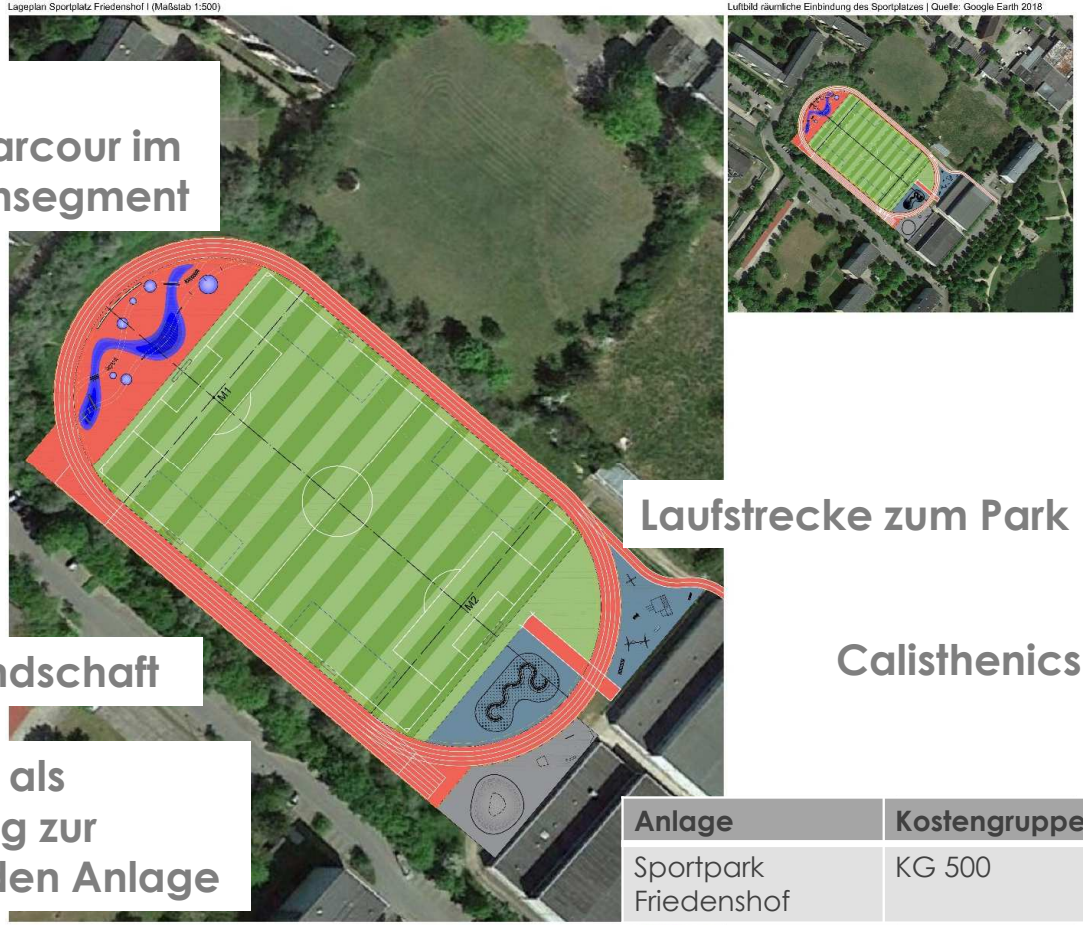

Lauf- und Hindernisparcour im Kampfbahnsegment

Laufstrecke zum Park

Calisthenics

Boulderlandschaft

Skatepark als Erweiterung zur bestehenden Anlage

Anlage	Kostengruppe	Kosten
Sportpark Friedenshof	KG 500	4,2 MIO €

Sportplatz Friedenshof I | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal II - Aufwertung Friedenshof I-

- Laufbahnen als verbindendes Element:

- abwechslungsreiche Gestaltung steigert Motivation
- Einbindung von Elementen mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden

Beispielbilder Sportpark Exploratorium in Odense (Dänemark) | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal II - Aufwertung Friedenshof I-

Beispielbilder Sportpark Exploratorium in Odense (Dänemark) | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Formen der Aufwertung-

Sportpark Falkenwiese – Lübeck (S-H) | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal III – Laufstrecke im Park-

Sportplatz Friedenshof I | Quelle: Google Earth 2018

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal III – Laufstrecke im Park-

- Adäquate Belagsart für jeden Nutzergruppe:

- Läufer - Kunststoff
- Radfahrer - Asphalt
- Skater – Asphalt/Beton
- Beleuchtung der Wegstrecke

Anlage	Kostengruppe	Kosten
Beleuchtung der ca. 600 m langen Laufstreck	KG 500	45.000 €

Sportpark Budapest (Ungarn) | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal IV – Sportlicher Grünzug-

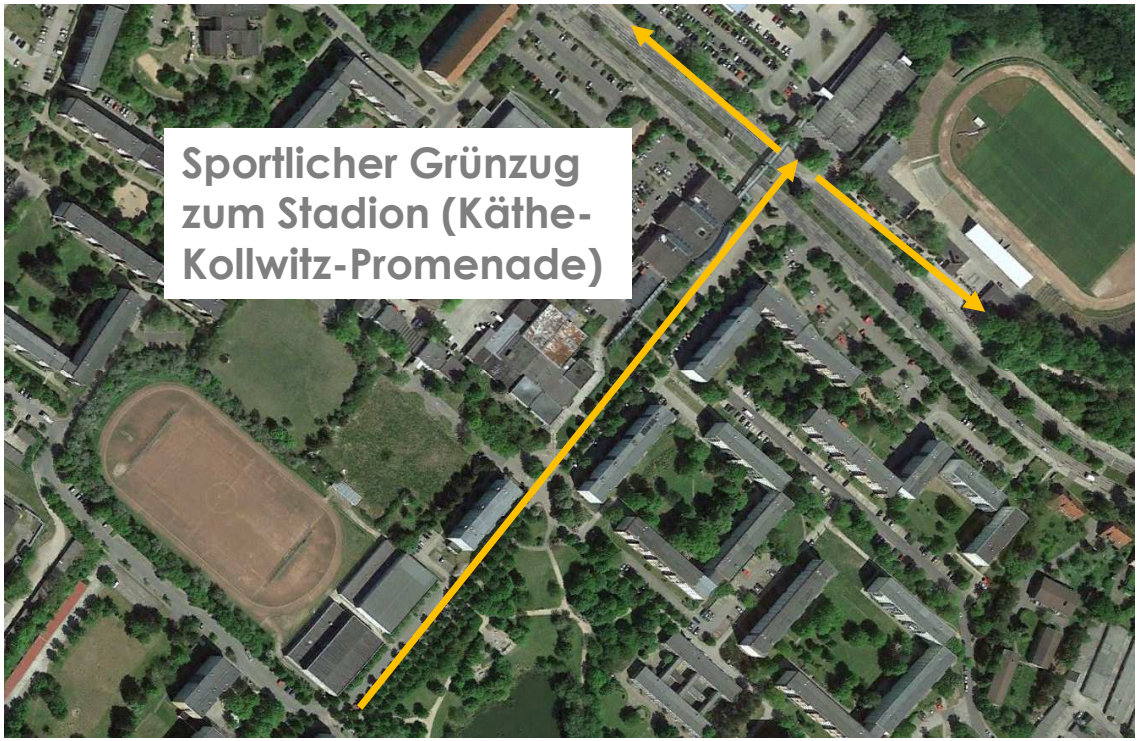

Sportplatz Friedenshof I | Quelle: Google Earth 2018

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal IV – Sportlicher Grünzug-

- Integration von Trendsportarten wie z. B.:

- Diskgolf
- Bewegungsparcours
- Calisthenics-Anlagen

Waldsportanlage - Eberswald (BB) | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal IV – Sportlicher Grünzug-

- Aufwertung des Grünzugs mit Sportangeboten für mehrere Generationen wie z. B.:

- Calisthenics-Anlage
- Boule-Anlage
- Senioren-Sportgeräte

Anlage	Kostengruppe	Kosten
Ausstattungspauschale Sportgeräte	KG 500	50.000 €

Beispielbilder | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal V – Laufstrecken am Kurt-Bürger-Stadion-

Kurt-Bürger-Stadion | Quelle: Google Earth 2018

Anlage	Kostengruppe	Kosten
Sanierung KSF	KG 500	200.000 €
Überdachung KSF	KG 500	750.000 €

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Areal V – Laufstrecken am Kurt-Bürger-Stadion-

- Laufbahnen als verbindendes Element:

- Laufstrecke aus Kunststoff, Asphalt oder wassergebundene Wegedecke – Nutzerspezifische Eigenschaften
- Finnenlaufbahn
- Verbindungselement zwischen den Sportangeboten

Anlage	Kostengruppe	Kosten
Ausbau der 1.600 m langen Laufstrecke	KG 500	100.000 €

Sportpark Meesche – Wolfenbüttel (NS) | Quelle: INSPO

Bewegungsfreundliche Wohnumfeldentwicklung -Formen der Aufwertung-

Sportpark Meesche – Wolfenbüttel (NS) | Quelle: INSPO

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2018/2759 öffentlich**
	Datum:	18.07.2018
	Verfasser:	Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 67/06/1 "Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum - Teilbereich Nord“, 2. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme der

- Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

berücksichtigt werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung (siehe Anlage 1).
Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise geäußert wurden.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum - Teilbereich Nord“, 2. Änderung für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

im Nordosten:	von der Störtebekerstraße
im Südosten:	von einer Linie ca. 50 m östlich der Straße Zum Netzboden sowie vom Parkplatz am Promenadencenter

im Südwesten: von der Schiffbauerpromenade
im Nordwesten: von der Philipp-Müller-Straße

bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Kommunalverfassung als Satzung (siehe Anlage 2)

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum - Teilbereich Nord", 2. Änderung (siehe Anlage 3) wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum - Teilbereich Nord", 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 2. Änderung in Kraft.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2017 (VO/2017/2394) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum - Teilbereich Nord" gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die vorliegende Planung wurde infolgedessen im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018 am Planverfahren beteiligt worden; die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 15.02.2018 (VO/2018/2556) gefasst.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B – Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) wurden entsprechend dem Abwägungsbeschluss angepasst.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 – Abwägung
2 – Satzung
3 - Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 67/06/1
„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen

zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1
„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung – gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 67/06/1, 2. ÄNDERUNG

"WOHNGEBIET FRIEDENSHOF II - AM KLINIKUM, TEILBEREICH NORD"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN

- **gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB vom 12.01.2018 bis 15.02.2018**

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- **gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.04.2018 bis 08.05.2018**

I.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	§ 4 (2) BauGB Schreiben vom	Planungsrecht. Hinweise und Anregungen	Vorschlag der Verwaltung
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	16.01.2018	-	K
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 4 (Naturschutz, Wasser und Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
5.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar	21.01.2018	-	K
6.	Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	26.01.2018	-	K
7.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	16.01.2018	-	K
8.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
9.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	-	-	-
10.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	05.02.2018	-	K
11.	Die Landrätin als Schulträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bildung und Kultur *SG Schulverwaltung* c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
12.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K
13.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K

14.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K
15.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	25.01.2018	-	K
16.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	24.01.2018	-	K
	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	-	-	-
17.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	09.02.2018	-	K
II.	**NACHBARGEMEINDEN**			
18.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	03.04.2018	-	K
19.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	30.01.2018	-	K
20.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
21.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
22.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
23.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
24.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	08.02.2018	-	K
25.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	14.02.2018	-	K
26.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf	-	-	-
III.	**ÖFFENTLICHKEIT**	§ 3 (2) BauGB		
Es wurden kleine Stellungnahmen abgegeben				

Erklärung
K - Kenntnisnahme
B - Berücksichtigung
T - Teilweise Berücksichtigung
N - Nichtberücksichtigung

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 67/06/1
„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 27 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 17 eine Stellungnahme abgegeben.
Zehn Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Untere Immissionsschutzbehörde Wismar, den 16.01.2018 SB: Herr Faasch Tel.: 251-6026 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Frau Prante **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" 2. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die oben genannten Planentwürfe zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 67/06/1 mit Bearbeitungsstand vom Januar 2018. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag S. Faasch SB Umwelt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Planentwurf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar z. H. Frau Prante Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter - 5. FEB. 2018 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-031-18-5122-74087 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 1. Februar 2018 **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung** Ihr Schreiben vom 12. Januar 2018 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Da es sich bei der geplanten Maßnahme um Flächen des Innenbereiches der Stadt Wismar handelt und die Ausgleichsmaßnahmen erst später beschrieben werden, können zum jetzigen Zeitpunkt aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Hinweise: durch die 2. Änderung entstehen keine Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen. Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und dass deshalb Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU nicht berührt sind. Es wird eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. (siehe Pkt. 12)	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster und den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sowie auf gesetzliche Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese gelten unabhängig vom Bauleitplan-verfahren.	Zur Kenntnis zu nehmen
(3)	**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Immissions- und Klimaschutz 4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurde: - Stadtwerke Wismar GmbH (Heizwerk) Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen Planungsmaßnahmen auszugehen.	Der Hinweis auf den Bestandsschutz der nach BImSchG genehmigten Anlage Stadtwerke Wismar GmbH (Heizwerk) wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	4.3 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind. Hinweis: im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen sind Grundlage für die Festsetzungen der Schallschutzmaßnahmen (Teil A und Teil B Nr. I 7.) Diese bleiben bestehen und werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert. Die Orientierungswerte werden weiterhin eingehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 4.4 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag Henning Remus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung. Ein textlicher Hinweis zum Umgang mit Auffälligkeiten u.ä. bei Erdarbeiten ist weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (Teil B Text Nr. III 2.)	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	HANSESTADT wismar WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Bauamt – Abt. Planung Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Anlagestelle 22. JAN. 2018 Der Bürgermeister Ordnungsamt Abt. Brandschutz Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter: BOI Jürgen Schmidt Zimmer: 209 Telefon: 03841 251 33-53 /- 41 Fax: 03841 251-3342 E-Mail: JuSchmidt@wismar.de Datum: 21.01.2018 **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „ Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe den o.g. Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung: Es bestehen keine fachspezifischen Anregungen oder Bedenken Mit freundlichem Gruß im Auftrag BOI Jürgen Schmidt SGL Vorbeugender Brandschutz Dienstgebäude: Frische Baube 13, 23966 Wismar Öffnungszeiten allgemein: Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do 14.00 – 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich Kontakte: Tel.: 03841 251 - 0, Fax: 03841 282877, www.wismar.de Konten: DKB, Sparkasse MNW, Deutsche Bank, VR Bank eG IBAN: DE78 1203 0000 0010 2045 84, DE54 1405 1000 1000 0036 35, DE67 1307 0000 0270 5764 00, DE83 1406 1308 0004 1001 23 BIC: BYLADEM1001, NOLADE21WIS, DEUTDEBRXXX, GENODEF1GUE Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HW00000003000	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Behörde für Brandschutz keine fachspezifischen Anregungen und Bedenken bestehen.	Zu Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(6) 60 – Bauamt 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Wismar, den 26.01.2018 Bearbeiter: Frau Feichtinger 60 – Bauamt 60.2 Abt. Planung Hansestadt Wismar Bauamt Eingang 30. JAN. 2018 60 e im Hause **Bebauungsplan Nr. 67/06/01 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung** **hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB** **hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz** Sehr geehrte Frau Prante, der 2. Planänderung steht aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegen. Die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Feichtinger Feichtinger	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 2. Planänderung aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegensteht und dass die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege durch die geplante Änderung nicht berührt werden.	Zu Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum Bebauungsplan haben.	Zur Kenntnis zu nehmen

stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE

Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 11 0 · 23951 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abt. Planung
Frau Prante
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 19. JAN. 2018

Stadtwerke Wismar GmbH
Flöter Weg 6 - 12
23970 Wismar

Telefon: 03841 233-0
Service-Hotline: 03841 233-332
Fax: 03841 233-111

service@stadtwerke-wismar.de
www.stadtwerke-wismar.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefondurchwahl	Datum
12.01.2018		TG/SI	Herr Siedenschnur	03841 233-459	16.01.2018

Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung
Reg. Nr.: 22/18, Az.: 6-260

Sehr geehrte Frau Prante,

zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:

- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 12.01.2018
- Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung, Stand: Januar 2018
- 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord"

Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Wismar GmbH

i. V. André Maron

i. A. Philipp Siedenschnur

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	HANSESTADT wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Frau Reitz, Wittk (10) 1. weiterleiten an das Bauamt 2. z. A. B-Pläne Der Bürgermeister Bauamt Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar 13 – Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Prante Zimmer: 226 Telefon: 03841 251- 6024 Fax: 03841 251- 6002 E-Mail: BPrante@wismar.de Datum: 12.01.18 **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung Verwaltungsinterne Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass der Entwurf zur oben angeführten Bauleitplanung einschließlich der Begründung zur verwaltungsinternen Beteiligung im Intranet unter Q:\Alle\Bauamt\Verwaltungsinterne Beteiligungen einsehbar ist. Falls Sie weitere Erläuterungen oder gedruckte Exemplare der Entwürfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Bauamt, Abt. Planung. Wir bitten um Ihre Zuarbeit und Hinweise zum Planentwurf bis zum 15.02.2018. Mit freundlichen Grüßen i.A. Prante Sehr geehrte Frau Prante für die 2. Änd. des B-Planes 67/06/1 erhalten Sie vom Amt 13 die Zustimmung. Mit freundlichen Grüßen Norbert Heinrich Zurück von .... an Bauamt, Abt. Planung Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung Verwaltungsinterne Beteiligung Von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen. Es werden folgende Anregungen gegeben: 05.02.18 Dienstgebäude Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar · Öffnungszeiten allgemein Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen · Kontakte Tel.: 03841 251 - 0, Fax: 03841 282977, www.wismar.de	Die Zustimmung des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur für die 2. Änderung des B-Planes 67/06/1 wird zur Kenntnis genommen	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	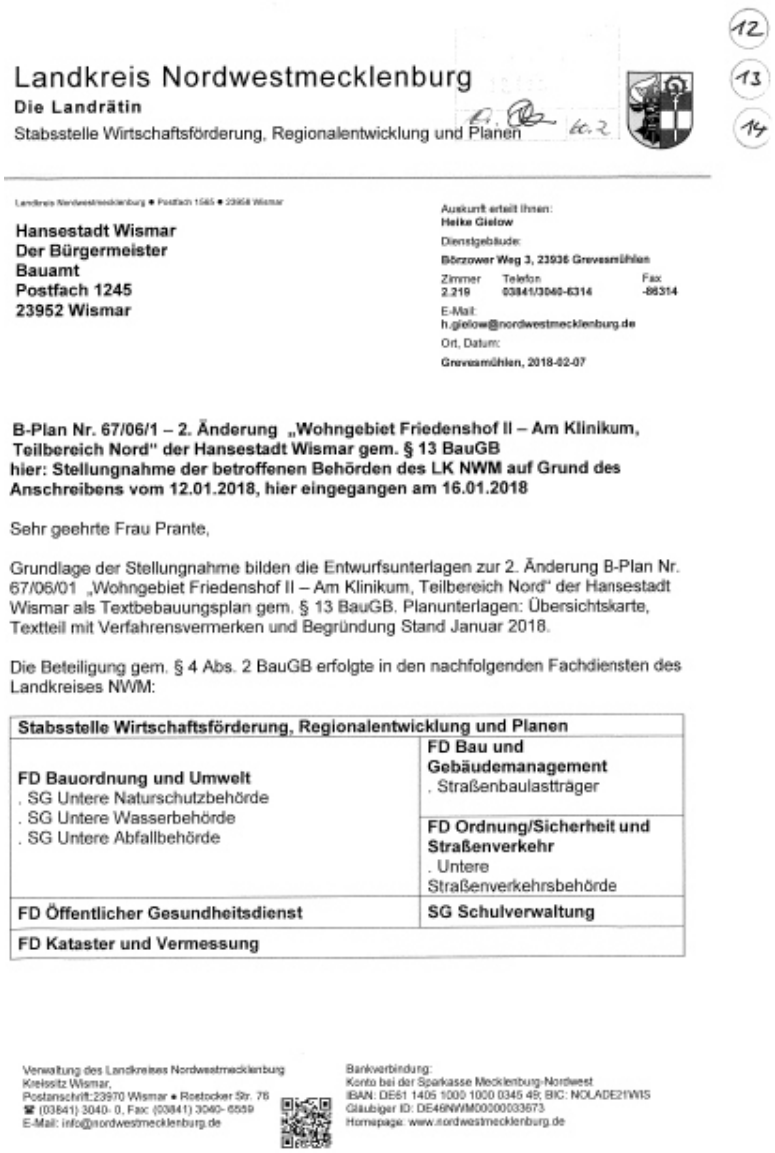	Die Beteiligung der Fachdienste wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

12
13
14

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

60.2

Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer 2.219 | Telefon 03841/3040-6314 | Fax -86314
E-Mail:
h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 2018-02-07

B-Plan Nr. 67/06/1 – 2. Änderung „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" der Hansestadt Wismar gem. § 13 BauGB
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 12.01.2018, hier eingegangen am 16.01.2018

Sehr geehrte Frau Prante,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung B-Plan Nr. 67/06/01 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" der Hansestadt Wismar als Textbebauungsplan gem. § 13 BauGB. Planunterlagen: Übersichtskarte, Textteil mit Verfahrensvermerken und Begründung Stand Januar 2018.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**SG Schulverwaltung**
FD Kataster und Vermessung	

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift:23970 Wismar ● Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 48; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE48NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung **Anlage** **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Die Hansestadt Wismar möchte mit der vorliegenden Planung, das Interesse der Hansestadt im Plangebiet Ferienwohnungen nicht zuzulassen klarstellen, um dem eigentlichen Ziel, hier überwiegend Flächen für die Wohnbebauung bereitzustellen, zu entsprechen. In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen und Rechtstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Ferienwohngen in festgesetzten oder faktischen allgemeinen Wohngebieten gegeben, insbesondere, da auch die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern hier zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit dem neu eingefügten § 13 a in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie folgt Klarheit geschaffen: § 13a Ferienwohnungen (1)Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. (2)Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören. In der Einführung zum BauGB äußert sich Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel sinngemäß:	Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach Auffassung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) als Rechtsaufsichtsbehörde für die Flächen-	Zur Kenntnis zu nehmen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 „Bei der BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 GG, die auf Grund des § 9 a BauGB erlassen worden ist. Die in den Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen werden durch die Bestimmungen der BauNVO inhaltlich ausgefüllt (§ 1 Abs.3). Zugleich ermächtigt § 1 Abs.4 bis 10 die Gemeinden, von den Regelungen der BauNVO abweichende Festsetzungen zu treffen. Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Das gilt entsprechend auch für die jeweiligen Planänderungen oder Ergänzungen. Im Zusammenhang mit einem während ihrer Geltungsdauer beschlossenen Bebauungsplan sind die alten Fassungen der BauNVO regelmäßig weiter als Teil des Planinhaltes anzuwenden (sog. Schichtenbebauungspläne)." Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit ist für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohngen) im Geltungsbereich des, am 30.06.2016 beschlossenen B-Planes Nr. 76/09, die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden. Dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2017 4 CN 6.17. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 26.05.2016 zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wohngebiet Seebad Wendorf", Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung unseres Landes einzustufen, und somit auch nicht ausnahmsweise im WA zulässig. Dies vorangestellt lässt sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 beschlossen wurden, geregelt ist. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass die Stadt, auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen die Gesetzesänderung zum Anlass nimmt und die geänderte BauNVO zur Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen wählt und damit den Planungswillen der Stadt gegenüber den Bauwilligen zum Thema Ferienwohnungen klargestellt und somit ggf. auch Widerspruchsverfahren vermeidet. Dass die Stadt es von daher für städtebaulich erforderlich hält sich mit dem Thema Ferienwohnungen auseinanderzusetzen sollte dann auch so deutlich in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Im Ergebnis soll mit der Planänderung eine Klarstellung dessen erfolgen, was bisher geregelt ist, unter Berücksichtigung der aktuellen BauNVO. Das Planungsziel der Stadt, wie es aus der Begründung hervorgeht, unter Bezugnahme auf die Fassung der BauNVO vom 21.11.2017 für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen im gesamten Bebauungsplan Rechtssicherheit zu schaffen, kann mit der vorliegenden Fassung nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Ferienwohnungen im WA Da Ferienwohnungen gem. § 13 a Satz 2 BauNVO auch zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes gehören und diese im Ursprungsplan und mit der 1. Änderungen	nutzungsplanung besteht kein Planungserfordernis, da der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 (bzw. vor dem 13.05.2017 – Inkraftsetzung des BauGBÄndG 2017) beschlossen wurden, geregelt ist. Der LK NWM bezieht sich auf die Äußerungen von Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel in der Einführung zum BauGB. Jeder Bebauungsplan ist hiernach im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Da der Bebauungsplan Nr. 76/09 bereits am 20.06.2016 beschlossen wurde, gilt hier die BauNVO vom 23.01.1990 mit ihrer letzten Änderung vom 11.06.2013. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit wäre ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan bezüglich der Festsetzungen zu Ferienwohnungen nicht erforderlich. In anderen Rechtsauffassungen u.a. von Vertretern des Landes M-V wird jedoch die These vertreten, dass der § 13a BauNVO eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO bedeutet. Es ist daher nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 76/09 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Hiernach besteht also Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen und dem Umgang damit im Planverfahren eingegangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den LK NWM nachvollziehbar ist, dass es die Stadt auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen für städtebaulich erforderlich hält sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dies sollte in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Die Begründung Pkt. 1.1 wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis, dass das Planungsziel der Stadt mit der vorliegenden Fassung (Stand: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann wurde geprüft. Die Festsetzung I. wurde bereits in der Entwurfsfassung zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geändert und entsprechend dem Vorschlag der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) ergänzt. Ferienwohnungen sollen weder als Betriebe des Beherbergungsgewerbes noch als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig sein.	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 nicht ausgeschlossen sind, wären somit Ferienwohnungen ausnahmsweise als Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Räumen zulässig. Was in diesem Zusammenhang unter Räumen zu verstehen ist, lässt sich aus der Kommentierung zu § 13 BauNVo entnehmen. Räume, die freiberuflich genutzt werden, sind in diesem Sinne nur Teile eines überwiegend anders genutzten Gebäudes. Sie dürfen also nicht Gebäude für freiberufliche Tätigkeiten sein. Das Gebäude muss eine andere, nicht freiberufliche oder den freien Berufen gleichgestellte gewerbliche, prägende Nutzungsart unterbringen. Das Überwiegen setzt regelmäßig auch ein flächenmäßiges Überwiegen der anderen Nutzung voraus, in besonderen Situationen (zB zwei etwa gleich große Wohneinheiten) kann davon abgesehen werden. Auch das BVerwG geht von diesen Grundsätzen aus: „Unter besonderen Umständen mögen auch die vom Senat angenommenen Grenzen [Hinweis des Verfassers: höchstens die Hälfte der Wohnungen und der Wohnfläche] etwas überschritten werden können. Niemals darf jedoch die geänderte Nutzungsweise für das einzelne Gebäude prägend werden" (Urt. v. 25. 1. 1985 – 4 C 34.81 –, aaO vor §§ 1–15; ebenso VGH Kassel, Urt. v. 26. 10. 2009, Zit. Rn. 7). (EZBK/Stock BauNVO § 13 Rn. 34-38, beck-online). Will die Stadt Ferienwohnungen im WA generell ausschließen, so muss sie diese auch als besondere Art des Beherbergungsbetriebes ausschließen. Damit sind Beherbergungsbetriebe in der originären Form weiterhin ausnahmsweise zulässig, aber die spezielle Form der Ferienwohnung ausgeschlossen. Diese Möglichkeit der Feinsteuerung über § 1 Abs.9 BauNVO ist damit nicht nur für Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb, sondern auch als Beherbergungsbetrieb anzuwenden. Die besonderen städtebaulichen Gründe für die Rechtfertigung sind in der Begründung darzulegen. Dass die Ferienwohnungen mit dem bereits vorhandenen Ausschluss der Beherbergungsbetriebe bereits ausgeschlossen sind und insofern eine Ergänzung der Festsetzung entbehrlich ist, sollte aus der Begründung in Auseinandersetzung mit dem Thema mit zum Ausdruck kommen. In dem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Zusatz wie unter aufgeführt ggf. mit aufgenommen werden sollte, um Missverständnisse zu vermeiden. II Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel In die Präambel sollte der Planungsanlass (rechtssicherer Umgang mit Ferienwohnungen) unter Beachtung des § 13 a der BauNVO vom 21.11.2017 mit aufgenommen werden. III Text – Teil B: Ich empfehle hier folgende Überschrift: Auf den Bebauungsplan ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden Allgemeines Wohngebiet (WA) Ich empfehle hier folgenden Zusatz: unter Punkt 1.2.3 wird folgendes ergänzt: Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe und als Betriebe des Beherbergungsgewerbes auch ausnahmsweise nicht zulässig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Präambel wird entsprechend angepasst. Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text – Teil B wird entsprechend angepasst. Der Ausschluss auch der Zulässigkeit von Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes erfolgt.	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Der Hinweis zur Fortgeltung aller textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes sollte hier d.h. im Textteil B mit aufgenommen werden. IV Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Sie ist dementsprechend zu überarbeiten. Die Aussagen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zu überprüfen. **FD Bauordnung und Umwelt** **Untere Wasserbehörde:** (13) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ■ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. x Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Am Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" sind wasserrechtliche Belange nicht betroffen. **Rechtsgrundlagen** **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) **BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013 **Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ■ (12)	Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Belange nicht betroffen sind. Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen Zu Kenntnis zu nehmen Zu Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ■ Von der 2. Änderung werden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Rechtsgrundlagen Bundenaturschutzgesetz	Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
14	**FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenbaulastträger** Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen in seiner Trägerschaft betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	FD Kataster und Vermessung **Siehe Anhang**		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1968 • 23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Herr Wienhold** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 3040-86249** E-Mail: **p.wienhold@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2018-B1-0017** Ort, Datum: **Grevesmühlen, 24.01.2018** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 15.01.2018 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67/06/1 „WOHNGEBIET FRIEDENSHOF II – AM KLINIKUM, TEILBEREICH NORD"** Sehr geehrte Damen und Herren, Siehe auch Stellungnahme 2015-B1- 0007 Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: A4 1x aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:1: 2500; 1: 3000 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE48NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de		
		Die Hinweise auf diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch für das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht relevant. Diese bezieht sich ausschließlich auf den Text Teil B zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21.11.2017.	Zur Kenntnis zu nehmen
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	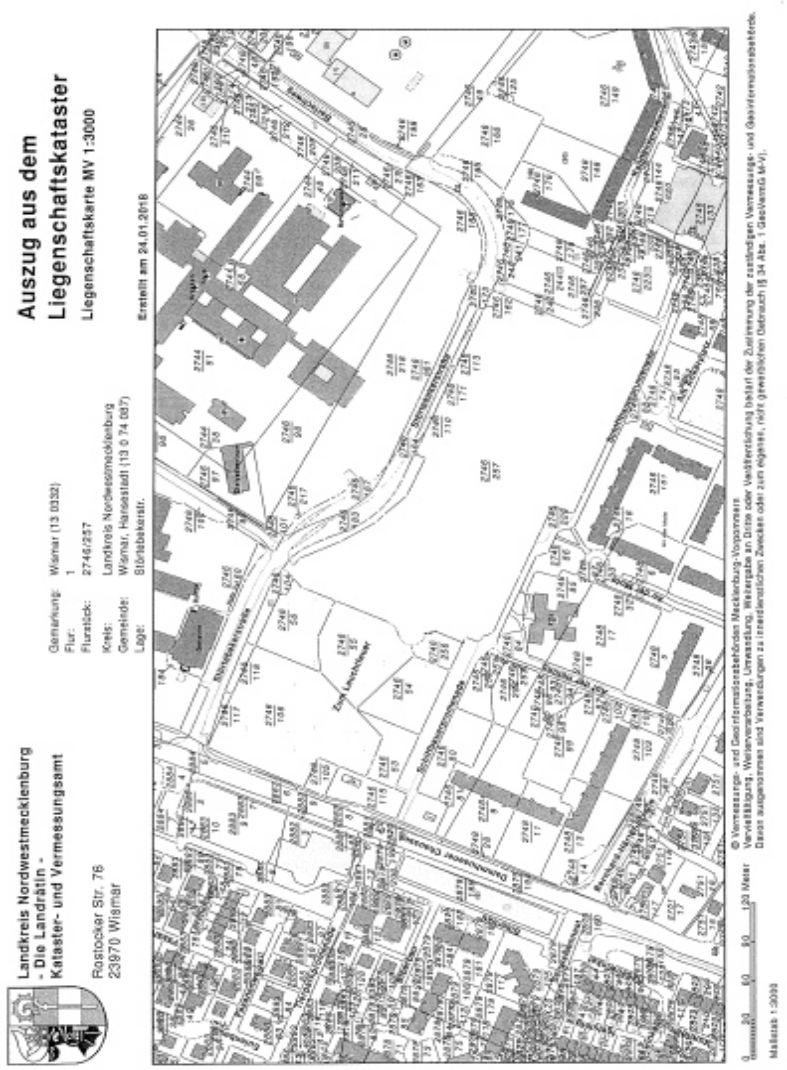		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	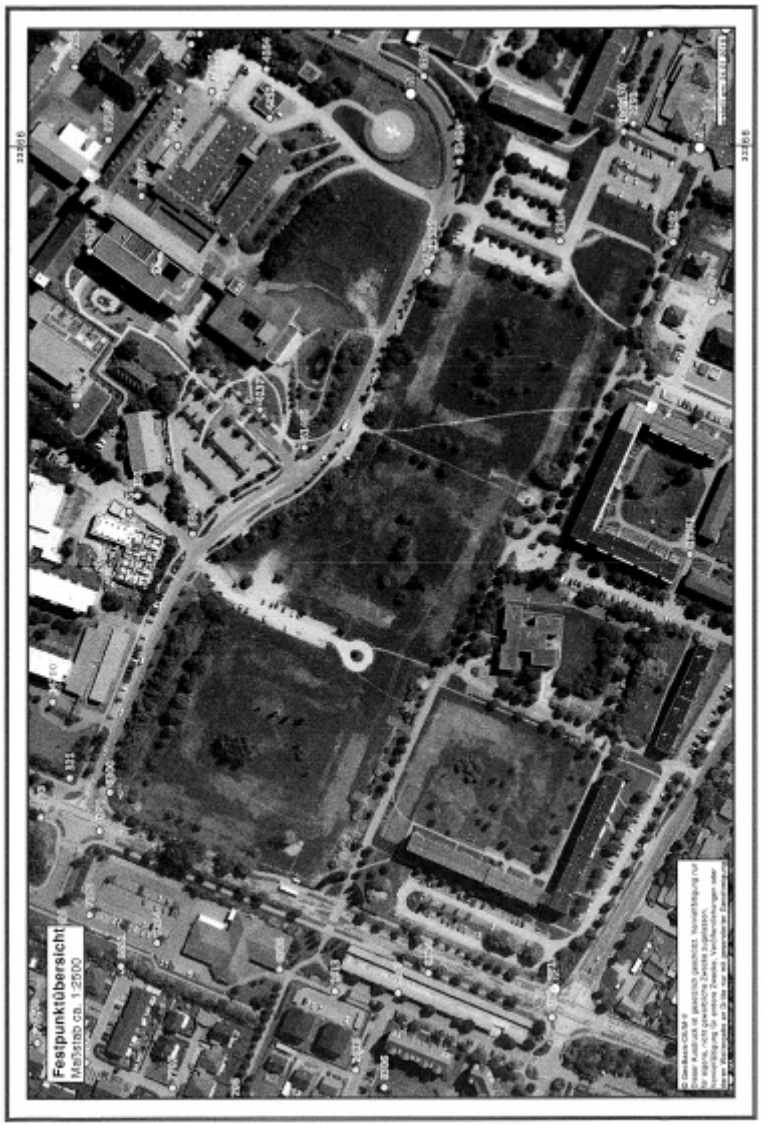		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 239652 Wismar 31. JAN. 2018 Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-14/18 Datum: 25.01.2018 **Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" der Hansestadt Wismar** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.01.2018 (Posteingang: 16.01.2018) Sehr geehrte Frau Prante, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenhof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" der Hansestadt Wismar bestehend aus Begründung und textlichen Festsetzungen (Stand: Januar 2018) vorgelegen. Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 der Hansestadt Wismar wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit der vorliegenden Planung trifft die Hansestadt Wismar die Festsetzung, dass im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 4 der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. **Raumordnerische Bewertung** Durch das o.g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. **Anschrift:** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de	Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufführung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bewertungsergebnis Der 2. Änderung des B-Plans Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 76/09 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die landesplanerische Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung bezieht und der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorgreift sowie dass die Stellungnahme nur solange gilt, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.	Die Bitte um Übersendung eines Exemplars des genehmigten Planes an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird zur Kenntnis genommen, die Übersendung der Unterlagen erfolgt entsprechend nach Abschluss des Verfahrens.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner **Verteiler** 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 3 – per Mail		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(16) 6013 Bauamt SG Straßenverwaltung im Hause Wismar den 24.01.2018 Bearbeiter : Frau Petzke 60.20 Bauamt, Abt. Planung im Hause Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter = 1. FEB. 2018 60 2 **Bebauungsplan Nr. 67 / 06/ 1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum , Teilbereich Nord" 2. Änderung** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau GB) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Frau Prante, zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67/06/1 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Petzke Straßenverwaltung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	17 EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR **Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung** Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 09-02-2018 60 – Bauamt Abt. Planung **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß i.V. Dittmer Bereichsleiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des EVB, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	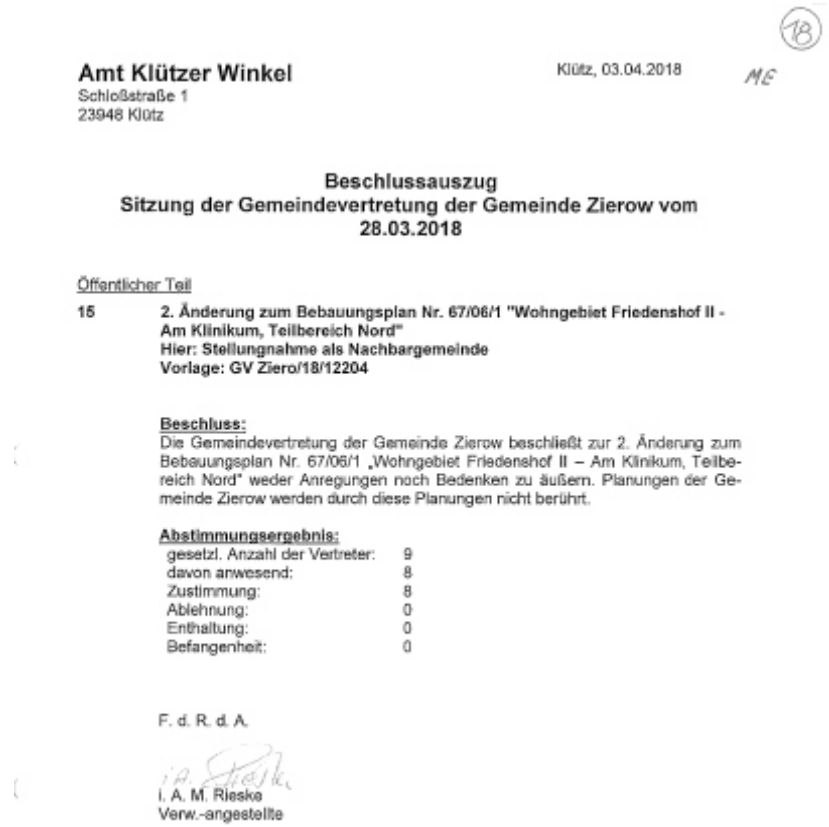	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Zierow zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 weder Anregungen noch Bedenken äußert. Die Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 03.04.2018 ME

(18)

Beschlussauszug
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 28.03.2018

Öffentlicher Teil

15 **2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 "Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord"**
Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde
Vorlage: GV Zierow/18/12204

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord" weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

i. A. M. Rieske
Verw.-angestellte

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(19) **Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Gägelow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter – 7. FEB. 2018 – 602 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.lmat Datum: 30.01.2018 **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/01 der Hansestadt Wismar für das „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: Januar 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67/06/01. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW, BIC NOLADE21WIS, IBAN DE65 1405 1000 1000 0362 09; Volks- und Raiffeisenbank, BIC GENODEF1GUE, IBAN DE88 1406 1308 0082 5181 27; Deutsche Kreditbank AG, BIC BYLADEM1001, IBAN DE61 1203 0000 0000 1002 99 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Gägelow keine Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 67/06/1 bestehen und wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(24) **Amt Neuburg** **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr 14. FEB 2018 802 Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: BL/rü; Datum: 08.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG)sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 349-38/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag Lange Abteilungsleiter Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78140510000000077 62, BIC: NOLADE21WIS Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080000221156, BIC: GENODEF1GUE Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94120300000000202432, BIC: BYLADEM1001	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 (2. Änderung) gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	25 **Amt Neuburg** **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 19 FEB 2018 Bearbeiter: Juliane Röger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: Bl. 10; Datum: 14.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II - Am Klinikum, Teilbereich Nord", 2. Änderung gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 188-23/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag i.V. Lange Abteilungsleiter Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78140510001000007762, BIC: NOLADE21WIS Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080003221156, BIC: GENODEFIGUE Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94120300000000202432, BIC: BYLADEM1001	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (1. Änderung) gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 67/06/1
„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf vom Bebauungsplan Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 öffentlich ausgelegen.
Während der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67/06/1 „WOHNGEBIET FRIEDENSHOF II – AM KLINIKUM, TEILBEREICH NORD“

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21. November 2017 und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom …… der Textbebauungsplan für das Bebauungsplangebiet Nr. 67/06/1 „Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord“, 2. Änderung als Satzung erlassen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 67/06/2, 2. Änderung:

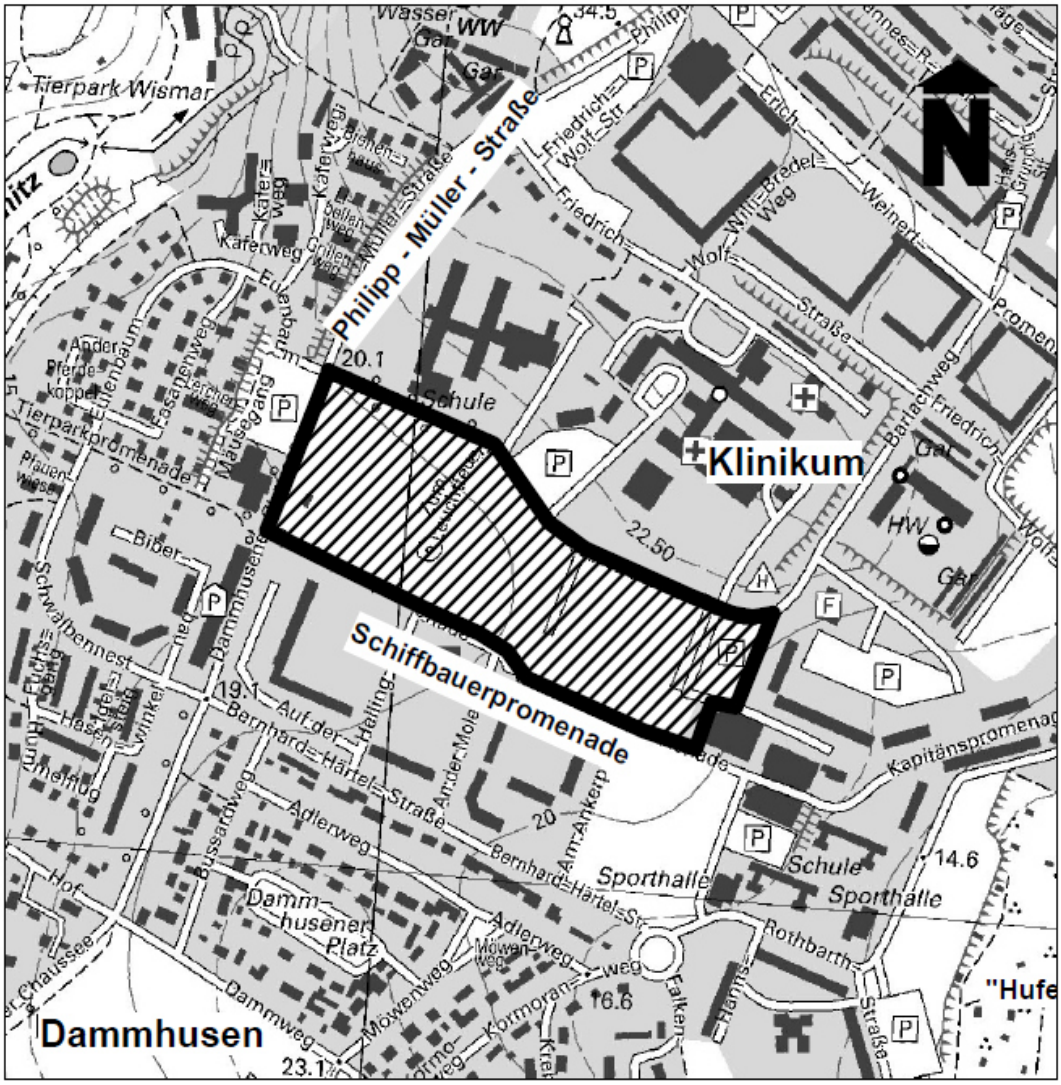

TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Textbebauungsplan gelten zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung; die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung, Rechtskraft vom 25.03.2017 gelten fort.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 13a Satz 1 BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67/06/1

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.10.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.11.2017 erfolgt.

Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15.02.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

3.2 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis 08.05.2018 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 24.03.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

Wismar, Der Bürgermeister

9. Katastervermerk
Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 2. Änderung nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.

Hansestadt Wismar

Stand: August 2018

Entwurfsbegründung

(§ 9 (8) BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1

„Wohngebiet Friedenshof II – Am Klinikum, Teilbereich Nord”,

2. Änderung

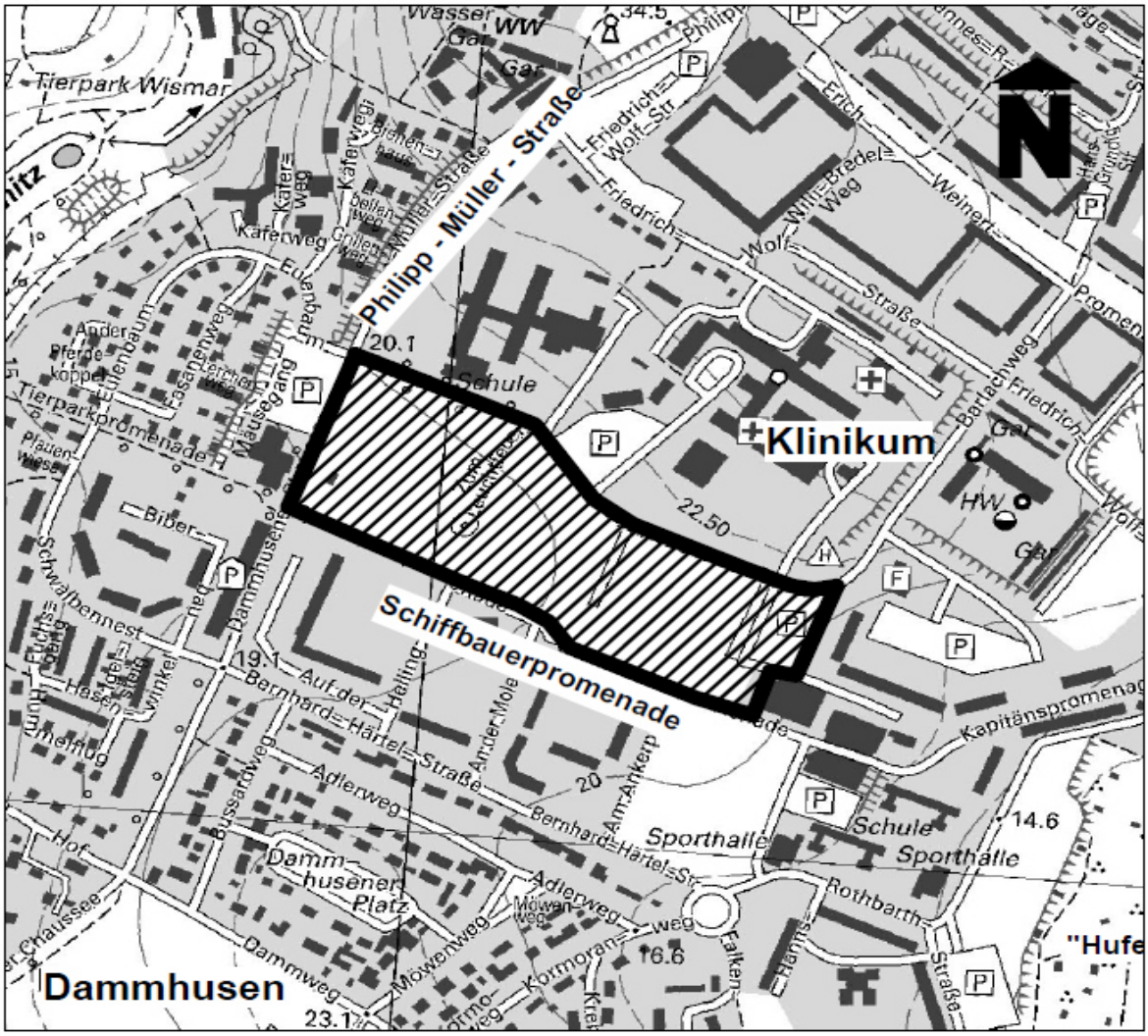

-

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele
   1.1 Allgemeines
   1.2. Geltungsbereich
   1.3. Einordnung der Planung
   1.4. Übergeordnete Planungen
   1.5. Planungsabsichten und Ziele
   1.6. Rechtsgrundlagen

2. Planinhalt
   Art und Maß der baulichen Nutzung
   Allgemeines Wohngebiet

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten. Dieses BauGBÄndG 2017 dient u.a. zum einen der Anpassung des Baugesetzbuchs an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) (UVP-Richtlinie). Zum anderen wird die Innenentwicklung gestärkt. Das Gesetz greift zudem weitere städtebauliche Anliegen auf und führt diese einer gesetzlichen Regelung zu: so wurden u.a. im Hinblick auf Ferienwohnungen und Nebenwohnungen Rechtsunsicherheiten beseitigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeweitet worden.

Auf dieser Basis haben das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Neufassungen erfahren:

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Im neuen § 13a BauNVO wurde klargestellt, dass Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und sonstige Gewerbebetriebe in allen Arten der wohnbaulichen Nutzung (§§ 2-7 BauNVO) allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.

Zum Umgang mit Bebauungsplänen, die vor der Novellierung von BauGB und BauNVO beschlossen worden sind gibt es bisher unterschiedliche Rechtsauffassungen:

<u>Auffassung 1</u>
Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. D.h. dass für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von

Ferienwohnungen) im Geltungsbereich des am 23.02.2017 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden ist. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbebetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung des Landes M-V einzustufen und damit auch nicht ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daraus folgend ließe sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor der Novellierung beschlossen wurden, geregelt ist und also kein Planungserfordernis für eine Änderung des Bebauungsplanes besteht.

Auffassung 2
Der § 13a BauNVO bedeutet eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO. Daher ist es nicht möglich auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1, 1. Änderung am 23.02.2017 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Es besteht keine Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen.
Dieser Empfehlung wird mit Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/09/1 gefolgt. Entgegenstehende Belange wurden im Planverfahren nicht geäußert. Der Planungswille der Hansestadt Wismar zum Thema Ferienwohnungen wird klargestellt:

Um die ursprüngliche Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 67/09/1, 1. Änderung – die Bereitstellung von Flächen für die Nachfrage nach Wohngrundstücken – mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.10.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 aufgrund einer erforderlichen Klarstellung der textlichen Festsetzung zum Thema „Ferienwohnungen“ aus Anlass der Novellierung des Baugesetzbuches 2017.
Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Friedenshof.
Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 6,5 ha.

Er wird begrenzt:

im Nordosten:	von der Störtebeckerstraße
im Südosten:	von einer Linie ca. 50 m östlich der Straße Zum Netzboden sowie vom Parkplatz am Promenadencenter
im Südwesten:	von der Schiffbauerpromenade
im Nordwesten:	von der Philipp-Müller-Straße

1.3. Einordnung der Planung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67/06/1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1.4. Übergeordnete Planungen

Der Bezug des Bebauungsplanes zu den übergeordneten Planungen wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, 2. Fortschreibung (ISEK) wurde in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung ausführlich dargestellt. Diese Grundlagen gelten weiter.
Im Rahmen des Monitorings Stadtentwicklung Berichtsjahr 2016, erstellt im Juli 2017 wurden insbesondere die Prognosen zur Einwohnerentwicklung und dem sich daraus ergebenen Wohnraumbedarf präzisiert. So ist seit 2013 entgegen der Prognose 2012 ein realer Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtgebiet und der damit verbundenen verstärkten Zunahme von Arbeitsplätzen, auch insbesondere durch den avisierten Ausbau des Unternehmens MV Werften und seiner Zulieferer ist trotz der negativen natürlichen demografischen Entwicklung von einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahlen und damit verbunden mit einem großen wachsenden Bedarf an Wohnbauflächen einschließlich der dazugehörigen technischen und sozialen Infrastruktur auszugehen.
Entsprechend der Darstellung im Monitoringbericht ergibt sich insbesondere im Teilsegment Einfamilien-/Doppel-/Reihenhäuser eine Zunahme der wohnungsnachfragenden Haushalte.

1.5. Planungsabsichten und Ziele

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung ausgeführt sollten mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes an einem in den Stadtorganismus integrierten Standort geschaffen werden.

Schwerpunkt im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die Errichtung Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sein, d.h. es sollen „klassische“ Einfamilienhäuser, ggf. mit Einliegerwohnung entstehen. In einem Teilbereich an der Philip-Müller-Straße ist mehrgeschossiger Wohnungsbau vorgesehen.
Das in relativ kurzer Entfernung (ca. 1.600 m) zur Werft gelegene Wohngebiet bietet neben der attraktiven Lage und den günstigen Standortfaktoren für seine Bewohner wie die Nähe zu den Freizeitanlagen Tierpark, Bürgerpark, Köppernitztal, Phantechnikum sowie zur historischen Altstadt insbesondere Chancen für die aufgrund der beabsichtigten Unternehmensentwicklungen erforderliche Ansiedlung weiterer Mitarbeiter der Werft wie auch ihrer Zulieferbetriebe und damit kurze Wege zur Arbeit. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist durch weitere Wohngebiete (Friedenshof, Dammhusen) einschließlich der erforderlichen technischen und sozialen Infrastruktur sowie das Klinikum und Seniorenwohnheime geprägt.

Ziel der Planung war und ist deshalb in Ergänzung zur vorhandenen Bebauung die Errichtung von Gebäuden zum Zwecke des dauerhaften Wohnens.

1.6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

2. Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Für das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 67/06/1, 1. Änderung festgesetzte Allgemeine Wohngebiet mit seinen Bereichen WA 1 bis WA 4 wird zusätzlich folgende Festsetzung aufgenommen:

„Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.“

Wie bereits oben erläutert ist es das städtebauliche Ziel der Planung im Allgemeinen Wohngebiet an diesem Standort die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Wohnen zu ermöglichen und somit der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet gerecht zu werden. Das Gebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Beeinträchtigungen der angestrebten Wohnruhe auch durch Ferienwohnungen, die als sogenannter nichtstörender Gewerbebetrieb bzw. Betrieb des Beherbergungsgewerbes gemäß § 13a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären sind zu minimieren.

Da andererseits für die Errichtung von Ferienwohnungen im Stadtgebiet und hier konkret in den Sondergebieten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Alter Hafen“ umfangreiche Angebote ausgewiesen und zum Teil bereits fertiggestellt wurden, ist ein zusätzlicher Bedarf an Ferienwohnungen nicht erkennbar.

Deshalb sollen aus den genannten städtebaulichen Gründen im Allgemeinen Wohngebiet am Standort Friedenshof II – Am Klinikum Ferienwohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig sein.

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2018/2760 öffentlich**
	Datum:	18.07.2018
	Verfasser:	Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 76/09 "Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme der

- Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

berücksichtigt werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung (siehe Anlage 1).

Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise geäußert wurden.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 76/09 Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

im Nordwesten: von der Straße zum Festplatz
im Nordosten: von der Alexander-Behm-Straße (Planstraße B – Mischgebiet)

im Südosten: von der Parkanlage Köppernitztal
im Südwesten: vom Festplatz

bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Kommunalverfassung als Satzung (siehe Anlage 2)

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76/09 Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung (siehe Anlage 3) wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76/09, 1. Änderung in Kraft.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2017 (VO/2017/2393) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost" gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen
Die vorliegende Planung wurde infolgedessen im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018 am Planverfahren beteiligt worden; die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 15.02.2018 (VO/2018/2557) gefasst.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B – Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) wurden entsprechend dem Abwägungsbeschluss angepasst.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 – Abwägung

2 – Satzung

3 - Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 76/09
„Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“ , 1. Änderung

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen
zum Bebauungsplan Nr. 76/09
„Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung
gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 76/09, 1. ÄNDERUNG
"WOHN- UND MISCHGEBIET LÜBSCHE BURG OST"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN

- **gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB vom 12.01.2018 bis 15.02.2018**

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- **gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.04.2018 bis 08.05.2018**

I.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	§ 4(2) BauGB Schreiben vom	Planungsrechtl. Hinweise und Anregungen	Vorschlag der Verwaltung
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	16.01.2018	-	K
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 4 (Naturschutz, Wasser und Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
5.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar	21.01.2018	-	K
6.	Der Bürgermeister als untere Denkmal-schutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	26.01.2018	-	K
7.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	16.01.2018	-	K
8.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
9.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	-	-	-
10.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	05.02.2018	-	K
11.	Die Landrätin als Schulträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bildung und Kultur *SG Schulverwaltung* c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
12.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K
13.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K

14.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	15.02.2018	-	K
15.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	25.01.2018	-	K
16.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	24.01.2018	-	K
	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	-	-	-
17.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	09.02.2018	-	K
II.	**NACHBARGEMEINDEN**			
18.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	03.04.2018	-	K
19.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	30.01.2018	-	K
20.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
21.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
22.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
23.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
24.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	08.02.2018	-	K
25.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	14.02.2018	-	K
26.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf	28.02.2018	-	K
III.	**ÖFFENTLICHKEIT**	§ 3 (2) BauGB Schreiben vom		
Es wurden kleine Stellungnahmen abgegeben				

Erklärung
K - Kenntnisnahme
B - Berücksichtigung
T - Teilweise Berücksichtigung
N - Nichtberücksichtigung

Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 76/09
„Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 27 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben.
Neun Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Untere Immissionsschutzbehörde Wismar, den 16.01.2018 SB: Herr Faasch Tel.: 251-6026 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Frau Prante **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost" 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die oben genannten Planentwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 76/09 mit Bearbeitungsstand vom Januar 2018. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Faasch S. Faasch SB Umwelt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Planentwurf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3 4	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar z. H. Frau Prante Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter - 5. FEB. 2018 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-030-18-5122-74087 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 1. Februar 2018 **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung** Ihr Schreiben vom 12. Januar 2018 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Den Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es gibt keine neuen Erkenntnisse aus Sicht der Landwirtschaft. Es werden Flächen in Höhe von 6,41 ha verbraucht, die jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb bzw. außerhalb des geplanten Baugebietes umgesetzt. Welche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes erfolgen sollen und ob diese dann zum Entzug an landwirtschaftlichen Flächen führen, ist weiterhin aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Daher kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Hinweise: durch die 1. Änderung entstehen keine Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen. Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und dass deshalb Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4	2 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU nicht berührt sind. Es wird eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. (siehe Pkt. 12)	Zur Kenntnis zu nehmen
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster und den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sowie auf gesetzliche Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese gelten unabhängig vom Bauleitplan-verfahren.	Zur Kenntnis zu nehmen
3	**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Immissions- und Klimaschutz 4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurde: - MV Werften Wismar GmbH (Anlage zur Sektionskonservierung/ Anlage zu Herstellung von Schiffskörper) Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei alen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.	Der Hinweis auf den Bestandsschutz der nach BImSchG genehmigten Anlage MV Werften GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	4.3 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A)	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind. Hinweis: im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen sind Grundlage für die Festsetzungen der Schallschutzmaßnahmen (Teil A und Teil B Nr. I 7.) Diese bleiben bestehen und werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert. Die Orientierungswerte werden weiterhin eingehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten. 4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag Henning Remus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung. Ein textlicher Hinweis zum Umgang mit Auffälligkeiten u.ä. bei Erdarbeiten ist weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (Teil B Text Nr. III 2.)	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(5) HANSESTADT wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Bauamt / Abt. Planung PF 12 45 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 22. JAN. 2018 3 60 2 Der Bürgermeister Ordnungsamt Abt. Brandschutz Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter: Jürgen Schmidt Zimmer: 209 Telefon: 03841 251 33-53 /- 41 Fax: 03841 251-3342 E-Mail: JuSchmidt@wismar.de Datum: 21.01.2018 **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe den o.g. Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung: Es bestehen keine fachspezifischen Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß im Auftrag BOI Jürgen Schmidt SGL Vorbeugender Brandschutz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Behörde für Brandschutz keine fachspezifischen Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(6) 60 – Bauamt 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Wismar, den 26.01.2018 Bearbeiter: Frau Feichtinger 60 – Bauamt 60.2 Abt. Planung 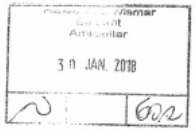 im Hause **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung** **hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB** **hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz** Sehr geehrte Frau Prante, der 1. Planänderung steht aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegen. Die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Feichtinger Feichtinger	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Planänderung aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegensteht und dass die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege durch die geplante Änderung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7	stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach II II · 23951 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Abt. Planung Frau Prante Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6 - 12 23970 Wismar Telefon: 03841 233-0 Service-Hotline: 03841 233-332 Fax: 03841 233-111 service@stadtwerke-wismar.de www.stadtwerke-wismar.de 19 JAN. 2018 60.2 Ihre Nachricht vom: 12.01.2018 · Ihr Zeichen: · Unser Zeichen: TG/Si · Bearbeiter: Herr Siedenschnur · Telefondurchwahl: 03841 233-459 · Datum: 16.01.2018 **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung** **Reg. Nr.: 20/18, Az.: 8-290** Sehr geehrte Frau Prante, zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor: - Anschreiben Hansestadt Wismar vom 12.01.2018 - Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung, Stand: Januar 2018 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“ Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan. Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Wismar GmbH i. V. André Maron · i. A. Philipp Siedenschnur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum Bebauungsplan haben.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Die volle Zustimmung des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur wird zur Kenntnis genommen	Zur Kenntnis zu nehmen

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Der Bürgermeister
Bauamt

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar
13 – Amt für Welterbe,
Tourismus und Kultur

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter/in: Frau Prante
Zimmer: 226
Telefon: 03841 251- 6024
Fax: 03841 251- 6002
E-Mail: BPrante@wismar.de
Datum: 12.01.18

Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“,
1. Änderung
Verwaltungsinterne Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass der Entwurf zur oben angeführten Bauleitplanung einschließlich der Begründung zur verwaltungsinternen Beteiligung im Intranet unter Q:\Alle\Bauamt\Verwaltungsinterne Beteiligungen einsehbar ist.
Falls Sie weitere Erläuterungen oder gedruckte Exemplare der Entwürfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Bauamt, Abt. Planung.
Wir bitten um Ihre Zuarbeit und Hinweise zum Planentwurf **bis zum 15.02.2018.**

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Prante

Zurück von .....
an Bauamt, Abt. Planung

Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung
Verwaltungsinterne Beteiligung
Von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen.
Es werden folgende Anregungen gegeben:

05.02.18

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	12 13 14 Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen 60.2 Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar **Hansestadt Wismar** **Der Bürgermeister** **Bauamt** **Postfach 1245** **23952 Wismar** Auskunft erteilt Ihnen: **Heike Gielow** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6314 Fax -86314 E-Mail: **h.gielow@nordwestmecklenburg.de** Ort, Datum: **Grevesmühlen, 2018-02-07** **1.Änderung Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ der Hansestadt Wismar, gem. § 13 BauGB** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 12.01.2018, hier eingegangen am 16.01.2018** Sehr geehrte Frau Prante, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung in Form eines Textbebauungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ der Hansestadt Wismar im Verfahren nach § 13 BauGB. Planunterlagen: Übersichtskarte, Textteil mit Verfahrensvermerken und Begründung Stand Januar 2018. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**	Die Beteiligung der Fachdienste wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung **Anlage** **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Die Hansestadt Wismar möchte mit der vorliegenden Planung Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet ausschließen, um dem eigentlichen Ziel, hier überwiegend Flächen für die Wohnbebauung bereitzustellen, zu entsprechen. In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen und Rechtstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Ferienwohngen in festgesetzten oder faktischen allgemeinen Wohngebieten gegeben, insbesondere, da auch die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern hier zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit dem neu eingefügten § 13 a in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie folgt Klarheit geschaffen: § 13a Ferienwohnungen (1)Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. (2)Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören. In der Einführung zum BauGB äußert sich Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel sinngemäß: „Bei der BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 GG, die auf Grund des § 9 a BauGB erlassen worden ist.	Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) als Rechtsaufsichtsbehörde für die Flächennutzungsplanung besteht kein Planungserfordernis, da der Ausschluss von Ferienwohnungen	Zur Kenntnis zu nehmen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 Die in den Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen werden durch die Bestimmungen der BauNVO inhaltlich ausgefüllt (§ 1 Abs.3). Zugleich ermächtigt § 1 Abs.4 bis 10 die Gemeinden, von den Regelungen der BauNVO abweichende Festsetzungen zu treffen. Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Das gilt entsprechend auch für die jeweiligen Planänderungen oder Ergänzungen. Im Zusammenhang mit einem während ihrer Geltungsdauer beschlossenen Bebauungsplan sind die alten Fassungen der BauNVO regelmäßig weiter als Teil des Planinhaltes anzuwenden (sog. Schichtenbebauungspläne)." Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit ist für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohngen) im Geltungsbereich des, am 30.06.2016 beschlossenen B-Planes Nr. 76/09, die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden. Dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2017 4 CN 6.17. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung unseres Landes einzustufen, und somit auch nicht ausnahmsweise im WA zulässig. Ebenso waren und sind sie demnach im festgesetzten Mischgebiet unzulässig. Dies vorangestellt lässt sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 beschlossen wurcen, geregelt ist, also ein Planungserfordernis nicht besteht.	in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 (bzw. vor dem 13.05.2017 – Inkraftsetzung des BauGBÄndG 2017) beschlossen wurden, geregelt ist. Der LK NWM bezieht sich auf die Äußerungen von Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel in der Einführung zum BauGB. Jeder Bebauungsplan ist hiernach im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Da der Bebauungsplan Nr. 76/09 bereits am 20.06.2016 beschlossen wurde, gilt hier die BauNVO vom 23.01.1990 mit ihrer letzten Änderung vom 11.06.2013. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit wäre ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan bezüglich der Festsetzungen zu Ferienwohnungen nicht erforderlich. In anderen Rechtsauffassungen u.a. von Vertretern des Landes M-V wird jedoch die These vertreten, dass der § 13a BauNVO eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO bedeutet. Es ist daher nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 76/09 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Hiernach besteht also Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen und dem Umgang damit im Planverfahren eingegangen.	
	Es ist jedoch nachvollziehbar, dass die Stadt, auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen die Gesetzesänderung zum Anlass nimmt und die geänderte BauNVO zur Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen wählt und damit den Planungswillen der Stadt gegenüber den Bauwilligen zum Thema Ferienwohnungen klargestellt und somit ggf. auch Widerspruchsverfahren vermeidet. Dass die Stadt es von daher für städtebaulich erforderlich hält sich mit dem Thema Ferienwohnungen auseinanderzusetzen sollte dann auch so deutlich in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den LK NWM nachvollziehbar ist, dass es die Stadt auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen für städtebaulich erforderlich hält sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dies sollte in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Die Begründung Pkt. 1.1 wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen
	Ferienwohnungen im WA Das Planungsziel der Stadt, wie es aus der Begründung im letzten Satz hervorgeht, Ferienwohnungen im gesamten WA auszuschließen, kann mit der vorliegenden Fassung nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Da Ferienwohnungen gem. § 13 a Satz 2 BauNVO auch zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes gehören und diese im Ursprungsplan und mit der 1. Änderungen nicht ausgeschlossen sind, wären somit Ferienwohnungen ausnahmsweise als Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Räumen zulässig. Was in diesem Zusammenhang unter Räumen zu verstehen ist, lässt sich aus der Kommentierung zu § 13 BauNVO entnehmen. Räume, die freiberuflich genutzt werden, sind in diesem Sinne nur Teile eines überwiegend anders genutzten Gebäudes. Sie dürfen also nicht Gebäude für freiberufliche Tätigkeiten sein. Das Gebäude muss eine andere,	Der Hinweis, dass das Planungsziel der Stadt mit der vorliegenden Fassung (Stand: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann wurde geprüft. Die Festsetzung I. wurde bereits in der Entwurfsfassung zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geändert und entsprechend dem Vorschlag der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) ergänzt. Ferienwohnungen sollen weder als Betriebe des Beherbergungsgewerbes noch als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig sein.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 nicht freiberufliche oder den freien Berufen gleichgestellte gewerbliche, prägende Nutzungsart unterbringen. Das Überwiegen setzt regelmäßig auch ein flächenmäßiges Überwiegen der anderen Nutzung voraus, in besonderen Situationen (zB zwei etwa gleich große Wohneinheiten) kann davon abgesehen werden. Auch das BVerwG geht von diesen Grundsätzen aus: „Unter besonderen Umständen mögen auch die vom Senat angenommenen Grenzen [Hinweis des Verfassers: höchstens die Hälfte der Wohnungen und der Wohnfläche] etwas überschritten werden können. Niemals darf jedoch die geänderte Nutzungsweise für das einzelne Gebäude prägend werden“ (Urt. v. 25. 1. 1985 – 4 C 34.81 –, aaO vor §§ 1–15; ebenso VGH Kassel, Urt. v. 26. 10. 2009, Zit. Rn. 7). (EZBK/Stock BauNVO § 13 Rn. 34-38, beck-online). Will die Stadt Ferienwohnungen im WA generell ausschließen, so muss sie diese auch als besondere Art des Beherbergungsbetriebes ausschließen. Damit sind Beherbergungsbetriebe in der originären Form weiterhin ausnahmsweise zulässig, aber die spezielle Form der Ferienwohnung ausgeschlossen. Diese Möglichkeit der Feinsteuerung über § 1 Abs.9 BauNVO ist damit nicht nur für Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb, sondern auch als Beherbergungsbetrieb anzuwenden. Die besonderen städtebaulichen Gründe für die Rechtfertigung sind in der Begründung darzulegen. <u>Ferienwohnungen im Mischgebiet</u> Da die 1. Änderung nicht den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes umfasst, sondern das Mischgebiet ausschließt, ist die neue Fassung der BauNVO mit dem § 13 a auch nicht auf dieses Gebiet anwendbar. Damit wären jedoch Ferienwohnungen, entgegen der Auffassung der Stadt, im Mischgebiet ausgeschlossen. Hier aber möchte die Stadt ausweislich ihrer Begründung vorletzter Satz Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige Gewerbebetriebe allgemein zulassen. Der Geltungsbereich wäre dementsprechend anzupassen und in die Begründung sind die Auswirkungen der allgemeinen Zulassung abwägend einzustellen. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf die Möglichkeit der Nutzung von ausschließlichen Ferienhäusern, soweit sie als sonstiger Gewebebetrieb beantragt werden. <u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> In die Präambel sollte der Planungsanlass (rechtssicherer Umgang mit Ferienwohnungen) unter Beachtung des § 13 a der BauNVO vom 21.11.2017 mit aufgenommen werden. *Geltungsbereich* Der Geltungsbereich ist anzupassen (MI). <u>III.Text – Teil B:</u> Ich empfehle hier folgende Überschrift: <u>Auf den Bebauungsplan ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden</u> Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes sollte auch ausgeschlossen werden. Der Hinweis zur Fortgeltung aller textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes sollte hier d. h. im Textteil B mit aufgenommen werden.	Der Hinweis entspricht der o.g. Rechtsauffassung der Stabsstelle. Ob Ferienwohnungen im Mischgebiet ausgeschlossen sind oder nicht ist rechtlich nicht eindeutig geklärt. Aus städtebaulichen Gründen sind Ferienwohnungen im Mischgebiet an diesem Standort denkbar, wenn der Charakter als Mischgebiet erhalten bleibt, d.h. Ferienwohnungen könnten untergeordnet zugelassen werden. Andererseits sind Ferienwohnungen hier aber nicht zwingend erforderlich, da im Stadtgebiet an einem für Feriengäste attraktiven Standort am Alten Hafen durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12/91/2 umfangreiche Angebote ausgewiesen und zum Teil bereits fertiggestellt sind. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird nicht um das Mischgebiet erweitert. Die Begründung wird entsprechend angepasst, der Hinweis auf Ferienwohnungen im Mischgebiet entfällt hier. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Präambel wird entsprechend angepasst. Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text – Teil B wird entsprechend angepasst. Der Ausschluss auch der Zulässigkeit von Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes erfolgt.	Teilweise zu berücksichtigen Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Sie ist dementsprechend zu überarbeiten.	Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.	Zu berücksichtigen
	FD Bauordnung und Umwelt **Untere Wasserbehörde:** (13) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ sind wasserrechtliche Belange nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Belange nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Rechtsgrundlagen **WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes** vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) **LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) **BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013	Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck (12) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. x		
	Von der 1. Änderung werden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Rechtsgrundlagen		
	Bundenaturschutzgesetz	Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
14	**FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenbaulastträger** Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen in seiner Trägerschaft betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	FD Kataster und Vermessung **Siehe Anlage**		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Herr Wienhold** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 3040-86249** E-Mail: **p.wienhold@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2018-B1-0018** Ort, Datum **Grevesmühlen, 24.01.2018** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 15.01.2018 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 76/09 „WOHN- UND MISCHGEBIET LÜBSCHE BURG OST“** Sehr geehrte Damen und Herren, Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: A4 Stellungnahme von 2015-B1-0126 Maßstab 1:2000		
		Die Hinweise auf diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch für das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht relevant. Diese bezieht sich ausschließlich auf den Text Teil B zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21.11.2017.	Zur Kenntnis zu nehmen
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Wienhold

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer	Telefon	Fax
2.415	**03841 / 3040-6249**	**03841 / 3040-86249**

E-Mail:
p.wienhold@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
2015-B1-0126

Ort, Datum
Grevesmühlen, 03.09.2015

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
27.08.2015

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
Hansestadt Wismar Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost
B- Plan 76/09 "Lübsche Burg"

Sehr geehrte Damen und Herren

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.
Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wienhold

Anlagen: A3 1x aktueller Flurkartenauszug; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:2000

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	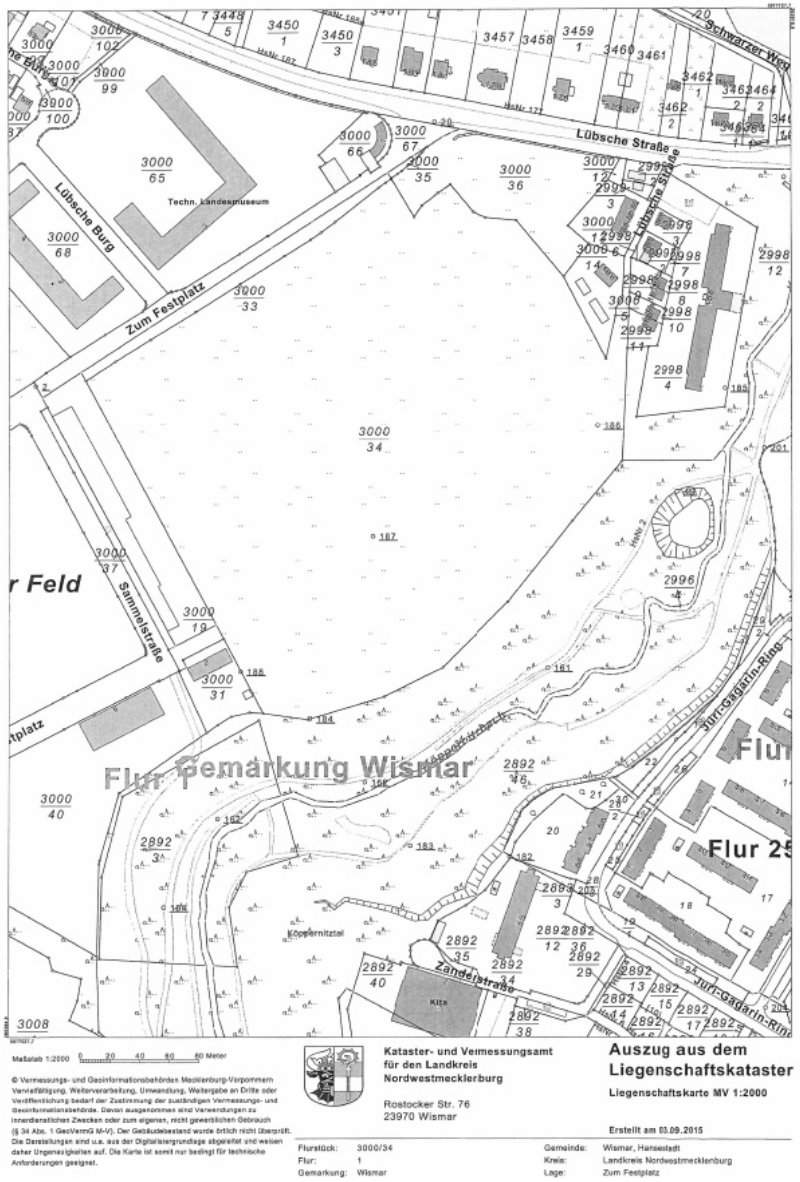		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg - Die Landrätin - Kataster- und Vermessungsamt Rostocker Str. 76 23970 Wismar **Auszug aus dem Liegenschaftskataster** **Liegenschaftskarte MV 1:2500** **Erstellt am 24.01.2018** Gemarkung: Wismar (13 0332) Flur: 1 Flurstück: 3000/212 Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg Gemeinde: Wismar, Hansestadt (13 0 74 087) Lage: Alexander-Behm-Str. 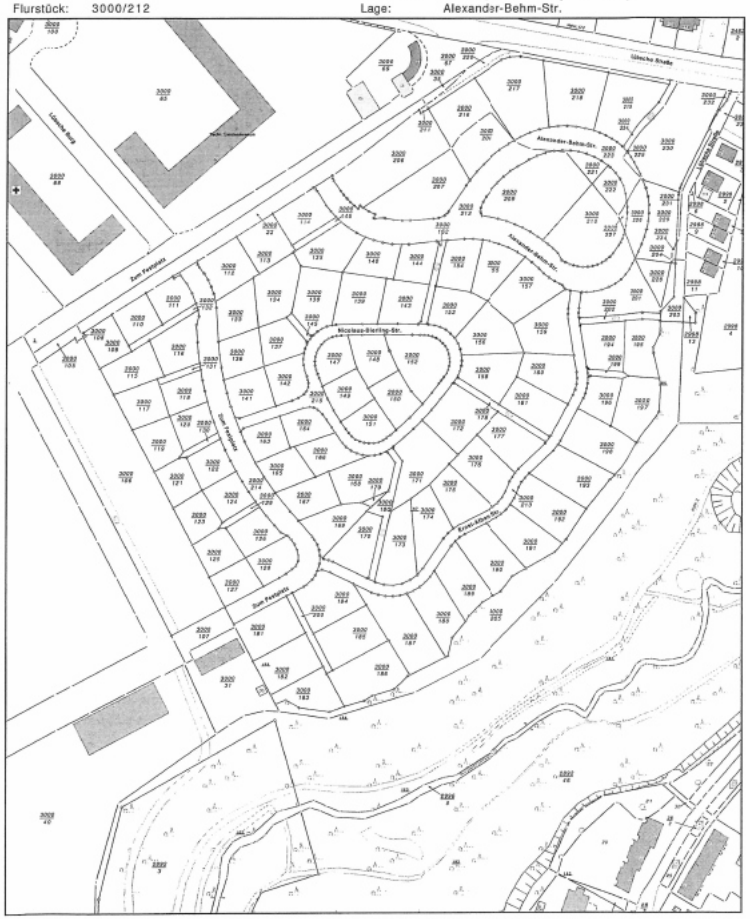 0 25 50 75 Meter Maßstab 1:2500 © Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(15) **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 239652 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 31. JAN. 2018 3 – 60.2 Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-16/18 Datum: 25.01.2018 **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost" der Hansestadt Wismar** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.01.2018 (Posteingang: 16.01.2018) Sehr geehrte Frau Prante, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.	Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost" der Hansestadt Wismar bestehend aus Begründung und textlichen Festsetzungen (Stand: Januar 2018) vorgelegen. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 76/09 der Hansestadt Wismar wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit der vorliegenden Planung trifft die Hansestadt Wismar die Festsetzung, dass im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 11 des rechtskräftigen B-Plans Nr. 76/09 Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe auch ausnahmsweise nicht zulässig sind.	Die Aufführung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Raumordnerische Bewertung Durch das o.g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bewertungsergebnis Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost" der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 76/09 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die landesplanerische Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung bezieht und der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorgreift sowie dass die Stellungnahme nur solange gilt, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.	Die Bitte um Übersendung eines Exemplars des genehmigten Planes an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird zur Kenntnis genommen, die Übersendung der Unterlagen erfolgt entsprechend nach Abschluss des Verfahrens.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner Theresa Werner **Verteiler** 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 3 – per Mail		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(16) 6013 Bauamt SG Straßenverwaltung im Hause Wismar den 24.01.2018 Bearbeiter : Frau Petzke 60.20 Bauamt, Abt. Planung im Hause Hansestadt Wismar Bauamt Amt für 2. FEB. 2018 602 **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn-und Mischgebiet Lübsche Burg Ost"** **1. Änderung.** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Prante, zu der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76/09 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Petzke Straßenverwaltung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(17) EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 09-02-2018 k. 60.2 60 – Bauamt Abt. Planung Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß i.V. Dittmer Bereichsleiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des EVB, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(18) **Amt Klützer Winkel** Schloßstraße 1 23948 Klütz Klütz, 03.04.2018 ME **Beschlussauszug** **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 28.03.2018** Öffentlicher Teil 14 **B-Plan Nr. 76/09 "Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost", 1. Änderung der Hansestadt Wismar** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde** **Vorlage: GV Ziero/18/12202** **Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost" - **TEIL B TEXT** der Hansestadt Wismar weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt. **Abstimmungsergebnis:** gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0 F. d. R. d. A. i. A. M. Rieske Verw.-angestellte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Zierow zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 76/09 weder Anregungen noch Bedenken äußert. Die Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
19	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Gägelow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleitung ~7 FEB 2018 60.2 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 30.01.2018 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 der Hansestadt Wismar für das „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: Januar 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 76/09. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Gägelow keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 76/09 bestehen und wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
24	**Amt Neuburg** **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr 14. FEB 2018 60.2 Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: BL/rü; Datum: 08.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“ (1. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 350-38/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag Lange Abteilungsleiter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (1. Änderung) gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
25	**Amt Neuburg** **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 19. FEB. 2018 60.2 Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: BL/rü; Datum: 14.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost (1. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 189-23/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag i.V. Lange Abteilungsleiter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76/09 (1. Änderung) gibt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	26 Gemeinde **Ostseebad Insel Poel** Die Bürgermeisterin Gemeinde Ostseebad Insel Poel · Gemeinde-Zentrum 13 · Ortsteil Kirchdorf · 23999 Insel Poel Hansestadt Wismar Bauamt – Abt. Stadtplanung z.Hd. Frau Prante, Frau Mahnel PF 1245 **23952 Wismar** 60.2 Tel.: 03 84 25/4 28 10 Fax: 03 84 25/42 81 22 www.ostseebad-insel-poel.de Auskunft erteilt: Herr Reiche Durchwahl: 038425/428116 Datum und Zeichen Ihres Schreibens Unser Zeichen ri-rei Datum 2018-02-28 Betreff: **Beteiligung TÖB und Nachbargemeinden:** **Bebauungsplan Nr. 76/09 1.Ä** **Bebauungsplan Nr. 64/04 1.Ä** **Bebauungsplan Nr. 34/94 2.Ä** **59. Änderung des FNP** Sehr geehrte Frau Prante, sehr geehrte Frau Mahnel, aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planentwürfen der Hansestadt Wismar erforderlich. Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Insel Poel wahrzunehmenden Belange. Mit freundlichen Grüßen i.A. Richter Gabriele Richter Bürgermeisterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Insel Poel keine Änderungen bzw. Ergänzungen zum Planentwurf der Hansestadt Wismar erforderlich sind. Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde wahrzunehmenden Belange.	Zur Kenntnis zu nehmen

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 76/09
„Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf vom Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 öffentlich ausgelegen.
Während der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 76/09 „WOHN- UND MISCHGEBIET LÜBSCHE BURG OST“

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21. November 2017 und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom …… der Textbebauungsplan für das Bebauungsplangebiet Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“, 1. Änderung als Satzung erlassen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 76/09, 1. Änderung:

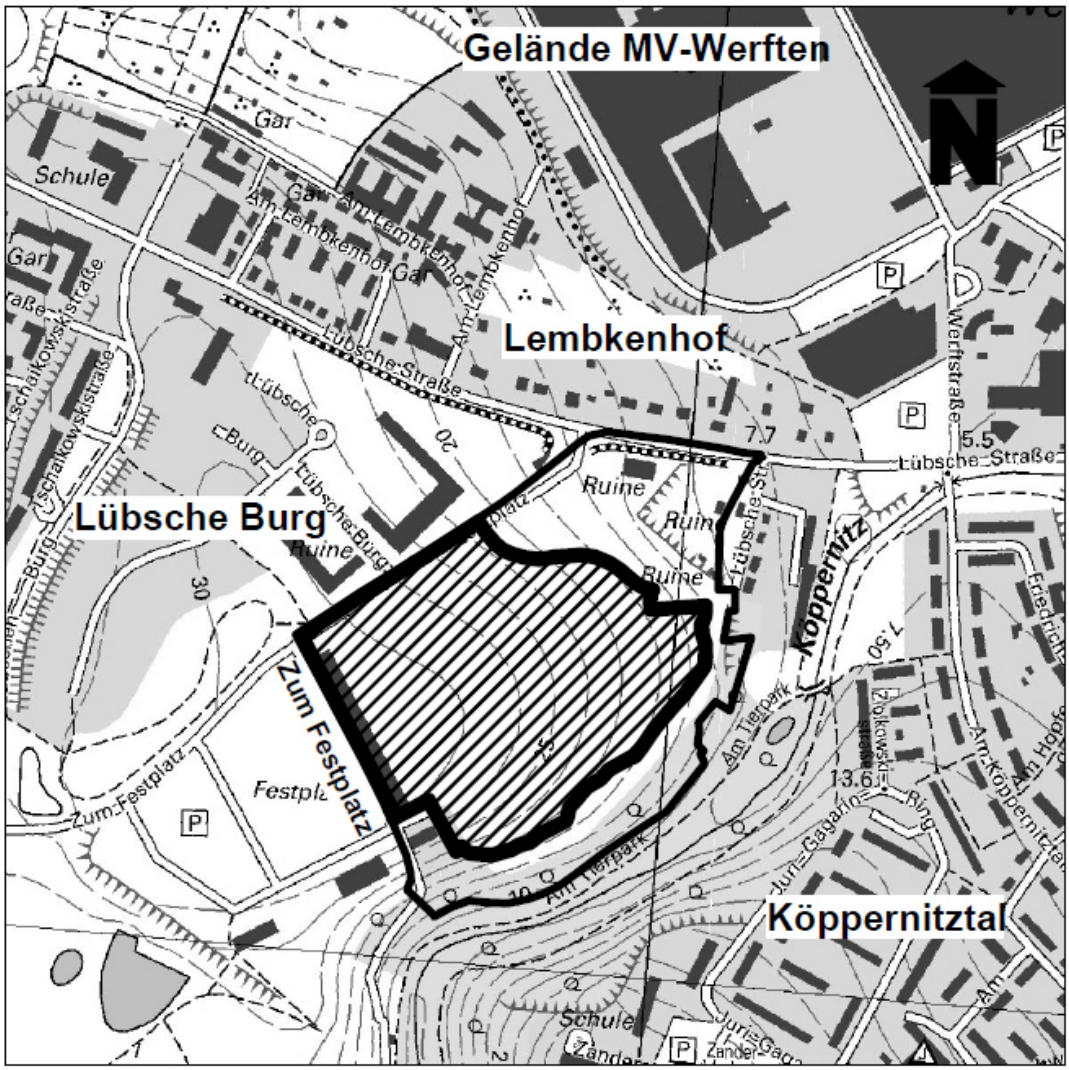

TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Textbebauungsplan gelten zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76/09, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76/09, Rechtskraft vom 30.06.2016 gelten fort.
Auf den Geltungsbereich der 1. Änderung ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 13a Satz 1 BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 76/09

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.10.2017.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.11.2017 erfolgt.

Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15.02.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

3.2 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis 08.05.2018 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 24.03.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

Wismar, Der Bürgermeister

9. Katastervermerk
Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 76/09, 1. Änderung nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.

Hansestadt Wismar

Stand: August 2018

Entwurfsbegründung

(§ 9 (8) BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 76/09

„Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost”,

1. Änderung

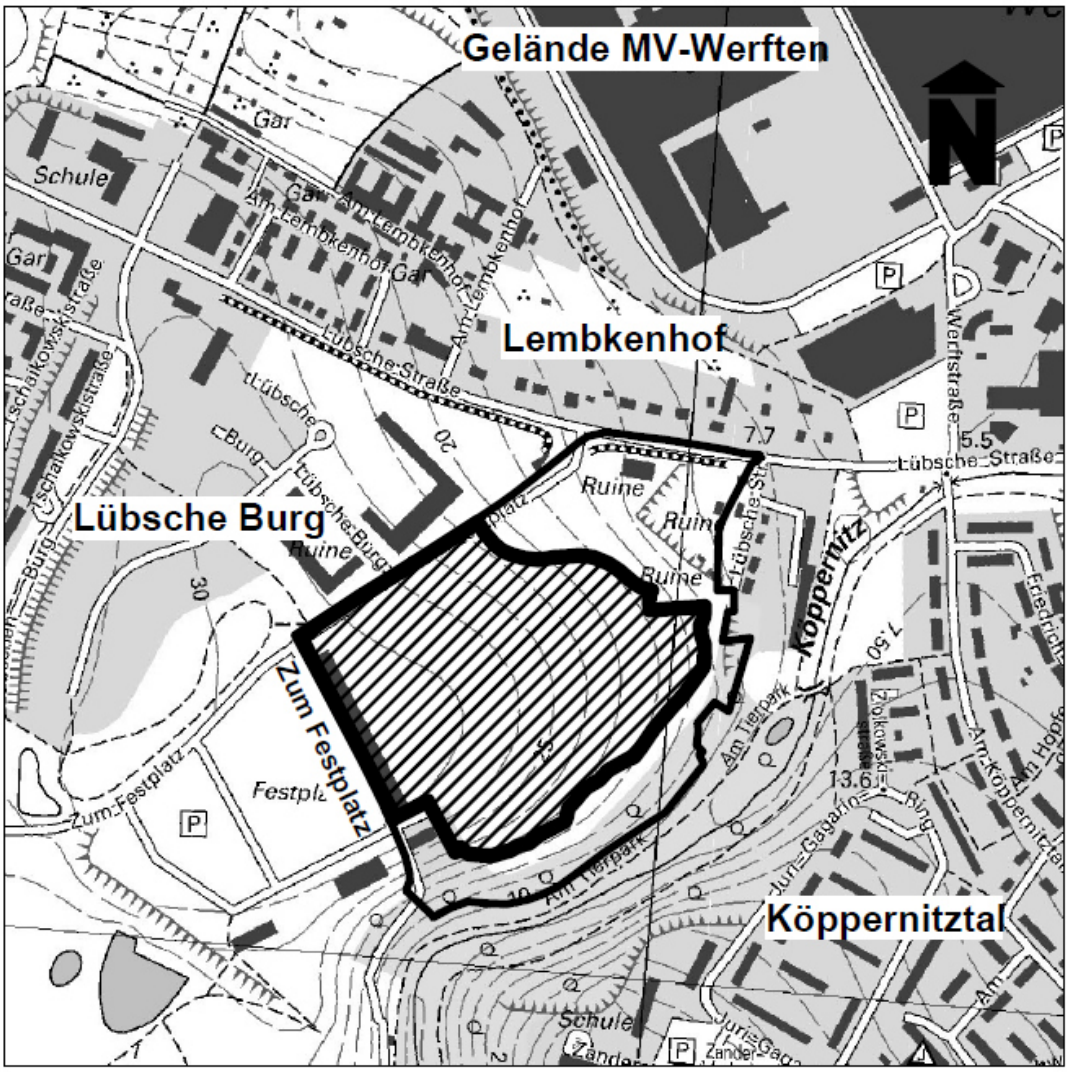

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele
   1.1 Allgemeines
   1.2. Geltungsbereich
   1.3. Einordnung der Planung
   1.4. Übergeordnete Planungen
   1.5. Planungsabsichten und Ziele
   1.6. Rechtsgrundlagen

2. Planinhalt
   Art und Maß der baulichen Nutzung
   Allgemeines Wohngebiet

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten. Dieses BauGBÄndG 2017 dient u.a. zum einen der Anpassung des Baugesetzbuchs an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) (UVP-Richtlinie). Zum anderen wird die Innenentwicklung gestärkt. Das Gesetz greift zudem weitere städtebauliche Anliegen auf und führt diese einer gesetzlichen Regelung zu: so wurden u.a. im Hinblick auf Ferienwohnungen und Nebenwohnungen Rechtsunsicherheiten beseitigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeweitet worden.

Auf dieser Basis haben das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Neufassungen erfahren:

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Im neuen § 13a BauNVO wurde klargestellt, dass Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und sonstige Gewerbebetriebe in allen Arten der wohnbaulichen Nutzung (§§ 2-7 BauNVO) allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.

Zum Umgang mit Bebauungsplänen, die vor der Novellierung von BauGB und BauNVO beschlossen worden sind gibt es bisher unterschiedliche Rechtsauffassungen:

<u>Auffassung 1</u>
Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. D.h. dass für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von

Ferienwohnungen) im Geltungsbereich des am 30.06.2016 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 76/09 die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden ist. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbebetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung des Landes M-V einzustufen und damit auch nicht ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daraus folgend ließe sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor der Novellierung beschlossen wurden, geregelt ist und also kein Planungserfordernis für eine Änderung des Bebauungsplanes besteht.

Auffassung 2
Der § 13a BauNVO bedeutet eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO. Daher ist es nicht möglich auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 76/09 am 30.06.2016 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Es besteht keine Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen.
Dieser Empfehlung wird mit Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 gefolgt. Entgegenstehende Belange wurden im Planverfahren nicht geäußert. Der Planungswille der Hansestadt Wismar zum Thema Ferienwohnungen wird klargestellt:

Um die ursprüngliche Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 76/09 – die Bereitstellung von Flächen für die Nachfrage nach Wohngrundstücken – mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.10.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09 aufgrund einer erforderlichen Klarstellung der textlichen Festsetzung zum Thema „Ferienwohnungen“ aus Anlass der Novellierung des Baugesetzbuches 2017.
Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wismar-West.
Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 6,41 ha.

Er wird begrenzt:

im Nordwesten:	von der Straße Zum Festplatz
im Nordosten:	von der Alexander-Behm Straße (Planstraße B – Mischgebiet
im Südosten:	von der Parkanlage Köppernitztal
im Südwesten:	vom Festplatz Lübsche Burg

1.3. Einordnung der Planung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76/09 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1.4. Übergeordnete Planungen

Der Bezug des Bebauungsplanes zu den übergeordneten Planungen wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, 2. Fortschreibung (ISEK) wurde in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76/09 ausführlich dargestellt. Diese Grundlagen gelten weiter.
Im Rahmen des Monitorings Stadtentwicklung Berichtsjahr 2016, erstellt im Juli 2017 wurden insbesondere die Prognosen zur Einwohnerentwicklung und dem sich daraus ergebenen Wohnraumbedarf präzisiert. So ist seit 2013 entgegen der Prognose 2012 ein realer Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtgebiet und der damit verbundenen verstärkten Zunahme von Arbeitsplätzen, auch insbesondere durch den avisierten Ausbau des Unternehmens MV Werften und seiner Zulieferer ist trotz der negativen natürlichen demografischen Entwicklung von einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahlen und damit verbunden mit einem großen wachsenden Bedarf an Wohnbauflächen einschließlich der dazugehörigen technischen und sozialen Infrastruktur auszugehen.
Entsprechend der Darstellung im Monitoringbericht ergibt sich insbesondere im Teilsegment Einfamilien-/Doppel-/Reihenhäuser eine Zunahme der wohnungsnachfragenden Haushalte.

1.5. Planungsabsichten und Ziele

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76/09 ausgeführt sollten mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Mischgebietes auf einem ehemaligen Kasernengelände an einem in den Stadtorganismus integrierten Standort geschaffen werden.

Schwerpunkt im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die Errichtung Wohngebäuden mit bis zu zwei bzw. vier Wohnungen sein, d.h. es sollen „klassische“ Einfamilienhäuser, ggf. mit Einliegerwohnung und kleinere Mehrfamilienhäuser (Stadtvillen) entstehen.
Das in unmittelbarer Nähe zur Werft gelegene Wohngebiet bietet neben der attraktiven Lage und den günstigen Standortfaktoren für seine Bewohner wie geringe Entfernung zu den Freizeitanlagen Bürgerpark, Tierpark, Phantechnikum sowie zur historischen Altstadt insbesondere Chancen für die aufgrund der beabsichtigten Unternehmensentwicklungen erforderliche Ansiedlung weiterer Mitarbeiter der Werft wie auch ihrer Zulieferbetriebe und damit kurze Wege zur Arbeit. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.

Ziel der Planung war und ist deshalb die Errichtung von Gebäuden zum Zwecke des dauerhaften Wohnens.

1.6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

2. Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Für das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 76/09 festgesetzte Allgemeine Wohngebiet mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 11 wird zusätzlich folgende Festsetzung aufgenommen:

„Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.“

Wie bereits oben erläutert ist es das städtebauliche Ziel der Planung im Allgemeinen Wohngebiet an diesem Standort die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Wohnen zu ermöglichen und somit der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet gerecht zu werden. Das Gebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Beeinträchtigungen der angestrebten Wohnruhe auch durch Ferienwohnungen, die als sogenannter nichtstörender Gewerbebetrieb bzw. Betrieb des Beherbergungsgewerbes gemäß § 13a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären sind zu minimieren.

Da andererseits für die Errichtung von Ferienwohnungen im Stadtgebiet und hier konkret in den Sondergebieten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Alter Hafen“ umfangreiche Angebote ausgewiesen und zum Teil bereits fertiggestellt wurden, ist ein zusätzlicher Bedarf an Ferienwohnungen nicht erkennbar.

Deshalb sollen aus den genannten städtebaulichen Gründen im Allgemeinen Wohngebiet am Standort Lübsche Burg Ost Ferienwohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig sein.

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2018/2763 öffentlich**
	Datum:	19.07.2018
	Verfasser:	Mahnel, Cornelia

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,
Bebauungsplan Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung,

Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden aus der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 2 (2) BauGB sowie die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm" mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme der

– Landrätin des LK NWM, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

berücksichtigt werden.
Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen aus der Behörden- und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft und beschließt die Abwägung (Entscheidung über Stellungnahmen) entsprechend des Vorschlages der Verwaltung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm" nach Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

3. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm" für das Gebiet, welches begrenzt wird:
im Norden: durch den Kleingartenanlage „Klußer Damm"
im Osten : durch die Straße Klußer Damm
im Süden: durch die Kleingartenanlage „Am Karpfenteich"
im Westen: durch den Friedhof,

bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB und § 5 der Kommunalverfassung als Satzung. (Anlage 2)

4. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm" wird von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebilligt. (Anlage 3)

5. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 "Wohngebiet Klußer Damm" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Die Bürgerschaft der HWI hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2017 (VO/2017/2392) beschlossen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird.

Die Planung wurde infolgedessen ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 15.02.2018 (VO2018/2555) gefasst.
Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB fand in der Zeit vom 12.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 statt.
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden sind in einer Tabelle erfasst, die einzelnen Sachpunkte mit einem Vorschlag für die Behandlung versehen und somit für die Abwägungsentscheidung vorbereitet worden. (Anlage 1)

Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, (Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) wurde entsprechend des Abwägungsvorschlages angepasst.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Abwägung
Anlage 2 – Satzung
Anlage 3 - Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm“ , 1. Änderung

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen

gemäß § 1 (7) BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 33/15, 1. ÄNDERUNG
"WOHNGEBIET KLUßER DAMM"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE NACHBARGEMEINDEN

- **gemäß § 4 (2) BauGB / § 2 (2) BauGB vom 12.01.2018 bis 15.02.2018**

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- **gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.04.2018 bis 08.05.2018**

I.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	§ 4(2) BauGB Schreiben vom	Planungsrechtl. Anregungen Hinweise	Vorschlag der Verwaltung
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	16.01.2018	-	K
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 4 (Naturschutz, Wasser, Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
5.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar	21.01.2018	-	K
6.	Der Bürgermeister als untere Denkmal-schutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	26.01.2018	-	K
7.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	16.01.2018	-	K
8.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
9.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	-	-	-
10.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	-	-	-
11.	Die Landrätin als Schulträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bildung und Kultur *SG Schulverwaltung* c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
12.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	07.02.2018	-	K
13.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	07.02.2018	-	K
14.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr	07.02.2018	-	K

	c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar			
15.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	25.01.2018	-	K
16.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	24.01.2018	-	K
	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	-	-	-
17.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	09.02.2018	-	K

II. NACHBARGEMEINDEN		**§ 4(2) BauGB Schreiben vom**	**Planungsrechtl. Anregungen Hinweise**	**Vorschlag der Verwaltung**
18.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	12.02.2018	-	K
19.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	30.01.2018	-	K
20.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
21.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
22.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
23.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
24.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	08.02.2018	-	K
25.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	14.02.2018	-	K
26.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf	-	-	-
III.	**ÖFFENTLICHKEIT**	**§ 3 (2) BauGB Schreiben vom**	**Planungsrechtl. Anregungen Hinweise**	**Vorschlag der Verwaltung**
Es wurden kleine Stellungnahmen abgegeben				

ERKLÄRUNG
K - Kenntnisnahme
B - Berücksichtigung
T - Teilweise Berücksichtigung
N - Nichtberücksichtigung

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm“ , 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 26 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 16 eine Stellungnahme abgegeben.
10 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Trägern wahrzunehmende Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen 13 12 Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar **Hansestadt Wismar** **Der Bürgermeister** **Bauamt** **Postfach 1245** **23952 Wismar** Auskunft erteilt Ihnen: **Heike Gielow** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer 2.219 Telefon **03841/3040-6314** Fax **-86314** E-Mail: **h.gielow@nordwestmecklenburg.de** Ort, Datum: **Grevesmühlen, 2018-2-07** **1.Änderung B-Plan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" der Hansestadt Wismar** **Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 12.01.2018, hier eingegangen am 16.08.2018** Sehr geehrte Frau Prante, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Textbebauungsplanes 1. Änderung B-Plan Nr. 33/15 der Hansestadt Wismar gem. § 13 BauGB mit Übersichtsplan, Textteil, Verfahrensvermerken und Begründung Stand Januar 2018. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **SG Schulverwaltung** **FD Kataster und Vermessung** Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar ● Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Die Beteiligung der Fachdienste wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **Anlage** **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Die Hansestadt Wismar möchte mit der vorliegenden Planung Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet ausschließen, um dem eigentlichen Ziel, hier überwiegend Flächen für die Wohnbebauung bereitzustellen, zu entsprechen. In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen und Rechtstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Ferienwohngen in festgesetzten oder faktischen allgemeinen Wohngebieten gegeben, insbesondere, da auch die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern hier zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit dem neu eingefügten § 13 a in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie folgt Klarheit geschaffen: § 13a Ferienwohnungen (1)Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. (2)Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören. In der Einführung zum BauGB äußert sich Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel sinngemäß: „Bei der BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 GG, die auf Grund des § 9 a BauGB erlassen worden ist. Die in den Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen werden durch die Bestimmungen der BauNVO inhaltlich ausgefüllt (§ 1 Abs.3). Zugleich ermächtigt § 1 Abs.4 bis 10 die Gemeinden, von den Regelungen der BauNVO abweichende Festsetzungen zu treffen. Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Das gilt entsprechend auch für die jeweiligen Planänderungen oder Ergänzungen. Im Zusammenhang mit einem während ihrer Geltungsdauer beschlossenen Bebauungsplan sind die alten Fassungen der BauNVO regelmäßig weiter als Teil des Planinhaltes anzuwenden (sog. Schichtenbebauungspläne)."	Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) als Rechtsaufsichtsbehörde für die Flächennutzungsplanung besteht kein Planungserfordernis, da der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 (bzw. vor dem 13.05.2017 – Inkraftsetzung des BauGBÄndG 2017) beschlossen wurden, geregelt ist. Der LK NWM bezieht sich auf die Äußerungen von Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel in der Einführung zum BauGB. Jeder Bebauungsplan ist hiernach im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Da der Bebauungsplan Nr. 76/09 bereits am 20.06.2016 beschlossen wurde, gilt hier die BauNVO vom 23.01.1990 mit ihrer letzten Änderung vom 11.06.2013. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 lässt sich weder in einer Überleitungs-vorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 „Bei der BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 GG, die auf Grund des § 9 a BauGB erlassen worden ist. Die in den Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen werden durch die Bestimmungen der BauNVO inhaltlich ausgefüllt (§ 1 Abs.3). Zugleich ermächtigt § 1 Abs.4 bis 10 die Gemeinden, von den Regelungen der BauNVO abweichende Festsetzungen zu treffen. Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Das gilt entsprechend auch für die jeweiligen Planänderungen oder Ergänzungen. Im Zusammenhang mit einem während ihrer Geltungsdauer beschlossenen Bebauungsplan sind die alten Fassungen der BauNVO regelmäßig weiter als Teil des Planinhaltes anzuwenden (sog. Schichtenbebauungspläne)." Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit ist für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohngen) im Geltungsbereich des, am 30.06.2016 beschlossenen B-Planes Nr. 76/09, die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden. Dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2017 4 CN 6.17. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 26.05.2016 zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wohngebiet Seebad Wendorf", Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung unseres Landes einzustufen, und somit auch nicht ausnahmsweise im WA zulässig. Dies vorangestellt lässt sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 beschlossen wurden, geregelt ist. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass die Stadt, auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen die Gesetzesänderung zum Anlass nimmt und die geänderte BauNVO zur Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen wählt und damit den Planungswillen der Stadt gegenüber den Bauwilligen zum Thema Ferienwohnungen klargestellt und somit ggf. auch Widerspruchsverfahren vermeidet. Dass die Stadt es von daher für städtebaulich erforderlich hält sich mit dem Thema Ferienwohnungen auseinanderzusetzen sollte dann auch so deutlich in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Im Ergebnis soll mit der Planänderung eine Klarstellung dessen erfolgen, was bisher geregelt ist, unter Berücksichtigung der aktuellen BauNVO. Das Planungsziel der Stadt, wie es aus der Begründung hervorgeht, unter Bezugnahme auf die Fassung der BauNVO vom 21.11.2017 für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen im gesamten Bebauungsplan Rechtssicherheit zu schaffen, kann mit der vorliegenden Fassung nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Ferienwohnungen im WA Da Ferienwohnungen gem. § 13 a Satz 2 BauNVO auch zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes gehören und diese im Ursprungsplan und mit der 1. Änderungen	Somit wäre ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan bezüglich der Festsetzungen zu Ferienwohnungen nicht erforderlich. In anderen Rechtsauffassungen u.a. von Vertretern des Landes M-V wird jedoch die These vertreten, dass der § 13a BauNVO eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO bedeutet. Es ist daher nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Hiernach besteht also Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen und dem Umgang damit im Planverfahren eingegangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den LK NWM nachvollziehbar ist, dass es die Stadt auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen für städtebaulich erforderlich hält sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dies sollte in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Die Begründung Pkt. 1.1 wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis, dass das Planungsziel der Stadt mit der vorliegenden Fassung (Stand: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann wurde geprüft. Die Festsetzung I. wurde bereits in der Entwurfsfassung zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geändert und entsprechend dem Vorschlag der der Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) ergänzt. Ferienwohnungen sollen weder als Betriebe des Beherbergungsgewerbes noch als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig sein.	Berücksichtigung Berücksichtigung

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 und der Wohnfläche] etwas überschritten werden können. Niemals darf jedoch die geänderte Nutzungsweise für das einzelne Gebäude prägend werden" (Urt. v. 25. 1. 1985 – 4 C 34.81 –, aaO vor §§ 1–15; ebenso VGH Kassel, Urt. v. 26. 10. 2009, Zit. Rn. 7). (EZBK/Stock BauNVO § 13 Rn. 34-38, beck-online). Will die Stadt Ferienwohnungen im WA generell ausschließen, so muss sie diese auch als besondere Art des Beherbergungsbetriebes ausschließen. Damit sind Beherbergungsbetriebe in der originären Form weiterhin ausnahmsweise zulässig, aber die spezielle Form der Ferienwohnung ausgeschlossen. Das ist eine Feinsteuerung über § 1 Abs.9 BauNVO. Die besonderen städtebaulichen Gründe für die Rechtfertigung sind in der Begründung darzulegen. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel In die Präambel sollte der Planungsanlass (rechtssicherer Umgang mit Ferienwohnungen) unter Beachtung des § 13 a der BauNVO vom 21.11.2017 mit aufgenommen werden. *Geltungsbereich* Der Geltungsbereich ist ggf. anzupassen. III.Text – Teil B: Ich empfehle hier folgende Überschrift: Auf den Bebauungsplan ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden Allgemeines Wohngebiet (WA) Die Stadt hat bereits in ihrem Ursprungsplan die sonstigen nicht störenden Gewerbetriebe, zu denen nunmehr unter Hinweis auf § 13 a BauNVO auch die Ferienwohnungen zählen, womit sich die Stadt in ihrer Begründung auseinandergesetzt hat, ausgeschlossen. Soll hier ein besonderer Hinweis auf die Ferienwohnungen auch für jeden Bauwilligen ersichtlich aufgenommen werden, so empfehle ich, um Missverständnisse auszuschließen folgende Formulierung: **Der Ausschluss von Ausnahmen unter Pkt. 1.3 des Ursprungsplanes wird wie folgt ergänzt:** - Im allgemeinen Wohngebiet sind auch Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 13 a Satz 1 BauNVO, unzulässig . Und in Auseinandersetzung mit den Beherbergungsbetrieben: Ferienwohnungen als Beherbergungsbetriebe gem. § 13 a Satz 2 BauNVO sind unzulässig. Der Hinweis unter dem Geltungsbereich zur Fortgeltung aller textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes sollte dann hier mit aufgenommen werden. IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Sie ist dementsprechend zu überarbeiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Präambel wird entsprechend angepasst. Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text – Teil B wird entsprechend angepasst. Der Ausschluss auch der Zulässigkeit von Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes erfolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.	Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD Bauordnung und Umwelt (13) **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. x Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" sind wasserrechtliche Belange nicht betroffen. **Rechtsgrundlagen** **WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes** vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) **LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) **BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013 (12) **Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. x	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde auf keine entgegenstehende Belange hinweist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Belange durch die Planung nicht betroffen sind. Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf keine entgegenstehende Belange hinweist.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Von der 1. Änderung werden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt. **Rechtsgrundlagen** Bundenaturschutzgesetz **FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenbaulastträger** zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. **FD Kataster und Vermessung** **Siehe Anlage**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Planung nicht berührt sind. Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenbaulastträger des LK NWM keine Einwände gegen die Planung bestehen, weil keine Straßen und Anlagen der eigenen Trägerschaft betroffen sind.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23950 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Herr Wienhold** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 3040-66249** E-Mail: **p.wienhold@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2015-B1-0125** Ort, Datum **Grevesmühlen, 22.01.2018** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 22.01.18 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **Satzung der Hansestadt Wismar über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33/15** **"Wohngebiet Klußer Damm"** Sehr geehrte Damen und Herren Hiermit verweise ich auf die Bescheinigung 2015-B1-0125 aus dem Jahre 2015 Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: A4 1x aktueller Flurkartenauszug; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:2000 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar; Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ((03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE48NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Einwände noch Bedenken seitens des Katasteramtes bestehen. Die vorliegende Planung bezieht sich ausschließlich auf den Text Teil B zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21.11.2017. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

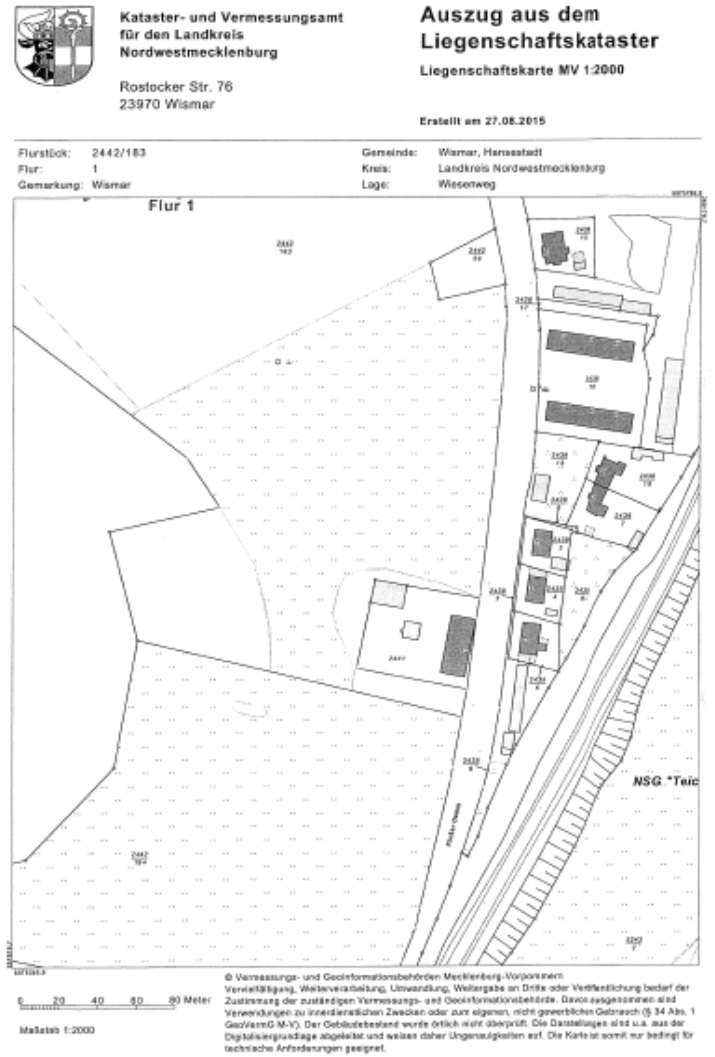

Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 27.08.2015

Flurstück:	2442/183	Gemeinde:	Wismar, Hansestadt
Flur:	1	Kreis:	Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemarkung:	Wismar	Lage:	Wiesenweg

Flur 1

NSG "Teic

0 20 40 60 80 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

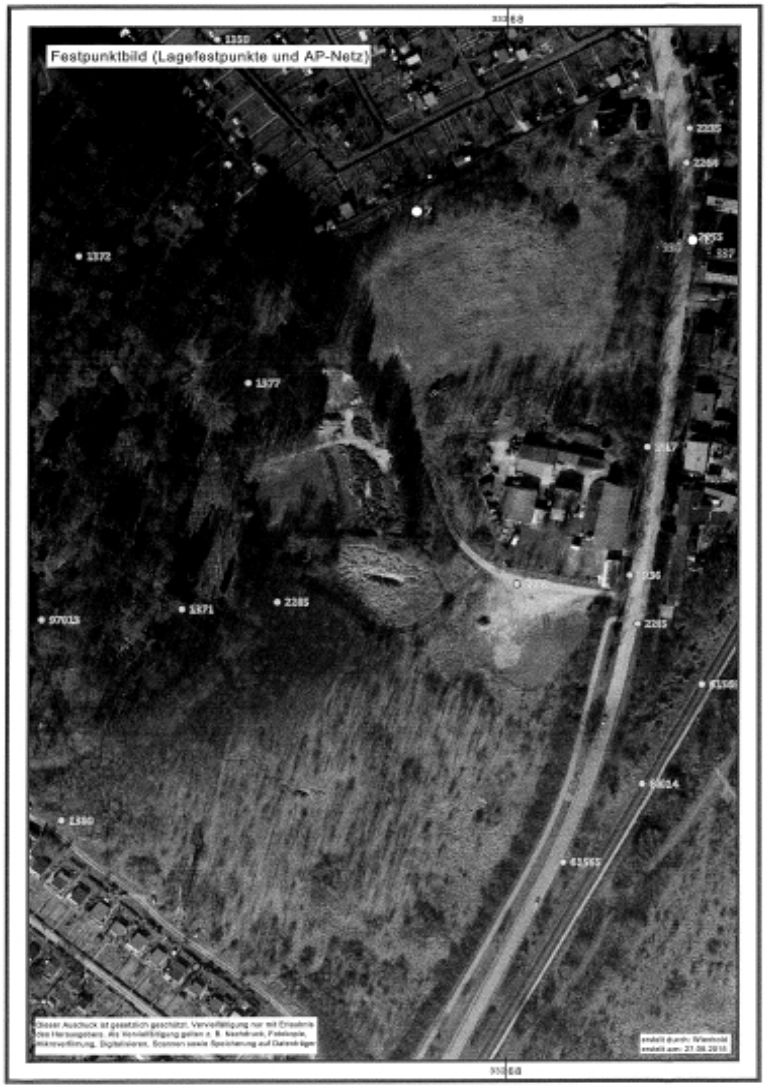

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Untere Immissionsschutzbehörde Wismar, den 16.01.2018 SB: Herr Faasch Tel.: 251-6026 (2) 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Frau Mahnel **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die oben genannten Planentwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 33/15 mit Bearbeitungsstand vom Januar 2018. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Faasch S. Faasch SB Umwelt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Planentwurf bestehen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar z. H. Frau Mahnel Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter – 5. FEB. 2018 – 60.2 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-029-18-5122-74087 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 1. Februar 2018 **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung** Ihr Schreiben vom 12. Januar 2018 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Den Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die 1. Änderung des geplanten Bebauungsplanes Nr. 33/15 werden ca. 5,8 ha Fläche (keine landwirtschaftliche Fläche) verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb bzw. außerhalb des Baugebietes umgesetzt. So soll ein Ökokonto genutzt oder ein Teil der Maßnahmen auf dem nahe liegenden Friedhof umgesetzt werden. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	Die gegebenen Aussagen beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 33/15, der seit 21.01.2017 rechtskräftig ist und dessen geplante Maßnahmen sich seit dieser Zeit in der Realisierung befinden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken seitens des StALU geäußert werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und dass deshalb Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU nicht berührt sind. Es wird eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. (siehe Pkt. 12)	Kenntnisnahme
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster und den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sowie auf gesetzliche Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese gelten unabhängig vom Bauleitplan-verfahren.	Kenntnisnahme
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz 4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind keine Anlagen bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet und seiner immissionsschutzrechtlichen Umgebung keine Anlage bekannt ist, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurde.	Kenntnisnahme
	4.3 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind. Hinweis: im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen sind Grundlage für die Festsetzungen der Schallschutzmaßnahmen (Teil A und Teil B Nr. I 7.) Diese bleiben bestehen und werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert. Die Orientierungswerte werden weiterhin eingehalten.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 4.4 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag Henning Remus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung. Ein textlicher Hinweis zum Umgang mit Auffälligkeiten u.ä. bei Erdarbeiten ist weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 33/15 (Teil B Text Nr. VI/ 10.)	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	HANSESTADT wismar WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER 5 Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Bauamt PF 12 45 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 22. JAN. 2018 60.2 Der Bürgermeister Ordnungsamt Abt. Brandschutz Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter: Jürgen Schmidt Zimmer: 209 Telefon: 03841 251 33-53 /- 41 Fax: 03841 251-3342 E-Mail: JuSchmidt@wismar.de Datum: 21.01.2018 **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe den o.g. Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung: Es bestehen keine fachspezifischen Anregungen oder Bedenken Mit freundlichem Gruß im Auftrag BOI Jürgen Schmidt SGL Vorbeugender Brandschutz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Brandschutzbehörde keine fachspezifischen Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	60 – Bauamt 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Wismar, den 26.01.2018 Bearbeiter: Frau Feichtinger 6 60 – Bauamt 60.2 Abt. Planung im Hause **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung** **hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB** **hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz** Sehr geehrte Frau Mahnel, der 1. Planänderung steht aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegen. Die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Feichtinger Feichtinger	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Planänderung aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegensteht und dass die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege durch die geplante Änderung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE (7) Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 11 11 · 23951 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Abt. Planung Frau Mahnel Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 19. JAN. 2018 60.2 Stadtwerke Wismar GmbH Flüter Weg 6 - 12 23970 Wismar Telefon: 03841 233 0 Service-Hotline: 03841 233 332 Fax: 03841 233 18 service@stadtwerke-wismar.de www.stadtwerke-wismar.de Ihre Nachricht vom: 12.01.2018 · Ihr Zeichen: · Unser Zeichen: TG/SI · Bearbeiter: Herr Siedenschnur · Telefondurchwahl: 03841 233-459 · Datum: 16.01.2018 **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung** **Reg. Nr.: 23/18, Az.: 5-016** Sehr geehrte Frau Mahnel, zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor: - Anschreiben Hansestadt Wismar vom 12.01.2018 - Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung, Stand: Januar 2018 - 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderung oder Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan. Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Wismar GmbH i. V. André Maron · i. A. Philipp Siedenschnur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum Bebauungsplan haben.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 15 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 239652 Wismar Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-15/18 Datum: 25.01.2018 **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" der Hansestadt Wismar** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.01.2018 (Posteingang: 16.01.2018) Sehr geehrte Frau Mahnel, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" der Hansestadt Wismar bestehend aus Begründung und textlichen Festsetzungen (Stand: Januar 2018) vorgelegen. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 33/15 der Hansestadt Wismar wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit der vorliegenden Planung trifft die Hansestadt Wismar die Festsetzung, dass im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 7 des rechtskräftigen B-Plans Nr. 33/15 Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. **Raumordnerische Bewertung** Durch das o.g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. **Bewertungsergebnis** Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de		
		Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Die Aufführung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen. **Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner Theresa Werner **Verteiler** 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 3 – per Mail	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 33/15 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die landesplanerische Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung bezieht und der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorgreift sowie dass die Stellungnahme nur solange gilt, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Bitte um Übersendung eines Exemplars des genehmigten Planes an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird zur Kenntnis genommen, die Übersendung der Unterlagen erfolgt entsprechend nach Abschluss des Verfahrens.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6013 Bauamt SG Straßenverwaltung im Hause Wismar den 24.01.2018 Bearbeiter : Frau Petzke Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter - 1. FEB. 2018 AS | | 60.2 16 60.20 Bauamt, Abt. Planung im Hause **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" 1. Änderung** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau GB) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Mahnel, zu der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/15 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Petzke Straßenverwaltung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen gibt.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung (17) Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 09-02-2018 60 – Bauamt Abt. Planung **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" – 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß i. V. Dittmer Bereichsleiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des EVB, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Zierow zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 33/15 weder Anregungen noch Bedenken äußert. Die Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme

(18)

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Hansestadt Wismar
Bauamt
Frau Mahnel
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 15. FEB. 2018

Auskunft erteilt: Carola Mertins
Fachbereich IV – Bauwesen

Telefon: 038825 / 393 - 406
e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 007
AZ: CM

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-19
Internet: www.kluetzer-winkel.de

12. Februar 2018

Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung
Stellungnahme der Gemeinde Zierow als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Frau Mahnel,

mit Schreiben vom 12. Januar 2018 (Eingang 15. Januar 2018) baten Sie um die Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" 1. Änderung der Hansestadt Wismar.

Die Gemeinde Zierow äußerte bereits in der Sitzung am 25. November 2015 weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Plan. Da Planungen der Gemeinde Zierow nicht berührt werden.

Daher behält die Stellungnahme vom 25. November 2015 vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. M. Schultz
Fachbereichsleiterin Bauwesen

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 430
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten:
dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** 19 Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Siepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Wamkow Für die Gemeinde Gägelow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Dezernat Amt/Abteilung - 7 FEB. 2018 602 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6064./mat Datum: 30.01.2018 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 der Hansestadt Wismar für das „Wohngebiet Klußer Damm"** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: Januar 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 33/15. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 15:00 Uhr, Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG BIC: NOLADE21WIS, GENODEF1GUE, BYLADEM1001 IBAN: DE66 1405 1000 1000 0382 09, DE88 1406 1308 0802 5191 27, DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Gägelow keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 33/15 bestehen und wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	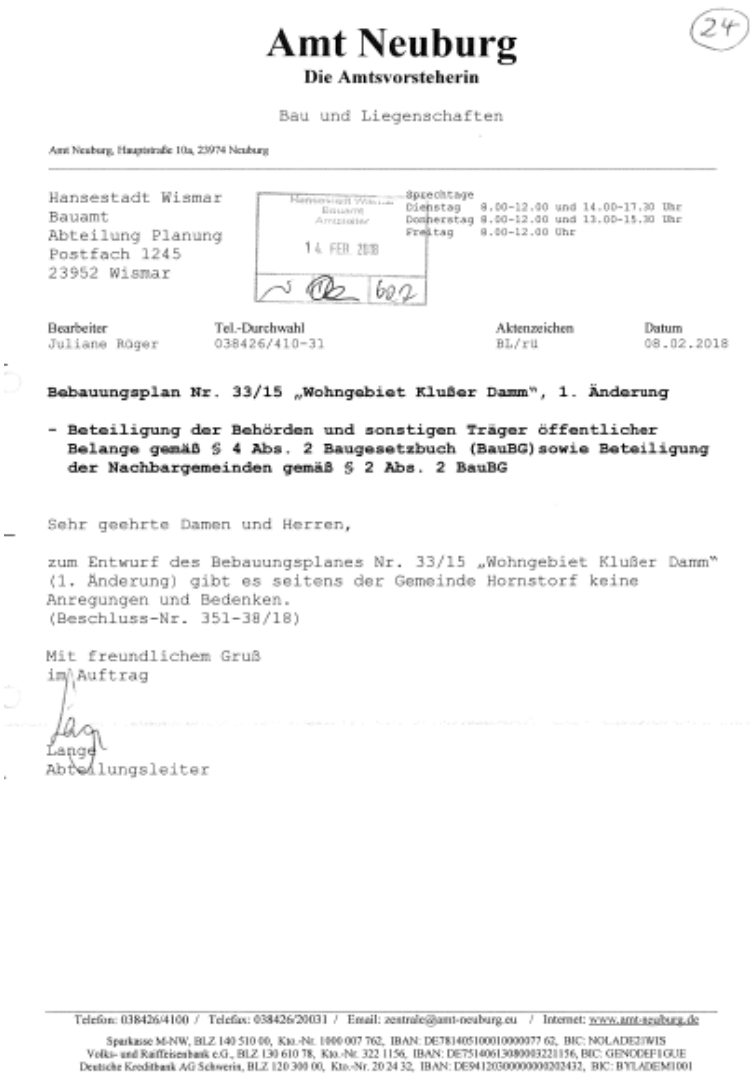	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/13 (1. Änderung) gibt.	Kenntnisnahme

Amt Neuburg
Die Amtsvorsteherin

(24)

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abteilung Planung
Postfach 1245
23952 Wismar

Sprechtage
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr

14. FEB. 2018

Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
Juliane Röger	038426/410-31	BL/rü	08.02.2018

Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm" (1. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken.
(Beschluss-Nr. 351-38/18)

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Lange
Abteilungsleiter

Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78140510001000077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080003221156, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94120300000000202432, BIC: BYLADEM1001

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	25 **Amt Neuburg** **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr 19 FEB 2018 Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: Rü/rü; Datum: 14.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm", 1. Änderung gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 186-23/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag i. V. Lange Abteilungsleiter Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78140510001000007762, BIC: NOLADE21WIS Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1158, IBAN: DE75140613080000322 1158, BIC: GENODEF1GUE Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94120300000000202432, BIC: BYLADEM1001	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/15 (1. Änderung) gibt.	Kenntnisnahme

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm“ , 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm“, 1. Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 öffentlich ausgelegen.
Während der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen vorgebracht.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33/15 „WOHNGEBIET KLUßER DAMM“

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21. November 2017 und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom …… der Textbebauungsplan für das Bebauungsplangebiet Nr. 33/15 „Wohngebiet Klußer Damm“, 1. Änderung als Satzung erlassen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 33/15, 1. Änderung:

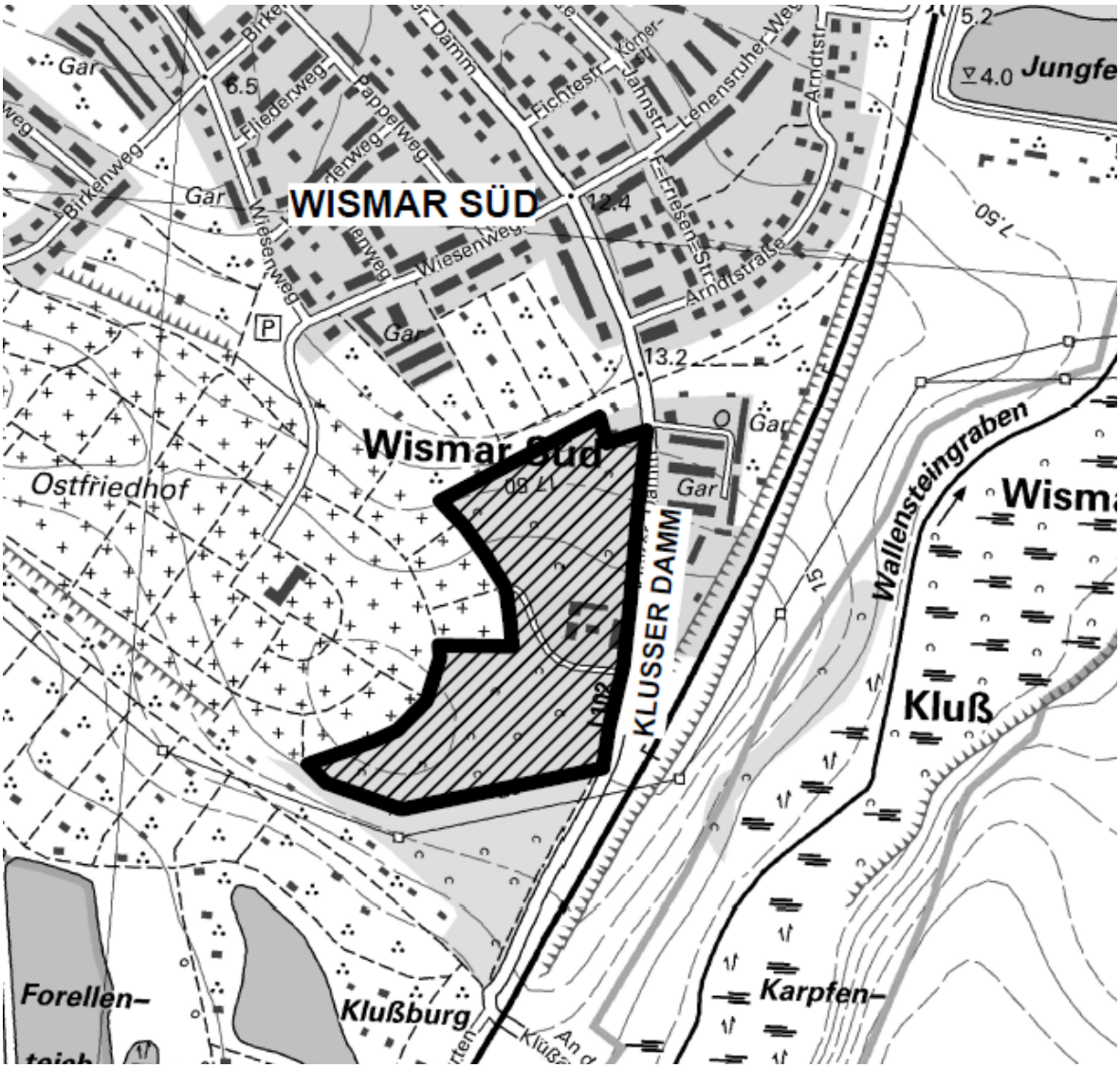

TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Textbebauungsplan gelten zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33/15.Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33/15, Rechtskraft vom 21.01.2017, gelten fort.
Auf den Geltungsbereich der 1. Änderung ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 13a Satz 1 BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33/15

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.10.2017.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.11.2017 erfolgt.

   Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15.02.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

3.2 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis 08.05.2018 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 24.03.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

Wismar, Der Bürgermeister

9. Katastervermerk
Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 33/15, 1. Änderung nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.

HANSESTADT
WISMAR

SATZUNG

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33/15 "WOHNGEBIET KLUßER DAMM"

STAND: AUGUST 2018

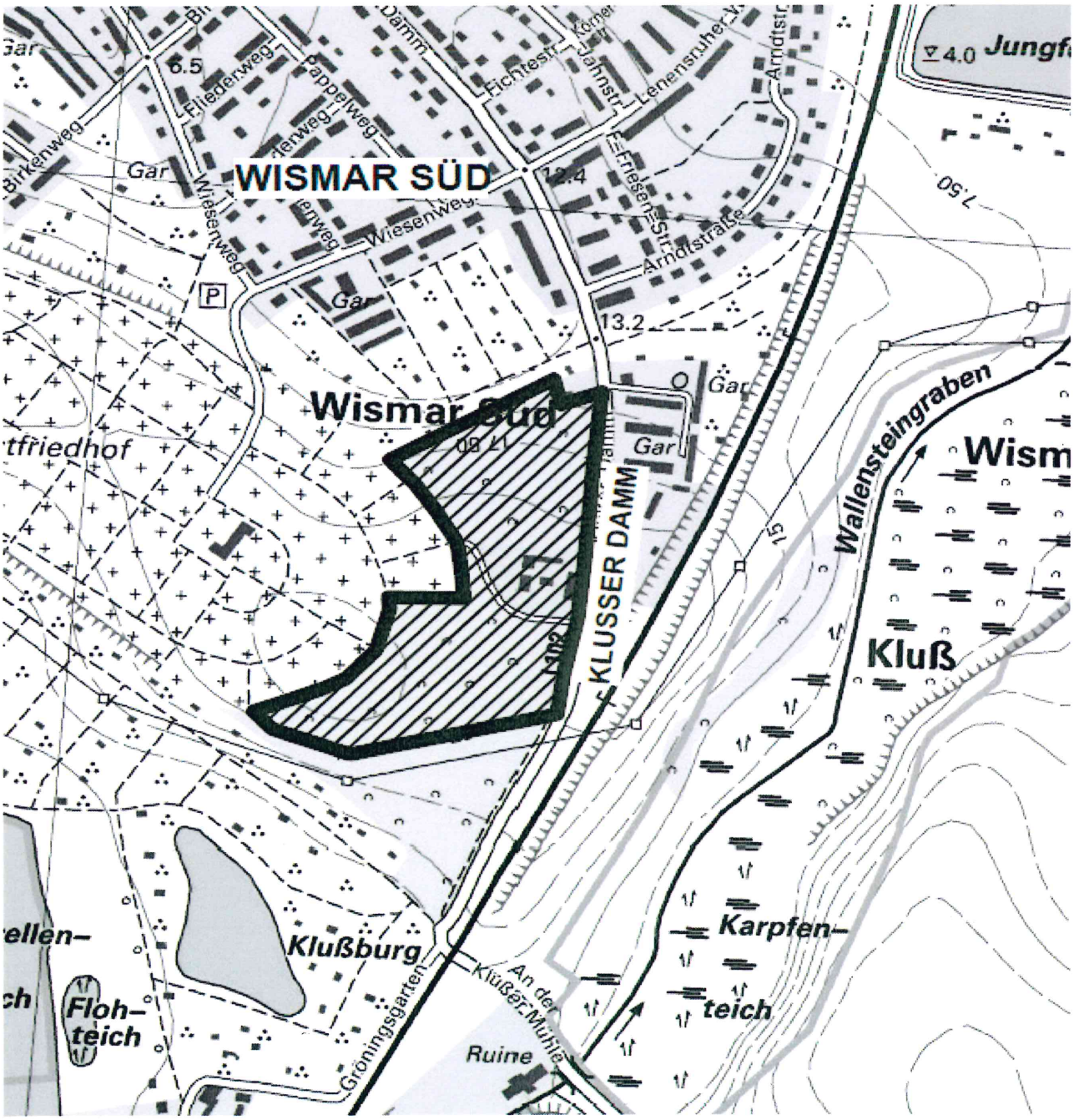

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Allgemeines
1.2. Geltungsbereich
1.3. Einordnung der Planung
1.4. Übergeordnete Planungen
1.5. Planungsabsichten und Ziele
1.6. Rechtsgrundlagen

2. Planinhalt

Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014//52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten.
Dieses BauGBÄndG 2017 dient u.a. zum einen der Anpassung des Baugesetzbuchs an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) (UVP-Richtlinie). Zum anderen wird die Innenentwicklung gestärkt.
Das Gesetz greift zudem weitere städtebauliche Anliegen auf und führt diese einer gesetzlichen Regelung zu: so wurden u.a. im Hinblick auf Ferienwohnungen und Nebenwohnungen Rechtsunsicherheiten beseitigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeweitet worden.

Auf dieser Basis haben das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Neufassungen erfahren:

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Im neuen § 13a BauNVO wurde klargestellt, dass Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und sonstige Gewerbebetriebe in allen Arten der wohnbaulichen Nutzung (§§ 2-7 BauNVO) allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.

Zum Umgang mit Bebauungsplänen, die vor der Novellierung von BauGB und BauNVO beschlossen worden sind, gibt es bisher unterschiedliche Rechtsauffassungen:

<u>Auffassung 1</u>
Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. D.h. dass für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen) im Geltungsbereich des am 29.09.2016 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 33/15 die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden ist. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbebetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung des Landes M-V ein-

zustufen und damit auch nicht ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daraus folgend ließe sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor der Novellierung beschlossen wurden, geregelt ist und also kein Planungserfordernis für eine Änderung des Bebauungsplanes besteht.

Auffassung 2
Der § 13a BauNVO bedeutet eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO. Daher ist es nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 33/15 am 29.09.2016 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Es besteht keine Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen.
Dieser Empfehlung wird mit Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 gefolgt. Entgegenstehende Belange wurden im Planverfahren nicht geäußert. Der Planungswille der Hansestadt Wismar zum Thema Ferienwohnungen wird klargestellt:

Um die ursprüngliche Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 33/15 – die Bereitstellung von Flächen für die Nachfrage nach Wohngrundstücken – mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen, beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.10.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 aufgrund einer erforderlichen Klarstellung der textlichen Festsetzung zum Thema „Ferienwohnungen“ aus Anlass der Novellierung des Baugesetzbuches 2017.
Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wismar Süd.
Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 5,8 ha.

Er wird begrenzt:

im Norden:	durch den Kleingartenanlage „Klußer Damm“
im Osten :	durch die Straße Klußer Damm
im Süden:	durch die Kleingartenanlage „Am Karpfenteich“
im Westen:	durch den Friedhof

1.3. Einordnung der Planung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33/15 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1.4. Übergeordnete Planungen

Der Bezug des Bebauungsplanes zu den übergeordneten Planungen wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, 2. Fortschreibung (ISEK) wurde in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33/15 ausführlich dargestellt. Diese Grundlagen gelten weiter.
Im Rahmen des Monitorings Stadtentwicklung Berichtsjahr 2016, erstellt im Juli 2017, wurden insbesondere die Prognosen zur Einwohnerentwicklung und dem sich daraus ergebenen Wohnraumbedarf präzisiert. So ist seit 2013 entgegen der Prognose 2012 ein realer Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtgebiet und der damit verbundenen verstärkten Zunahme von Arbeitsplätzen, auch insbesondere durch den avisierten Ausbau des Unternehmens MV Werften und seiner Zulieferer ist trotz der negativen natürlichen demografischen Entwicklung von einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahlen und damit verbunden mit einem großen wachsenden Bedarf an Wohnbauflächen einschließlich der dazugehörigen technischen und sozialen Infrastruktur auszugehen.
Entsprechend der Darstellung im Monitoringbericht ergibt sich insbesondere im Teilsegment Einfamilien-/Doppel-/Reihenhäuser eine Zunahme der wohnungsnachfragenden Haushalte.

1.5. Planungsabsichten und Ziele

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33/15 ausgeführt, sollten mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes an einem in den Stadtorganismus integrierten Standort geschaffen werden.

Schwerpunkt im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die Errichtung von „klassischen" Einfamilienhäusern, ggf. mit Einliegerwohnung und kleineren Mehrfamilienhäusern sein.
Der Standort des Wohngebietes Klußer Damm zeichnet sich im Vergleich zu anderen neuen Wohnstandorten besonders wegen seiner naturräumlichen Lage und der dabei relativen Nähe zur Altstadt bzw. zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Nahversorger, Kindereinrichtungen, städtischer Nahverkehr, Fernradweg) aus.
Ziel der Planung war und ist deshalb die Errichtung von Gebäuden zum Zwecke des dauerhaften Wohnens.

1.6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

2. Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Für das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33/15 festgesetzte allgemeine Wohngebiet mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 7 wird zusätzlich folgende Festsetzung aufgenommen:

„In den allgemeinen Wohngebieten in allen Teilbereichen sind Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmswei se zulässigen Nutzungen:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen."

Wie bereits oben erläutert, ist es das städtebauliche Ziel der Planung, im allgemeinen Wohngebiet an diesem Standort die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Wohnen zu ermöglichen und somit der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet gerecht zu werden. Das Gebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Beeinträchtigungen der angestrebten Wohnruhe auch durch Ferienwohnungen, die als sogenannter nicht störender Gewerbebetrieb bzw. Betrieb des Beherbergungsgewerbes gemäß § 13a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, sind zu minimieren.

Da andererseits für die Errichtung von Ferienwohnungen im Stadtgebiet und hier konkret in den Sondergebieten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Alter Hafen" umfangreiche Angebote ausgewiesen und zum Teil bereits fertiggestellt wurden, ist ein zusätzlicher Bedarf an Ferienwohnungen nicht erkennbar.
Deshalb sollen aus den genannten städtebaulichen Gründen im allgemeinen Wohngebiet am Standort Klußer Damm Ferienwohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig sein.

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2018/2764 öffentlich**
	Datum:	19.07.2018
	Verfasser:	Mahnel, Cornelia

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,
Bebauungsplan Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung,

Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden aus der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 2 (2) BauGB sowie die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf" mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme der

– Landrätin des LK NWM, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

berücksichtigt werden.
Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen aus der Behörden- und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft und beschließt die Abwägung (Entscheidung über Stellungnahmen) entsprechend des Vorschlages der Verwaltung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf" nach Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

3. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf" für das Gebiet, welches begrenzt wird:
im Norden: durch den Küstenwald
im Osten / Süd-Osten : durch das Grundstück der Median-Klinik

im Süd-Westen / Nord-Westen: durch die nordwestlichen und südöstlichen Grundstücke des im rechtskräftigen B-Plan Nr. 82/13 ausgewiesenen reinen Wohngebietes,
bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB und § 5 der Kommunalverfassung als Satzung. (Anlage 2)

4. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf" wird von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebilligt. (Anlage 3)

5. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Die Bürgerschaft der HWI hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2017 (VO/2017/2391) beschlossen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird.

Die Planung wurde infolgedessen ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 15.02.2018 (VO2018/2558) gefasst.
Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB fand in der Zeit vom 12.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 statt.
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden sind in einer Tabelle erfasst, die einzelnen Sachpunkte mit einem Vorschlag für die Behandlung versehen und somit für die Abwägungsentscheidung vorbereitet worden. (Anlage 1)

Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, (Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) wurden entsprechend des Abwägungsvorschlages angepasst.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung

	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Abwägung
Anlage 2 – Satzung
Anlage 3 - Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“ , 1. Änderung

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen
gemäß § 1 (7) BauGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 82/13, 1. ÄNDERUNG
"WOHNGEBIET SEEBAD WENDORF"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE NACHBARGEMEINDEN

- **gemäß § 4 (2) BauGB /§ 2 (2) BauGB vom 12.01.2018 bis 15.02.2018**

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- **gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.04.2018 bis 08.05.2018**

I.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	§ 4(2) BauGB Schreiben vom	Planungsrechtl. Anregungen Hinweise	Vorschlag der Verwaltung
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	16.01.2018	-	K
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 4 (Naturschutz, Wasser, Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	01.02.2018	-	K
5.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar	-	-	-
6.	Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	26.01.2018	-	K
7.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	16.01.2018	-	K
8.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
9.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	-	-	-
10.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	05.02.2018	-	K
11.	Die Landrätin als Schulträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bildung und Kultur *SG Schulverwaltung* c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
12.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
13.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	-	-	-
14.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr	-	-	-

	c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar			
15.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	25.01.2018	-	K
16.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	24.01.2018	-	K
	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	-	-	-
17.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	09.02.2018	-	K

II. NACHBARGEMEINDEN		**§ 4(2) BauGB Schreiben vom**	**Planungsrechtl. Anregungen Hinweise**	**Vorschlag der Verwaltung**
18.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	03.04.2018	-	K
19.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	30.01.2018	-	K
20.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
21.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	-
22.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	
23.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	-	-	
24.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	08.02.2018	-	K
25.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	15.02.2018	-	K
26.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf	-	-	-
III.	**ÖFFENTLICHKEIT**	**§ 3 (2) BauGB Schreiben vom**	**Planungsrechtl. Anregungen Hinweise**	**Vorschlag der Verwaltung**
Es wurden kleine Stellungnahmen abgegeben				

Erklärung
K - Kenntnisnahme
B - Berücksichtigung
T - Teilweise Berücksichtigung
N - Nichtberücksichtigung

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“, 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 26 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 13 eine Stellungnahme abgegeben.
13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Trägern wahrzunehmende Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleitung
19. FEB. 2018
60.2

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer	Telefon	Fax
2.219	03841/3040-6314	-86314

E-Mail:
h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 2018-02-15

B-Plan Nr. 82/13 – 1. Änderung „Wohngebiet Seebad Wendorf" der Hansestadt Wismar im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe § 13 BauGB
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 12.01.2018, hier eingegangen am 16.01.2018

Sehr geehrte Frau Mahnel,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung B-Plan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" der Hansestadt Wismar als Textbebauungsplan, gem. § 13 BauGB. Planunterlagen: Übersichtskarte, Textteil mit Verfahrensvermerken und Begründung Stand Januar 2018

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
FD Kataster und Vermessung	

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift:23970 Wismar ● Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Die Beteiligung der Fachdienste wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung **Anlage** **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Die Hansestadt Wismar möchte mit der vorliegenden Planung, das Interesse der Hansestadt im Plangebiet Ferienwohnungen nicht zuzulassen, wie es bereits in der Begründung zum Ursprungsplan dargelegt und abwägend berücksichtigt wurde, nunmehr klarstellen, um dem eigentlichen Ziel, hier überwiegend Flächen für die Wohnbebauung bereitzustellen, zu entsprechen. In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen und Rechtstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Ferienwohngen in festgesetzten oder faktischen allgemeinen Wohngebieten gegeben, insbesondere, da auch die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern hier zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit dem neu eingefügten § 13 a in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie folgt Klarheit geschaffen: § 13a Ferienwohnungen (1)Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. (2)Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören. In der Einführung zum BauGB äußert sich Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel sinngemäß:	Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	„Bei der BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 GG, die auf Grund des § 9 a BauGB erlassen worden ist. Die in den Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen werden durch die Bestimmungen der BauNVO inhaltlich ausgefüllt (§ 1 Abs.3). Zugleich ermächtigt § 1 Abs.4 bis 10 die Gemeinden, von den Regelungen der BauNVO abweichende Festsetzungen zu treffen. Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Das gilt entsprechend auch für die jeweiligen Planänderungen oder Ergänzungen. Im Zusammenhang mit einem während ihrer Geltungsdauer beschlossenen Bebauungsplan sind die alten Fassungen der BauNVO regelmäßig weiter als Teil des Planinhaltes anzuwenden (sog. Schichtenbebauungspläne)." Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit ist für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohngen) im Geltungsbereich des, am 30.06.2016 beschlossenen B-Planes Nr. 76/09, die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden. Dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2017 4 CN 6.17. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 26.05.2016 zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wohngebiet Seebad Wendorf", Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung unseres Landes einzustufen, und somit auch nicht ausnahmsweise im WA zulässig. Dies vorangestellt lässt sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 beschlossen wurden, geregelt ist.	Nach Auffassung der Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) als Rechtsaufsichtsbehörde für die Flächennutzungsplanung besteht kein Planungserfordernis, da der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor dem 21.11.2017 (bzw. vor dem 13.05.2017 – Inkraftsetzung des BauGBÄndG 2017) beschlossen wurden, geregelt ist. Der LK NWM bezieht sich auf die Äußerungen von Ministerialdirektor a.D. Dr. Peter Runkel in der Einführung zum BauGB. Jeder Bebauungsplan ist hiernach im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Da der Bebauungsplan Nr. 76/09 bereits am 20.06.2016 beschlossen wurde, gilt hier die BauNVO vom 23.01.1990 mit ihrer letzten Änderung vom 11.06.2013. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 lässt sich weder in einer Überleitungs-vorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. Somit wäre ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan bezüglich der Festsetzungen zu Ferienwohnungen nicht erforderlich. In anderen Rechtsauffassungen u.a. von Vertretern des Landes M-V wird jedoch die These vertreten, dass der § 13a BauNVO eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO bedeutet. Es ist daher nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Hiernach besteht also Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/09. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen und dem Umgang damit im Planverfahren eingegangen.	Bewrücksichtigung
	Es ist jedoch nachvollziehbar, dass die Stadt, auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen die Gesetzesänderung zum Anlass nimmt und die geänderte BauNVO zur Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen wählt und damit den Planungswillen der Stadt gegenüber den Bauwilligen zum Thema Ferienwohnungen klargestellt und somit ggf. auch Widerspruchsverfahren vermeidet. Dass die Stadt es von daher für städtebaulich erforderlich hält sich mit dem Thema Ferienwohnungen auseinanderzusetzen sollte dann auch so deutlich in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den LK NWM nachvollziehbar ist, dass es die Stadt auf Grund der kontroversen Diskussionen um die Ferienwohnungen für städtebaulich erforderlich hält sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dies sollte in der Begründung als Planungsanlass zum Ausdruck kommen. Die Begründung Pkt. 1.1 wird entsprechend ergänzt.	Berücksichtigung
	Im Ergebnis soll mit der Planänderung eine Klarstellung dessen erfolgen, was bisher geregelt ist, unter Berücksichtigung der aktuellen BauNVO.		
	Das Planungsziel der Stadt, wie es aus der Begründung hervorgeht, unter Bezugnahme auf die Fassung der BauNVO vom 21.11.2017 für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen im gesamten Bebauungsplan Rechtssicherheit zu schaffen, kann mit der vorliegenden Fassung nicht vollumfänglich umgesetzt werden.	Der Hinweis, dass das Planungsziel der Stadt mit der vorliegenden Fassung (Stand: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann wurde geprüft. Die Festsetzung I. wurde bereits in der Entwurfsfassung zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geändert und entsprechend dem Vorschlag der der Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) ergänzt. Ferienwohnungen sollen weder als Betriebe des Beherbergungsgewerbes noch als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig sein.	Berücksichtigung
	Ferienwohnungen im WA Da Ferienwohnungen gem. § 13 a Satz 2 BauNVO auch zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes gehören und diese im Ursprungsplan und mit der 1. Änderungen		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	nicht ausgeschlossen sind, wären somit Ferienwohnungen ausnahmsweise als Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Räumen zulässig. Was in diesem Zusammenhang unter Räumen zu verstehen ist, lässt sich aus der Kommentierung zu § 13 BauNVO entnehmen. Räume, die freiberuflich genutzt werden, sind in diesem Sinne nur Teile eines überwiegend anders genutzten Gebäudes. Sie dürfen also nicht Gebäude für freiberufliche Tätigkeiten sein. Das Gebäude muss eine andere, nicht freiberufliche oder den freien Berufen gleichgestellte gewerbliche, prägende Nutzungsart unterbringen. Das Überwiegen setzt regelmäßig auch ein flächenmäßiges Überwiegen der anderen Nutzung voraus, in besonderen Situationen (zB zwei etwa gleich große Wohneinheiten) kann davon abgesehen werden. Auch das BVerwG geht von diesen Grundsätzen aus: „Unter besonderen Umständen mögen auch die vom Senat angenommenen Grenzen [Hinweis des Verfassers: höchstens die Hälfte der Wohnungen und der Wohnfläche] etwas überschritten werden können. Niemals darf jedoch die geänderte Nutzungsweise für das einzelne Gebäude prägend werden" (Urt. v. 25. 1. 1985 – 4 C 34.81 –, aaO vor §§ 1–15; ebenso VGH Kassel, Urt. v. 26. 10. 2009, Zit. Rn. 7). (EZBK/Stock BauNVO § 13 Rn. 34-38, beck-online). Will die Stadt Ferienwohnungen im WA generell ausschließen, so muss sie diese auch als besondere Art des Beherbergungsbetriebes ausschließen. Damit sind Beherbergungsbetriebe in der originären Form weiterhin ausnahmsweise zulässig, aber die spezielle Form der Ferienwohnung ausgeschlossen. Diese Möglichkeit der Feinsteuerung über § 1 Abs.9 BauNVO ist damit nicht nur für Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb, sondern auch als Beherbergungsbetrieb anzuwenden. Die besonderen städtebaulichen Gründe für die Rechtfertigung sind in der Begründung darzulegen.		
	II Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel In die Präambel sollte der Planungsanlass (rechtssicherer Umgang mit Ferienwohnungen) unter Beachtung des § 13 a der BauNVO vom 21.11.2017 mit aufgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Präambel wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigung
	III Text – Teil B: Ich empfehle hier folgende Überschrift: Auf den Bebauungsplan ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden Allgemeines Wohngebiet (WA) Ich empfehle hier folgenden Zusatz: unter Punkt 1.2.3 wird folgendes ergänzt: Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe und als Betriebe des Beherbergungsgewerbes auch ausnahmsweise nicht zulässig. Der Hinweis zur Fortgeltung aller textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes sollte hier d.h im Textteil B mit aufgenommen werden. Im WR sind die Ferienwohnungen durch den Gesamtheitlichen Ausschluss der Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit ausgeschlossen. In der Begründung sollte die Stadt darauf mit eingehen.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text – Teil B wird entsprechend angepasst. Der Ausschluss auch der Zulässigkeit von Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes erfolgt.	Berücksichtigung

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IV Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Sie ist dementsprechend zu überarbeiten. **FD Kataster und Vermessung** **Siehe anlage**	Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.	Berücksichtigung

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Frau Olgemann** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.311** Telefon **03841 / 3040-6223** Fax **03841 / 3040-86296** E-Mail: **vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2018-B1-0010** Ort, Datum **Grevesmühlen, 16.01.2018** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 15.01.2018 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **1. Änderung B-Plan Nr. 82 2Wohngebiet Seebad Wendorf"** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olgemann Anlagen: A3 Flurkarte Maßstab 1:2000 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Einwände noch Bedenken seitens des Katasteramtes bestehen. Die vorliegende Planung bezieht sich ausschließlich auf den Text Teil B zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21.11.2017. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	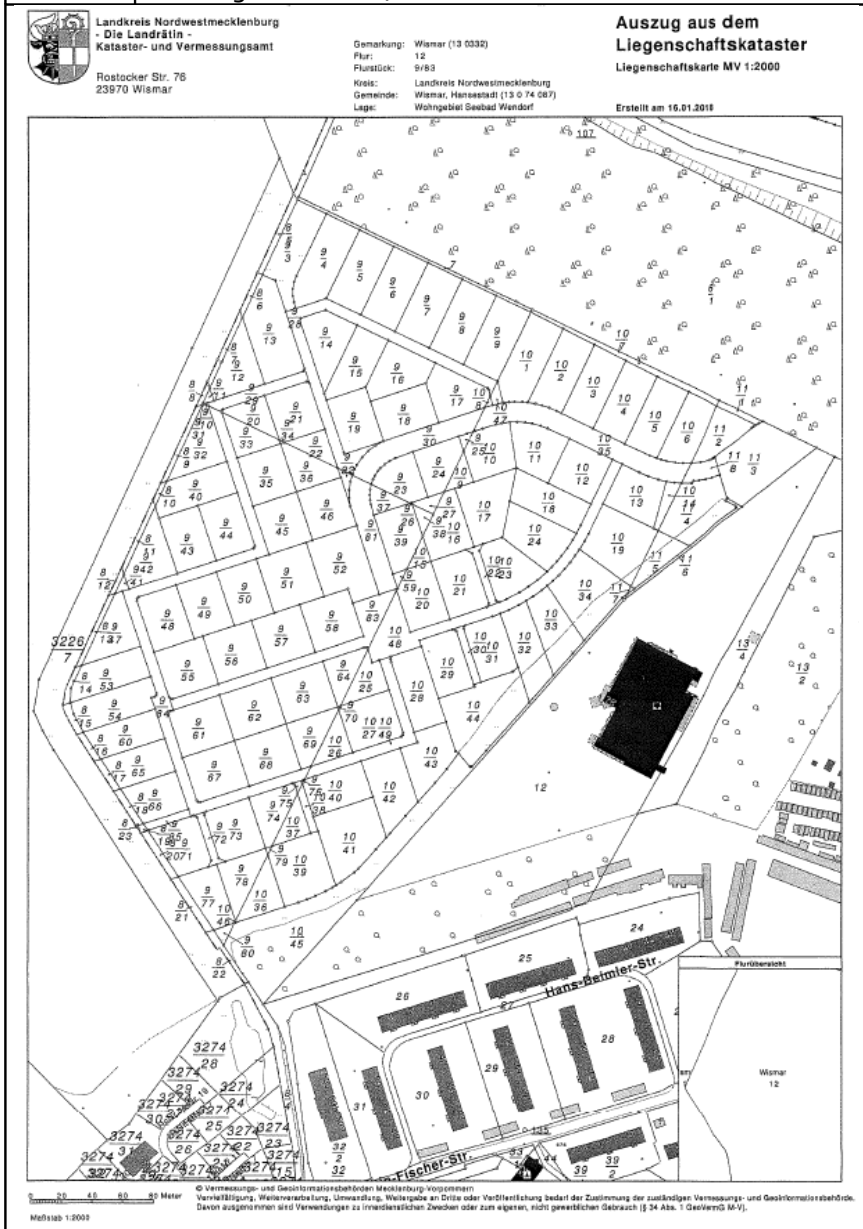		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Untere Immissionsschutzbehörde Wismar, den 16.01.2018 SB: Herr Faasch Tel.: 251-6026 (2) 60 Bauamt 60.2 Abt. Planung Frau Mahnel **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die oben genannten Planentwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 82/13 mit Bearbeitungsstand vom Januar 2018. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Faasch S. Faasch SB Umwelt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Planentwurf bestehen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar z. H. Frau Mahnel Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter - 5. FEB. 2018 602 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-028-18-5122-74087 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 7. Februar 2018 **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** Ihr Schreiben vom 12. Januar 2018 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch den Bebauungsplan Nr. 82/13„Wohngebiet Seebad Wendorf" mit der 1. Änderung wird es teilweise zum Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Höhe von ca.5,9 ha kommen. Daher müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme informiert werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Vorhabenfläche umgesetzt werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsgebietes werden auf Flächen in der Gemeinde Kobrow im Landkreis Ludwigslust- Parchim durch Aufforstung umgesetzt. Damit kommt es zum Ausgleich. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de		
		Die gegebenen Aussagen beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 82/13, der seit 26.06.2016 rechtskräftig ist und dessen geplante Maßnahmen sich seit dieser Zeit in der Realisierung befinden.	Kenntnisnahme
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken seitens des StALU geäußert werden.	Kenntnisnahme
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und dass deshalb Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU nicht berührt sind. Es wird eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. (siehe Pkt. 12)	Kenntnisnahme
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster und den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sowie auf gesetzliche Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese gelten unabhängig vom Bauleitplan-verfahren.	Kenntnisnahme
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz 4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet und seiner immissionsschutzrechtlichen Umgebung keine Anlage bekannt ist, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurde.	Kenntnisnahme
	4.3 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind. Hinweis: im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen sind Grundlage für die Festsetzungen der Schallschutzmaßnahmen (Teil A und Teil B Nr. I 7.) Diese bleiben bestehen und werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert. Die Orientierungswerte werden weiterhin eingehalten.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4.4 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag Henning Remus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung. Ein textlicher Hinweis zum Umgang mit Auffälligkeiten u.ä. bei Erdarbeiten ist weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 82/13 (Teil B Text Nr. V / 1.)	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	60 – Bauamt 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Wismar, den 26.01.2018 Bearbeiter: Frau Feichtinger 60 – Bauamt 60.2 Abt. Planung Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 30 JAN 2018 60.2 im Hause (6) **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** **hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB** **hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz** Sehr geehrte Frau Mahnel, der 1. Planänderung steht aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegen. Die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Feichtinger Feichtinger	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Planänderung aus baudenkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht nichts entgegensteht und dass die Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege durch die geplante Änderung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach II II · 23951 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Abt. Planung Frau Mahnel Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 19. JAN. 2018 602 7 Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6 - 12 23970 Wismar Telefon: 03841 233-0 Service-Hotline: 03841 233-332 Fax: 03841 233-111 service@stadtwerke-wismar.de www.stadtwerke-wismar.de Ihre Nachricht vom: 12.01.2018 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: TG/Si Bearbeiter: Herr Siedenschnur Telefondurchwahl: 03841 233-459 Datum: 16.01.2018 **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** **Reg. Nr.: 21/18, Az.: 8-163** Sehr geehrte Frau Mahnel, zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor: - Anschreiben Hansestadt Wismar vom 12.01.2018 - Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung, Stand: Januar 2018 - 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan. Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Wismar GmbH i. V. André Maron i. A. Philipp Siedenschnur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH keine weiteren Forderungen oder Hinweise zum Bebauungsplan haben.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	HANSESTADT WISMAR WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar 13 - Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Der Bürgermeister Bauamt Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Mahnel Zimmer: 225 Telefon: 03841 251- 6025 Fax: 03841 251- 6002 E-Mail: CMahnel@wismar.de Datum: 12.01.18 **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung Verwaltungsinterne Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass der Entwurf zur oben angeführten Bauleitplanung einschließlich der Begründung zur verwaltungsinternen Beteiligung im Intranet unter Q:\Alle\Bauamt\Verwaltungsinterne Beteiligungen einsehbar ist. Falls Sie weitere Erläuterungen oder gedruckte Exemplare der Entwürfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Bauamt, Abt. Planung. Wir bitten um Ihre Zuarbeit und Hinweise zum Planentwurf **bis zum 15.02.2018.** Mit freundlichen Grüßen i.A. Mahnel Zurück von ..... an Bauamt, Abt. Planung Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung Verwaltungsinterne Beteiligung Von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen. Es werden folgende Anregungen gegeben:	Die volle Zustimmung des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Abweichungen der textlichen Festsetzungen im B-Plan Nr. 82/13 und den Darstellungen auf dem Werbe-Flyer des Bauträgers werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 239652 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 31. JAN. 2018 Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-17/18 Datum: 25.01.2018 **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" der Hansestadt Wismar** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 12.01.2018 (Posteingang: 16.01.2018) Sehr geehrte Frau Mahnel, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" der Hansestadt Wismar bestehend aus Begründung und textlichen Festsetzungen (Stand: Januar 2018) vorgelegen. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 82/13 der Hansestadt Wismar wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit der vorliegenden Planung trifft die Hansestadt Wismar die Festsetzung, dass im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 3 des rechtskräftigen B-Plans Nr. 82/13 Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. **Raumordnerische Bewertung** Durch das o.g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.		
		Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Die Aufführung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bewertungsergebnis Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 82/13 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.	Kenntnisnahme
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die landesplanerische Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung bezieht und der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorgreift sowie dass die Stellungnahme nur solange gilt, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Kenntnisnahme
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner **Verteiler** 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 3 – per Mail	Die Bitte um Übersendung eines Exemplars des genehmigten Planes an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird zur Kenntnis genommen, die Übersendung der Unterlagen erfolgt entsprechend nach Abschluss des Verfahrens.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6013 Bauamt SG Straßenverwaltung im Hause Wismar den 24.01.2018 Bearbeiter : Frau Petzke 60.20 Bauamt, Abt. Planung im Hause Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter - 1. FEB. 2018 60.2 16 **Bebauungsplanentwurf Nr. 82/ 13 „ Wohngebiet Seebad Wendorf " 1. Änderung** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau GB) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Frau Mahnel, zu der o.g. 1 Änderung des Bebauungsplans Nr. 82/13 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Petzke Straßenverwaltung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen gibt.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR 60 – Bauamt Abt. Planung **Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung** Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 09-02-2018 **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß i. V. Dittmer Bereichsleiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des EVB, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Klütz, 03.04.2018 NE 18 **Beschlussauszug** **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 28.03.2018** Öffentlicher Teil **16 Bebauungsplan Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde** **Vorlage: GV Ziero/18/12205** **Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" (Teil B Text) weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt. **Abstimmungsergebnis:** gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0 F. d. R. d. A. i. A. Rieske i. A. M. Rieske Verw.-angestellte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Zierow zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 weder Anregungen noch Bedenken äußert. Die Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Gägelow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter - 7 FEB. 2018 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 30.01.2018 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 der Hansestadt Wismar für das „Wohngebiet Seebad Wendorf"** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: Januar 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 82/13. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Gägelow keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 82/13 bestehen und wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Neuburg **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften (24) Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 14. FEB. 2018 602 Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: BL/rü; Datum: 08.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 348-38/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag Lange Abteilungsleiter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/13 (1. Änderung) gibt.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Neuburg **Die Amtsvorsteherin** Bau und Liegenschaften (25) Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Bauamt Abteilung Planung Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 19. FEB. 2018 Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: 60.2 BL/rü; Datum: 15.02.2018 **Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf"** **1. Änderung** **- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG** Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf" (1. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 190-23/18) Mit freundlichem Gruß im Auftrag i. V. Lange Abteilungsleiter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/13 (1. Änderung) gibt.	Kenntnisnahme

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf", 1. Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 öffentlich ausgelegen.
Während der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen vorgebracht.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 82/13 „WOHNGEBIET SEEBAD WENDORF“

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird zum rechtssicheren Umgang mit Ferienwohnungen unter Beachtung des § 13a der BauNVO vom 21. November 2017 und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom …… der Textbebauungsplan für das Bebauungsplangebiet Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“, 1. Änderung als Satzung erlassen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 82/13, 1. Änderung:

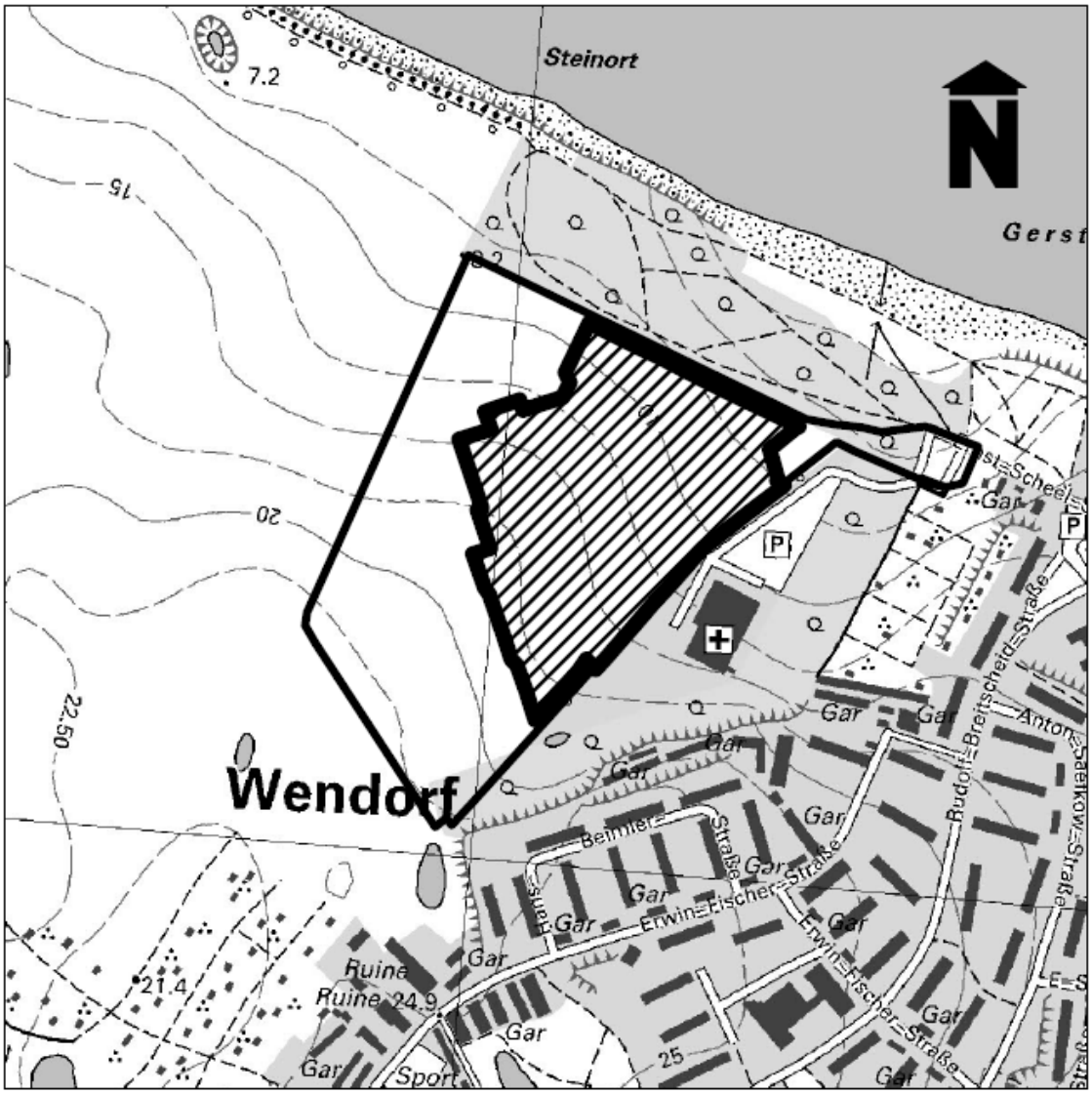

TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Textbebauungsplan gelten zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 82/13. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82/13, Rechtskraft vom 26.06.2016, gelten fort.
Auf den Geltungsbereich der 1. Änderung ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 13a Satz 1 BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 82/13

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.10.2017.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.11.2017 erfolgt.

   Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15.02.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

3.2 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis 08.05.2018 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 24.03.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

Wismar, Der Bürgermeister

9. Katastervermerk
Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 82/13, 1. Änderung nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.

SATZUNG

HANSESTADT wismar

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 82/13 "WOHNGEBIET SEEBAD WENDORF"

STAND: AUGUST 2018

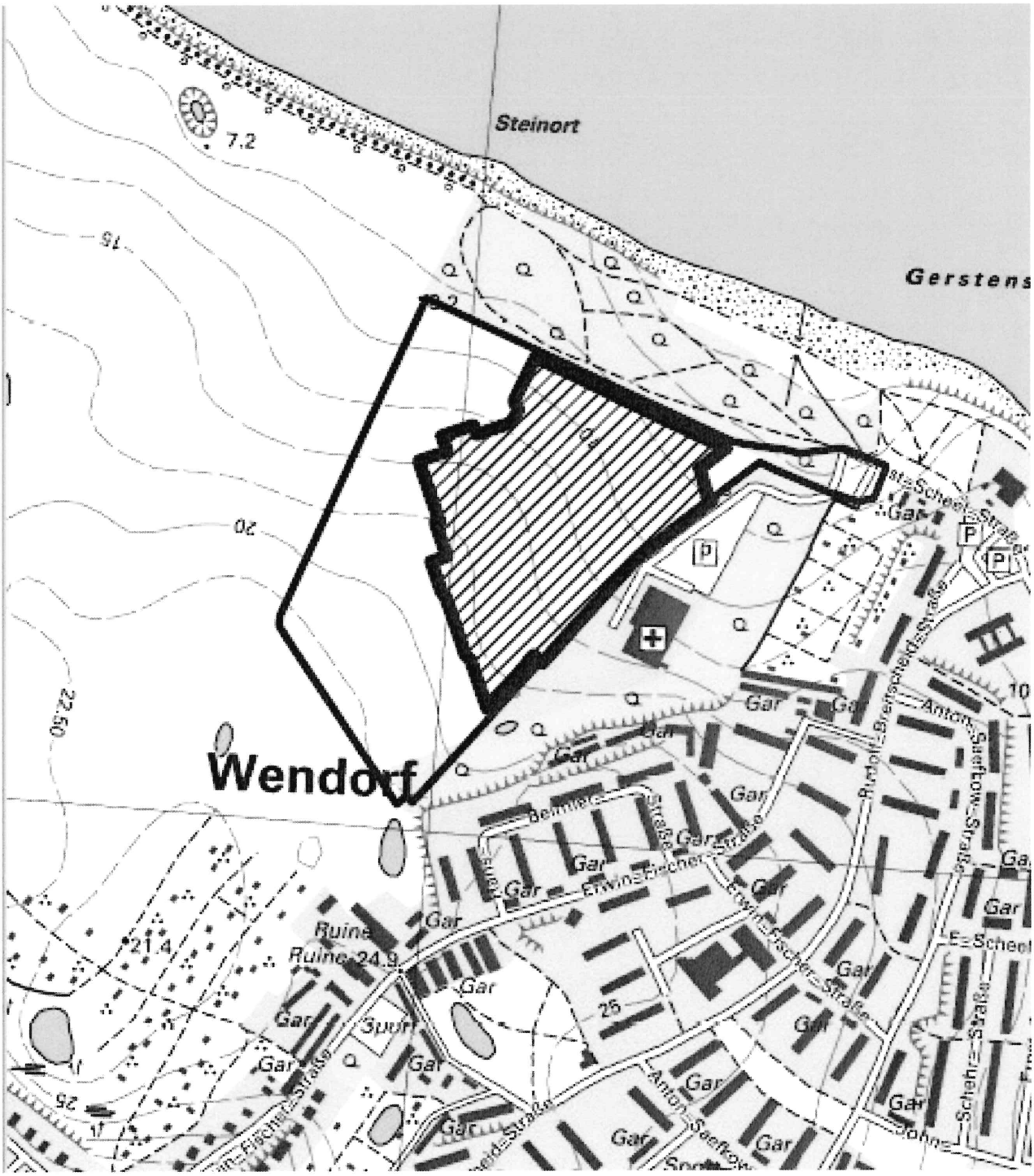

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Allgemeines
1.2. Geltungsbereich
1.3. Einordnung der Planung
1.4. Übergeordnete Planungen
1.5. Planungsabsichten und Ziele
1.6. Rechtsgrundlagen

2. Planinhalt

Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014//52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten.
Dieses BauGBÄndG 2017 dient u.a. um einen der Anpassung des Baugesetzbuchs an die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) (UVP-Richtlinie). Zum anderen wird die Innenentwicklung gestärkt.
Das Gesetz greift zudem weitere städtebauliche Anliegen auf und führt diese einer gesetzlichen Regelung zu: so wurden u.a. im Hinblick auf Ferienwohnungen und Nebenwohnungen Rechtsunsicherheiten beseitigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeweitet worden.

Auf dieser Basis haben das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Neufassungen erfahren:

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Im neuen § 13a BauNVO wurde klargestellt, dass Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und sonstige Gewerbebetriebe in allen Arten der wohnbaulichen Nutzung (§§ 2-7 BauNVO) allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.

Zum Umgang mit Bebauungsplänen, die vor der Novellierung von BauGB und BauNVO beschlossen worden sind, gibt es bisher unterschiedliche Rechtsauffassungen:

<u>Auffassung 1</u>
Jeder Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit der Fassung der BauNVO zu lesen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt. Hinsichtlich der Ergänzung des § 13a BauNVO lässt sich weder in einer Überleitungsvorschrift zum BauGB noch zur BauNVO eine Rückwirkung auf Bestandspläne entnehmen. D.h. dass für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung (hier die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen) im Geltungsbereich des am 26.05.2016 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 82/13 die zum damaligen Zeitpunkt gültige Fassung der BauNVO anzuwenden ist. Somit waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ferienwohnungen weder als nicht störende Gewerbebetriebe noch als Beherbergungsbetriebe nach der Rechtsprechung des Landes M-V ein-

zustufen und damit auch nicht ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daraus folgend ließe sich feststellen, dass der Ausschluss von Ferienwohnungen in Bestandsplänen, die vor der Novellierung beschlossen wurden, geregelt ist und also kein Planungserfordernis für eine Änderung des Bebauungsplanes besteht.

Auffassung 2
Der § 13a BauNVO bedeutet eine Klarstellung und keine Änderung der BauNVO. Daher ist es nicht möglich, auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 82/13 am 26.05.2016 geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen. Es besteht keine Rückwirkung. Es wird daher empfohlen, in rechtskräftigen Bebauungsplänen zur Sicherung des Planungswillens ein Änderungsverfahren zur Anpassung der Festsetzungen vorzunehmen.
Dieser Empfehlung wird mit Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/15 gefolgt. Entgegenstehende Belange wurden im Planverfahren nicht geäußert. Der Planungswille der Hansestadt Wismar zum Thema Ferienwohnungen wird klargestellt:

Um die ursprüngliche Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 82/13 – die Bereitstellung von Flächen für die Nachfrage nach Wohngrundstücken – mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.10.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 aufgrund einer erforderlichen Klarstellung der textlichen Festsetzung zum Thema „Ferienwohnungen" aus Anlass der Novellierung des Baugesetzbuches 2017.
Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wismar-West.
Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 5,9 ha.

Er wird begrenzt:

im Norden:	durch den Küstenwald
im Osten / Süd-Osten :	durch das Grundstück der Median-Klinik
im Süd-Westen/Nord-Westen:	durch die nordwestlichen und südöstlichen Grundstücke des im rechtskräftigen B-Plan Nr. 82/13 ausgewiesenen reinen Wohngebietes

1.3. Einordnung der Planung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82/13 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1.4. Übergeordnete Planungen

Der Bezug des Bebauungsplanes zu den übergeordneten Planungen wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, 2. Fortschreibung (ISEK) wurde in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 ausführlich dargestellt. Diese Grundlagen gelten weiterhin.
Im Rahmen des Monitorings Stadtentwicklung Berichtsjahr 2016, erstellt im Juli 2017, wurden insbesondere die Prognosen zur Einwohnerentwicklung und dem sich daraus ergebenen Wohnraumbedarf präzisiert. So ist seit 2013 entgegen der Prognose 2012 ein realer Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtgebiet und der damit verbundenen verstärkten Zunahme von Arbeitsplätzen, auch insbesondere durch den avisierten Ausbau des Unternehmens MV Werften und seiner Zulieferer ist trotz der negativen natürlichen demografischen Entwicklung von einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahlen und damit verbunden mit einem großen wachsenden Bedarf an Wohnbauflächen einschließlich der dazugehörigen technischen und sozialen Infrastruktur auszugehen.
Entsprechend der Darstellung im Monitoringbericht ergibt sich insbesondere im Teilsegment Einfamilien-/Doppel-/Reihenhäuser eine Zunahme der wohnungsnachfragenden Haushalte.

1.5. Planungsabsichten und Ziele

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 ausgeführt, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von großzügig bemessenen Baugrundstücken zur Errichtung von Einfamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten im Bereich Seebad Wendorf geschaffen werden.
Das Baugebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes Wismar und dennoch in landschaftlich reizvoller Lage. Wendorf bietet eine sehr gute Verkehrsinfrastruktur, eine intakte Nahversorgung sowie erforderliche soziale Einrichtungen, und somit die Möglichkeit, einer Abwanderung insbesondere von jüngeren und einkommensstärkeren Familien ins Umland entgegenzuwirken.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82/13 ist daher bereits eindeutig formuliert, dass es nicht im Interesse der Hansestadt Wismar ist, Ferienwohnungen in diesem Gebiet als zulässig auszuweisen.

1.6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

2. Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Für das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82/13 festgesetzte allgemeine Wohngebiet mit seinen Teilbereichen WA 1 bis WA 3 wird zusätzlich folgende Festsetzung aufgenommen:

„In den allgemeinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.“

Wie bereits oben erläutert, ist es das städtebauliche Ziel der Planung, im allgemeinen Wohngebiet an diesem Standort die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Wohnen zu ermöglichen und somit der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet gerecht zu werden. Das Gebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Beeinträchtigungen der angestrebten Wohnruhe auch durch Ferienwohnungen, die als sogenannter nicht störender Gewerbebetrieb bzw. Betrieb des Beherbergungsgewerbes gemäß § 13a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, sind zu minimieren.

Da andererseits für die Errichtung von Ferienwohnungen im Stadtgebiet und hier konkret in den Sondergebieten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Alter Hafen“ umfangreiche Angebote ausgewiesen und zum Teil bereits fertiggestellt wurden, ist ein zusätzlicher Bedarf an Ferienwohnungen nicht erkennbar.
Deshalb sollen aus den genannten städtebaulichen Gründen im allgemeinen Wohngebiet am Standort Seebad Wendorf Ferienwohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig sein.

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.2 Abt. Personalverwaltung Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2018/2767 öffentlich**
	Datum:	23.07.2018
	Verfasser:	Ohlerich, Michel
Bestellung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	09.08.2018	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Bestellung von Frau Ines Brozio als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar mit Wirkung zum 01.09.2018.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar unterliegt derzeit einer sehr großen Arbeitsbelastung. Vor allem durch die abgeschlossene Konsolidierungsvereinbarung ist es in der Hansestadt Wismar von allergrößter Bedeutung, dass in diesem Jahr alle bislang noch nicht vorliegenden Jahresabschlüsse seitens des Rechnungsprüfungsamtes final geprüft und abgeschlossen werden können. Personalbedarf besteht weiterhin, da ein Mitarbeiter bereits seit längerer Zeit erkrankt ist und eine Arbeitsroutine aufgrund des Eintritts in den Ruhestand zweier langjähriger Mitarbeiterinnen im Rechnungsprüfungsamt noch nicht hergestellt werden konnte.

Einen Anteil an der gewünschten personellen Unterstützung soll Frau Stadtverwaltungsoberinspektorin Ines Brozio [Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)] bringen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihre vorherige Aufgabe in der Stadtverwaltung wahrnehmen kann und daher nunmehr nach einer gelungenen Wiedereingliederung auf einem neuen Arbeitsplatz im Rechnungsprüfungsamt integriert werden soll. Frau Brozio (Jahrgang 1970) hat bereits erste Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen und war dabei eine gute Unterstützung. Durch die Mitwirkung an Vergabeprüfungen kann Frau Brozio auf Einblicke in die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes zurückgreifen. Frau Brozio verfügt über umfassende Erfahrungen über den Aufbau, die Struktur sowie über Verwaltungsabläufe in der Stadtverwaltung.

Zum beruflichen Werdegang:
1991-1994 Beamtenanwärterin – Studium Öffentliche Verwaltung (ehem. gehobener Dienst)
1994-1999 Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr (Sachgebiet Liegenschaften)
1999-2010 Sachgebietsleiterin Zentrale Vergabe- und Submissionsstelle
2010-2012 Sachbearbeiterin Personal (Hauptamt/Amt für Zentrale Dienste)
2012 Sachbearbeiterin Bußgeld (Ordnungsamt)
2012-2016 Sachbearbeiterin Widersprüche (Bauamt)
2017 Wiedereingliederung (Einsatz im Ordnungsamt)
seit 03/2018 Einsatz im Rechnungsprüfungsamt

Für die Wiedereingliederung von Frau Brozio wurde eine Planstelle bereitgehalten, die mit dem nächsten Stellenplan in das Rechnungsprüfungsamt verlagert werden soll.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: § 2 Abs. 2 KPG M-V

Anlage/n:
-keine-

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10.6 Abt. Gebäudemanagement 20.1 Abt. Kämmerei 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN	**Nr.**	**VO/2018/2790 öffentlich**
	Datum:	14.08.2018
	Verfasser:	Danigel-Ousaouri, Anja

Grundsatzentscheidung zum Projektaufruf 2018 für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt für das Vorhaben „Sanierung Sporthalle Käthe-Kollwitz-Promenade 13" im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Projektaufruf 2018 Fördermittel zu beantragen.
Das Vorhaben „Sanierung Sporthalle Käthe-Kollwitz-Promenade 13" wird Bestandteil der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) sein.

Begründung:
Der Deutsche Bundestag hat beschlossen das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit 100 Mio. Euro für eine Laufzeit von 2018 bis 2022 erneut aufzulegen. Mit diesem Programm fördert der Bund seit 2015 bauliche Maßnahmen von Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen mit besonderer Bedeutung im Bereich der sozialen Stadtentwicklung und mit besonderen Impulsen für die Region.
Aktuell werden insgesamt 102 Projekte bundesweit gefördert, darunter auch das Vorhaben der Hansestadt Wismar „Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31, Wismar".

Im Rahmen dieses erneuten Projektaufrufs vom 31.07.2018 (Projektaufruf siehe Anlage) sollen seitens der Hansestadt Wismar für das Vorhaben „Sanierung Sporthalle Käthe-Kollwitz-Promenade 13" Fördermittel beantragt werden.

Grundsätzlich ist bezüglich dieser Sporthalle folgendes zu erwähnen:

Eine quantitative und qualitative Bestandsaufnahme von Sporthallen- und Sportplatzflächen ist Bestandteil der für Wismar vorliegenden „Integrierten Sportentwicklungsplanung". Die

qualitative Bewertung beinhaltet u. a. eine bauliche Zustandsbeschreibung der Sporthallen. Danach ist die 2-Feldhalle an der Käthe-Kollwitz-Promenade 13 eine mit schwerwiegenden Schäden. Die umfassende Sanierung ist für den Bestandserhalt unerlässlich.

Es ist vorgesehen, die Sporthalle in der Käthe-Kollwitz-Promenade 13 komplex zu sanieren, um hier u. a. den Sportunterricht der neuen Grundschule mit spezifischer Kompetenz durchzuführen. Die Gebäudehülle ist entsprechend den geltenden Vorschriften zum Wärmeschutz auszuführen.

Die Turnhalle ist für den Vereins- und Wettkampfsport und für den Schulsport zu konzipieren. Um allen Nachfragen nach Hallenzeiten gerecht zu werden, ist die Sanierung dieser Halle dringend angezeigt. Durch den Einbau einer Zuschauertribüne für bis zu 199 Personen wird die Attraktivität erhöht. Es sind die Richtlinien des Deutschen Handballbundes zur Durchführung von Wettkampfspielen im Handball zu berücksichtigen.

Die Sporthalle Käthe-Kollwitz-Promenade 13 wird in die 3. Fortschreibung des ISEK (derzeit in Bearbeitung) aufgenommen, da mit dieser städtebaulichen Maßnahme der Stadtteil Friedenshof eine infrastrukturelle Aufwertung erfahren wird.
Des Weiteren ist, bedingt durch den Anstieg der Einwohnerzahlen in den letzten Jahren, eine Sanierung der Sporthalle auf Grund des gesteigerten Bedarfs an Sporteinrichtungen zwingend erforderlich.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des o.g. Förderprogramms eine Förderung in Höhe von 45% durch den Bund. Es besteht allerdings die Möglichkeit auf eine 90%ige Förderung für Kommunen in Haushaltsnotlage, so dass ein 10%iger Eigenanteil durch die Kommune getragen werden muss. Das würde für die Hansestadt Wismar bei einem Investitionsvolumen von 4.233.110,00 Euro für die Sporthalle bedeuten, dass lediglich ein Eigenanteil von 423.311,00 Euro bereitgestellt werden müsste.

Der Projektvorschlag ist bis 31.08.2018 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. An dieser Stelle sollte diesbezüglich schon ein Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt worden sein, der diesen Projektvorschlag im Grundsatz trägt.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe	

		von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre 2019 – 2022

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21151.6816610/07	Einzahlung in Höhe von	3.809.799,00 € *
Produktkonto /Teilhaushalt:	21151.7852200/07	Auszahlung in Höhe von	4.233.110,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

* Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar als weggefallen zu bewerten ist und damit eine Haushaltsnotlage besteht, wird eine 90%ige Förderung beantragt.

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
X	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten (Maßnahme-Nr. 21151001)
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Projektaufruf 2018 – Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2018

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in vier Jahresraten von 2019 bis 2022 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2018 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **31. August 2018** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO_2-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2018 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2022 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektvorschlägen

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag ist mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2018 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

31. August 2018

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 24. August 2018 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

https://foerderportal.bund.de/easyonline

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. September 2018 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 21. September 2018 gesammelt an das BBSR.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 20. September 2018 (Poststempel) nachgereicht werden. Als Einhaltung der Frist wird auch anerkannt, wenn ein Scan des Ratsbeschlusses am 20.9.2018 bis 24:00 bei der Mailadresse SJK@bbr.bund.de eingeht (Papierfassung ist unverzüglich nachzureichen).

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u.a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht ku-mulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist bis spätestens 15. November 2018 beim BBSR bzw. dem beauftragten Dritten vorzulegen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur RZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

31. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2018
15. Aug. 2018	Freischaltung des Erhebungsbogens in *easy-Online*
24. Aug. 2018	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
31. Aug. 2018 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über *easy-Online*
4. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim BBSR **und** beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an das BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
20. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
21. Sept. 2018	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Sept. 2018	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Okt. 2018	Tagung der Jury zur Auswahl der Förderprojekte
Okt. 2018	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
Okt./Nov. 2018	Koordinierungsgespräche und Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem BBSR bzw. beauftragte Dritte
15. Nov. 2018	Eingang der Zuwendungsanträge nebst Anlagen beim BBSR bzw. beauftragten Dritten
Dez. 2018	Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 31. August 2018 einzureichen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. September 2018 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4
Stichwort: Projektaufruf SJK
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Fragen zum Projektaufruf richten sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

sjk@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr unter:

Kommunen A–M:	0228 99401-4445
Kommunen N–Z:	0228 99401-4446

Fragen zu easy-Online: 0228 99401-1591 (ab 15.08.2018)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2018/2792 öffentlich**
	Datum:	15.08.2018
	Verfasser:	Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.06.-31.07.2018 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 11.359,- €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:
Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	11.359,- €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	11.359,- €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Spendenaufstellung 06-07/2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

15.08.2018

Amt für Finanzverwaltung

Auskunft erteilt: Frau Holdt
Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
Vom 01.06. – 31.07.2018

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	11.05.2018	Regina Zepnick	Hansestadt Wismar	Baumhaus Ausstellung 17.11.17-01.01.18	61200.3799001	345,00 €
2	05.06.2018	Sparkassenstiftung MNW	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799001	5.000,00 €
3	11.06.2018	Bauunion Wismar GmbH	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799001	500,00 €
4	12.06.2018	Tanja Peukert, Berlin	Hansestadt Wismar	Verwendungszweck muss noch geklärt werden!	61200.3799001	100,00 €
5	12.06.2018	Günther März, 64342 Seeheim-Jugenheim	Hansestadt Wismar	Kulturelle Einrichtungen	61200.3799001	200,00 €
6	13.06.2018	Friedenshof Apotheke	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799001	100,00 €
7	13.06.2018	Thomas Krohn	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799001	200,00 €
8	14.06.2018	AWUS Mobile GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799001	100,00 €
9	14.06.2018	SBM-Spezialbeschichtungen und Montagen GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799002	100,00 €
10	15.06.2018	TIMOWA Projektierungs- und Bauträgergesellschaft mbH	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799003	200,00 €
11	18.06.2018	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Rudolf-Tarnow-GS	61200.3799004	664,00 €
12	19.06.2018	Horst Jeske Sanitär- und Heizungsbau GmbH	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799005	300,00 €
13	22.06.2018	Biedermann Optik GmbH	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799006	100,00 €
14	25.06.2018	Frank Wobschal	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799007	150,00 €
15	27.06.2018	Sanitätshaus Köhler Orthopädie- und Rehatechnik GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799008	300,00 €
					Übertrag:	8.359,00 €

					Übertrag:	8.359,00 €
16	27.06.2018	Harry Schröder	Hansestadt Wismar	Friedhofbank Feld 27	61200.3799009	400,00 €
17	28.06.2018	LIONS Club	Hansestadt Wismar	Sommernachtspicknick am Fürstenhof am 19.05.2018	61200.3799010	150,00 €
18	29.06.2018	Marktkauf-Center Wismar	Hansestadt Wismar	Jugendfeuerwehr Altstadt	61200.3799011	500,00 €
19	03.07.2018	Jan-Marco Pietsch, 39291 Wüstenjerichow	Hansestadt Wismar	Verwendungszweck muss noch geklärt werden!	61200.3799012	100,00 €
20	06.07.2018	ADLER-Schiffe GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799013	300,00 €
21	10.07.2018	Volks- und Raiffeisenbank eG	Hansestadt Wismar	Grundschule Friedenshof	61200.3799014	250,00 €
22	11.07.2018	Andre Priebe Sweet Home Wismar	Hansestadt Wismar	Schwedenfest 2018	61200.3799015	200,00 €
23	16.07.2018	Volks- und Raiffeisenbank eG	Hansestadt Wismar	Grundschule Friedenshof	61200.3799016	1.100,00 €
					Gesamt:	**11.359,00 €**

Fraktionsantrag Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2018/2784** **öffentlich**
	Datum:	09.08.2018
	Verfasser:	CDU-Fraktion

Sperrung der Poeler Straße – Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wie Maßnahmen ergriffen werden können, um infolge der Sperrung der Poeler Straße den Verkehrsfluss möglichst aufrechtzuerhalten. Im Mittelpunkt der Prüfung sollte dabei auch der Philosophenweg stehen.

Begründung:
Die Poeler Straße wird infolge des Baus der Straßenunterführung voraussichtlich ab Juni 2019 für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen, insbesondere auch im Bereich des Philosophenweges und den dazugehörigen Kreuzungen, immens erhöhen wird. Gleiches ist auch in den weiteren Bereichen rund um die Sperrung zu erwarten.
Es erscheint daher sinnvoll zu prüfen, ob und welche Maßnahmen getroffen werden können, um den Verkehrsfluss möglichst aufrechtzuerhalten, gerade auch während der Hauptverkehrszeiten. Damit könnte vor allem auch Staus entgegen gewirkt werden, wie sie beispielsweise durch die Sperrung der Kreuzung „Schweriner Tor" im Bereich des Klußer Damm beobachtet werden konnten.

Anlage/n:
keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2018/2789** **öffentlich**
	Datum:	10.08.2018
	Verfasser:	CDU-Fraktion
Kreisverkehre in der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Anlage und Pflege von Kreisverkehren in der Hansestadt Wismar verbessert werden kann. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Bepflanzung bzw. Bewirtschaftung der Kreisverkehre an Firmen übertragen werden kann, die im Gegenzug dort Werbung platzieren dürften.

Viele Kreisverkehre in der Hansestadt Wismar befinden sich gerade im Hinblick auf die Bepflanzung in einem verbesserungswürdigen Zustand. Bereits im August 2013 stand die Thematik auf der Tagesordnung des Betriebsausschusses des EVB. Durch den EVB wurde der Vorschlag vorgetragen, welcher nun im Beschlussvorschlag zu finden ist. Trotz erster Gespräche kam offensichtlich eine entsprechende Zusammenarbeit zum damaligen Zeitpunkt nicht zustande.
Daher möchte unsere Fraktion den Bürgermeister nun beauftragen, eine mögliche Zusammenarbeit, beispielsweise mit Landschaftsgärtnereien und im Rahmen von Sponsorenverträgen, erneut zu prüfen. Wie oben benannt, könnte den Firmen dafür gestattet werden, an den jeweiligen Kreisverkehren Werbung zu platzieren.
Das wäre jedoch nur eine Möglichkeit, die Kreisverkehre attraktiver zu gestalten. Im Rahmen der Prüfung sollten auch weitere Möglichkeiten eruiert werden, um die Anlage und Pflege der Kreisverkehre zu verbessern.

Anlage/n: keine

Tom Brüggert
stellvertretender Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: FÜR-WISMAR-Fraktion Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2018/2794 öffentlich**
	Datum:	20.08.2018
	Verfasser:	FÜR-WISMAR-Fraktion
Schadstoffbelastung in der Kita Wendorf		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird als Gesellschaftervertreter und als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Perspektive Wismar gGmbH aufgefordert, der Bürgerschaft bis zum 07.09.2018 umfassend Bericht zu erstatten:

1. über sämtliche Vorgänge, Auswirkungen (auch finanzielle), getätigte und geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadstoffbelastung in der Kita Wendorf.

2. über die Auswirkungen auf die Betreuungssituation in der Kita Wendorf, über die Auswirkungen für Kindern und Eltern, über die Informationen an die Eltern, die Reaktionen der Eltern etc. sowie die Betreuungssituation zu Beginn des neuen Schuljahres.

Begründung:
Aus verschiedenen Quellen war seit ca. Juli 2018 zu erfahren, dass die festgestellte Naphthalin-Belastung in der Kita Wendorf stärkere Auswirkungen auf den Kita-Betrieb hat und die Folgen doch nicht „reibungslos" zwischen Träger und Eltern aufgefangen werden konnten. Wie der Presse zu entnehmen war, ist mehr als die Hälfte der 195 Kita-Plätze betroffen. Diese Plätze werden ab August 2018 nicht mehr betrieben.
Die Hansestadt Wismar trägt als 75 %-Gesellschafterin Mitverantwortung auch hinsichtlich des Managements solcher Problemfälle. Zugleich hat die Hansestadt Wismar die Aufgabe, an der Sicherstellung einer ausreichenden Kita-Versorgung mitzuwirken.
Angesichts des Umfangs der betroffenen Plätze, Kinder und Eltern und der gravierenden Auswirkungen auch für den Träger ist eine allein mediale Information nicht ausreichend.

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: Fraktion FDP/GRÜNE Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2018/2797 öffentlich**
	Datum:	20.08.2018
	Verfasser:	Fraktion FDP/GRÜNE
Ausweisungen von Ferienwohnungen in B-Plänen		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, bis zur Oktobersitzung der Bürgerschaft eine Übersicht zu geben bzw. eine Konzeption vorzulegen,

1. darüber, wo in Wismar derzeit baurechtlich die Errichtung oder Umnutzung von Wohnraum zur kurzfristigen Beherbergung zulässig ist.

2. darüber, wo in Wismar zukünftig Beherbergungskapazitäten im Wohnraum noch geschaffen werden können.

3. darüber, wie viele Ferienwohnungen bzw. Stätten der kurzfristigen Beherbergung in Wismar bestehen, sortiert nach Stadtteilen.

4. darüber, ob das Tourismuskonzept der Hansestadt Wismar eine Plangröße hinsichtlich zulässiger Ferienwohnungsnutzung gibt.

5. darüber, wie die Einhaltung der Ferienwohnungsverbote administrativ überwacht werden soll und wie Verstöße geahndet werden sollen.

6. darüber, für wie viele Ferienwohnungen Übernachtungssteuer erhoben wird.

7. darüber, wie überwacht wird, dass die Übernachtungssteuer für alle entsprechenden Wohnungen auch tatsächlich angemeldet und bezahlt wird (Stichwort Steuergerechtigkeit)

Begründung:
In allen in jüngerer Vergangenheit beschlossenen Bebauungsplänen wurde sehr restriktiv die Errichtung von Ferienwohnungen ausgeschlossen.

Das Baurecht hingegen betrachtet Ferienwohnungen nicht mehr als grundsätzliche Beeinträchtigung in Wohngebieten.

Die Hansestadt Wismar ist sowohl als touristisch attraktive Stadt als auch als Wirtschaftsstandort auf Beherbergungskapazitäten in verschiedenen Segmenten angewiesen.

Es ist eine gewisse Unsicherheit entstanden, in welchen Bereichen noch Ferienwohnungen gebaut oder bestehender Wohnraum zur kurzfristigen Beherbergung genutzt werden kann. Daher ist es an der Zeit, einen Gesamtüberblick zu bekommen und Planungssicherheit zu schaffen.

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: SPD-Fraktion Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2018/2800 öffentlich**
	Datum:	20.08.2018
	Verfasser:	SPD-Fraktion
Installation von Trinkwassersäulen im öffentlichen Raum		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass durch die Stadtwerke Wismar und unter Einbindung von Sponsoren in der Stadt Trinkwassersäulen installiert werden können.

An 2 bis 3 hochfrequentierten Plätzen sollen die Trinkwassersäulen von Mai bis Oktober zur Verfügung stehen. Mit einer möglichen Finanzierung durch Sponsoringmittel soll sich die finanzielle Belastung für die Stadtwerke Wismar in Grenzen halten.
Wir bitten bei der Anschaffung darauf zu achten, keinerlei Trinkbecher anzubieten.

Begründung:

Am 24.09.2015 stellten wir in der Bürgerschaft den Antrag zur „Installation von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum". Daraufhin erhielten wir von der Verwaltung die Antwort, dass die Installation sowie die Folgekosten zu hoch und die Stadtwerke Wismar laut Gesellschaftsvertrag dafür nicht verantwortlich sind.

Viele Städte, Wasserversorger und private Anbieter betreiben Trinkwasseranlagen im öffentlichen Raum kostenlos. Bei unseren neuerlichen Recherchen sind wir auf mehrer Städte finden, in denen die dortigen Stadtwerke Trinkwassersäulen mit Hilfe von Sponsoringmitteln errichtet haben.
Vielleicht könnte das auch eine Möglichkeit sein, diese Idee in Wismar umzusetzen.

Mit den Trinkwassersäulen haben Einwohner und Touristen die Möglichkeit, sich kostenlos mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu erfrischen. Mitgebrachte Flaschen können aufgefüllt werden. Somit wird auch ein kleiner Beitrag zum Umweltschutz geleistet, in dem die Plastikbecher- und flaschen reduziert werden. Unser Leitungswasser ist die umwelt- und klimafreundliche Alternative zu Flaschenwasser.

Nicht zuletzt ist auch der Supersommer 2018 Anlass zu unserem erneuten Antrag. Gerade in der Hitze ist es besonders wichtig, auch unterwegs die Möglichkeit zu haben, sich mit frischem Wasser zu versorgen.

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage/Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	Nr.	BA/2018/2785 öffentlich
	Datum:	09.08.2018
	Verfasser:	CDU-Fraktion
Anfrage der CDU-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Kleingartenentwicklungskonzept		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Bereits im Januar dieses Jahres stellte unsere Fraktion eine Anfrage zum Prüfergebnis bezüglich der Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes.
Im dazugehörigen Bericht (BA/2018/2537-01) teilte die Verwaltung mit, dass ein Kleingartenentwicklungskonzept mit externer Hilfe für die Hansestadt Wismar entwickelt werden soll. Weiterhin wurde darüber informiert, dass eine entsprechende Aufgabenstellung durch die Verwaltung vorbereitet und schließlich eine Vorlage für die Bürgerschaft erarbeitet werde, mit der dann auch über den Umfang des Konzeptes entschieden werden soll. Entsprechende Mittel sollen in den nächsten Doppelhaushalt eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung der folgenden **Fragen**:

1. Wie sieht der aktuelle Bearbeitungsstand für die Vorbereitung einer Aufgabenstellung aus?

2. Wann ist mit einer entsprechenden Vorlage für die Bürgerschaft zu rechnen?

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage/Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	Nr.	BA/2018/2786 öffentlich
	Datum:	09.08.2018
	Verfasser:	CDU-Fraktion
Anfrage der CDU-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Markthalle im Alten Hafen		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 25. Juni 2016 (VO/2015/1285-01) endet das Pachtverhältnis für die Betreibung der Markthalle im Alten Hafen zum 31. Dezember 2018. Es verlängert sich immer jeweils um ein Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 30. Juni des Jahres schriftlich erklärt.

Da das Pachtverhältnis offensichtlich nicht durch einen Vertragspartner zum 30. Juni 2018 beendet wurde, bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung der folgenden **Fragen**:

1. Gab es innerhalb der Stadtverwaltung Überlegungen, das Pachtverhältnis zum 31. Dezember 2018 zu beenden?

2. Wenn nein, welche Gründe sprachen für eine Verlängerung des Pachtverhältnisses?

3. Wie haben sich die Jahresumsätze der Pächterin seit dem Jahr 2016 entwickelt?

4. Konnte die Hansestadt Wismar gemäß Pachtvertrag an möglichen Gewinnen beteiligt werden?

5. Gibt es einen Anlass, über eine Anpassung der Jahrespacht nachzudenken?

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage/Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: Fraktion DIE LINKE. Beteiligt:	Nr.	BA/2018/2795 öffentlich
	Datum:	20.08.2018
	Verfasser:	Fraktion DIE LINKE.

Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Naphthalin-Belastung in der Integrativen Tagesstätte "Seebad Wendorf"

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Anfrage:

1. Seit wann ist dem Bürgermeister / der Verwaltung die Naphthalin-Belastung in der KITA "Seebad Wendorf" bekannt?

2. Warum wurden die Eltern nicht umgehend informiert?

3. Wie und wann wurden die von der Umsetzung betroffenen Eltern informiert?

4. Wie wirkt sich das Umsetzen der Kinder auf die derzeit gültigen Vertragsverhältnisse in finanzieller Hinsicht aus?

5. Wie lange ist mit dieser Übergangslösung zu rechnen?

6. Warum konnten diese Fragen nicht während der Ausschusssitzung am 06.08.2018 durch die Verwaltung entgegengenommen und beantwortet werden?

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage/Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: SPD-Fraktion Beteiligt:	Nr.	BA/2018/2801 öffentlich
	Datum:	20.08.2018
	Verfasser:	SPD-Fraktion

Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - Goldmünzen UNESCO-Welterbe

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Das Bundesministerium der Finanzen gibt seit 2003 regelmäßig Goldmünzen zum Unesco-Welterbe in Deutschland als Sammelmünzen im Nennwert von 100 Euro aus. Bisher sind 15 Welterbestätten geprägt worden. In diesem Jahr erscheint die Gedenkmünze „UNESCO Welterbeschlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl".

Fragen:

1. Gibt es Überlegungen in der Hansestadt Wismar auch die Welterbestätte Wismar/Stralsund in diese Münzserie aufnehmen zu lassen?

2. Wenn ja: Wie ist der Stand der Überlegungen?

3. Wenn nein: Wäre die Hansestadt Wismar bereit, sich um eine Aufnahme in die UNESCO Welterbe Sammelserie zu bemühen?

Anlage/n: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)